

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Forschungs- und Technologieförderungsgesetz geändert wird (Wissenschaftsfonds-Novelle 2015 – FWF-Novelle 2015)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Forschungs- und Technologieförderungsgesetz, BGBl. Nr. 434/1982, zuletzt geändert durch das Budgetbegleitgesetz 2009, BGBl. I Nr. 52/2009, wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 2 bis 10 werden durch folgende §§ 2 bis 9c ersetzt:

„Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung

§ 2. (1) Zur Förderung der Forschung, die

1. dem Erkenntnisgewinn und
2. der Erweiterung sowie Vertiefung der wissenschaftlichen Kenntnisse dient und
3. nicht auf Gewinn gerichtet ist,

wird ein „Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung“ (in weiterer Folge: „Wissenschaftsfonds“) mit Sitz in Wien errichtet.

(2) Der Wissenschaftsfonds hat seine Tätigkeit nach den Grundsätzen der Gemeinnützigkeit im Sinne der §§ 34 ff der Bundesabgabenordnung (BAO), BGBl. Nr. 194/1961, zu erfüllen. Er ist nicht gewinnorientiert, nach den Grundsätzen der Wirkungsorientierung insbesondere auch unter Berücksichtigung des Ziels der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern, der Transparenz, der Effizienz und der möglichst getreuen Darstellung der finanziellen Lage zu führen und zu Objektivität, Unparteilichkeit und Transparenz verpflichtet.

(3) Der Wissenschaftsfonds besitzt eigene Rechtspersönlichkeit; er ist zur Führung des Bundeswappens berechtigt.

Finanzierung

§ 2a. Zur Durchführung seiner Aufgaben verfügt der Wissenschaftsfonds über:

1. Zuwendungen, die ihm der Bund zur Durchführung von Maßnahmen zur Erfüllung des Arbeitsprogramms (§ 3) nach Maßgabe der im jeweiligen Bundesfinanzgesetz für diese Zwecke vorgesehenen Mittel leistet,
2. Zuwendungen, die ihm der Bund zur Deckung der administrativen Aufwendungen, die ihm in Erfüllung des Arbeitsprogramms (§ 3) entstehen, nach Maßgabe der im jeweiligen Bundesfinanzgesetz bereitgestellten Mittel leistet,
3. Entgelte für die Erbringung von Leistungen an Dritte,
4. Einnahmen aus Beauftragungsverträgen (§ 2b Z 5),
5. sonstige öffentliche oder private Zuwendungen sowie
6. sonstige Einnahmen.

Aufgaben des Wissenschaftsfonds

§ 2b. Dem Wissenschaftsfonds obliegen nachstehende Aufgaben:

1. Förderung von wissenschaftlichen Forschungsvorhaben einzelner oder mehrerer natürlicher oder juristischer Personen auf jede geeignete Weise,
2. widmungsgemäße Verwaltung der dem Wissenschaftsfonds zufließenden Mittel (§ 2a),
3. jährliche Erstattung eines Berichtes über die Tätigkeit des Fonds im abgelaufenen Kalenderjahr und über die Lage der wissenschaftlichen Forschung (§ 2) sowie ihre für das jeweils nächste Kalenderjahr zu erwartenden Bedarfe einschließlich einer längerfristigen Vorausschau über die Bedarfe der wissenschaftlichen Forschung insbesondere unter Bedachtnahme auf deren kulturelle, soziale, wirtschaftliche und ökologische Bedeutung; der Bericht ist der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft bis 31. März eines jeden Jahres vorzulegen,

4. Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Bedeutung der wissenschaftlichen Forschung und ihrer Förderung, insbesondere durch neue Formen partizipativer Kommunikation,
5. Abwicklung von Forschungsförderungen und Durchführung von Programmen auf vertraglicher Basis im Namen und auf Rechnung des Bundes nach Maßgabe von gesondert bereitzustellenden finanziellen Mitteln sowie
6. Teilnahme an gemeinsamen europäischen und internationalen Programmen und Förderungsinstrumenten im Rahmen seines Wirkungsbereichs sowie im Auftrag der jeweils zuständigen Bundesministerin oder des jeweils zuständigen Bundesministers.

Wechselseitige Auskünfte und Unterstützung

§ 2c. Die Organe sowie die Dienststellen des Bundes und der Länder, die gesetzlichen Interessenvertretungen und die Universitäten sind verpflichtet, dem Wissenschaftsfonds auf Verlangen die zur Erfüllung seiner Obliegenheiten erforderlichen Auskünfte zu erteilen und ihn in seiner Wirksamkeit zu unterstützen. Der Wissenschaftsfonds ist gegenüber diesen Stellen zu dem gleichen Verhalten verpflichtet.

Aufsicht über den Wissenschaftsfonds

§ 2d. (1) Der Wissenschaftsfonds wird bei seiner Geschäftsführung und Gebarung von der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft beaufsichtigt. Die Aufsicht umfasst die Sorge für die Gesetzmäßigkeit der Führung der Geschäfte und die Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Ganges der Verwaltung sowie die Kontrolle der Gebarung. Die Aufsichtsbehörde hat Beschlüsse der Organe des Wissenschaftsfonds, die nicht ihrer Genehmigung bedürfen, mit Bescheid aufzuheben, wenn sie bestehenden Vorschriften widersprechen. Die Organe des Wissenschaftsfonds sind in einem solchen Falle verhalten, den der Rechtsanschauung der Aufsichtsbehörde entsprechenden Rechtszustand mit den ihnen rechtlich zu Gebote stehenden Mitteln unverzüglich herzustellen.

(2) In folgenden Angelegenheiten bedürfen die Beschlüsse der Organe des Wissenschaftsfonds der Genehmigung der Aufsichtsbehörde:

1. Jahresabschluss und Jahresvoranschlag,
2. Abschluss von Rechtsgeschäften, die eine dauernde oder mehrjährige Belastung des Fonds zum Gegenstand haben, sofern diese Verpflichtungen nicht aus Rückflüssen von Darlehensgewährungen oder aus dem sonstigen Vermögen des Fonds bedeckbar sind,
3. Abschluss von Rechtsgeschäften, die eine dauernde oder mehrjährige Belastung des Fonds zum Gegenstand haben, sofern diese Verpflichtungen nicht im Rahmen der Arbeitsprogramme gemäß § 3 genehmigt wurden oder aus dem sonstigen Vermögen des Fonds bedeckbar sind sowie
4. Mehrjahres- und Arbeitsprogramme (§ 3).

(3) Die Aufsichtsbehörde hat das Recht, an den Sitzungen von Delegiertenversammlung und Kuratorium teilzunehmen. Die Protokolle über die Sitzungen der Organe des Wissenschaftsfonds sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Protokolle über Sitzungen, an denen keine Vertreterin oder kein Vertreter der Aufsichtsbehörde teilgenommen hat, sind der Aufsichtsbehörde nur über deren ausdrückliches Verlangen vorzulegen. Der Aufsichtsbehörde sind auf ihren Wunsch die Unterlagen über die von ihr bezeichneten Gegenstände vorzulegen und die von ihr gewünschten Auskünfte zu erteilen. Insbesondere hat das Präsidium des Wissenschaftsfonds der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft alle für die Erfüllung der Pflichten der Republik Österreich nach dem Beihilfenrecht der EU erforderlichen Berichte, Meldungen und Auskünfte sowie die für die Förderungsdokumentation und -information notwendigen Daten fristgerecht und vollständig zur Verfügung zu stellen. Sie hat Organen oder Beauftragten des Bundes und der EU die Überprüfung der Gebarung mit den Förderungsmitteln und deren widmungsgemäße Verwendung zu ermöglichen und alle Unterlagen sieben Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung aufzubewahren.

Programme und Unternehmenskonzept

§ 3. (1) Der Wissenschaftsfonds hat unter Bedachtnahme auf die Ziele und Prinzipien der gesamtösterreichischen Forschungs- und Technologiepolitik, insbesondere der Forschungsstrategien des Bundes, Mehrjahresprogramme für die Umsetzung der in § 2b genannten Aufgaben zu erstellen. Die Mehrjahresprogramme haben einen Planungshorizont von mindestens fünf Jahren aufzuweisen und sind jährlich zum Zweck einer rollierenden Mehrjahresplanung anzupassen sowie durch jährliche Arbeitsprogramme zu operationalisieren. Bei der Ausarbeitung und jährlichen Anpassung der Mehrjahresprogramme ist soweit wie möglich eine Abstimmung mit der Fördertätigkeit

1. der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft mbH (§ 1 des Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH-Errichtungsgesetzes, BGBl. I Nr. 73/2004) und
2. anderer vom Bund getragener Fördereinrichtungen

anzustreben.

(2) Die Teilnahme an europäischen und internationalen Programmen und Förderungsinstrumenten gemäß § 2b Z 6 ist im jeweiligen jährlichen Arbeitsprogramm vorzusehen. Der Wissenschaftsfonds ist ermächtigt, im Rahmen des zuständigen Gremiums des jeweiligen europäischen oder internationalen Förderungsinstruments

Entscheidungen über die Verwendung von Mitteln des Wissenschaftsfonds für Vorhaben gemäß § 2b Z 6 zu treffen.

(3) Die Programme sind der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde hat sich bei der Genehmigung der Programme mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie abzustimmen. Die Vorlage der Arbeitsprogramme hat bis zum 30. September eines jeden Jahres zu erfolgen. Das Mehrjahresprogramm ist der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und der Präsidentin oder dem Präsidenten des Nationalrates zur Information der Abgeordneten zu übermitteln.

Berichtswesen

§ 3a. (1) Der Wissenschaftsfonds hat in allen Angelegenheiten, die nach diesem Bundesgesetz in seinen Wirkungsbereich fallen, der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft auf Ersuchen Berichte und Vorschläge zu erstatten und die für die Wahrnehmung ihrer oder seiner Verantwortung notwendigen Daten, wie insbesondere zur Erfüllung der Planungs-, Strategie- und Controllingaufgaben zur Verfügung zu stellen. Die erteilten Förderungen sind gemäß § 7 des Forschungsorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 341/1981, der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft zur Kenntnis zu bringen.

(2) Der Wissenschaftsfonds hat Vorsorge für eine geeignete Verbreitung und Verwertung der Ergebnisse der geförderten Forschungsvorhaben zu treffen, soweit nicht aus Gründen der Landesverteidigung oder gemäß § 13 des Patentgesetzes 1970, BGBl. Nr. 259/1970, eine Geheimhaltung geboten oder unter Bedachtnahme auf die Wahrung von Geschäftsgeheimnissen eine Veröffentlichung nicht zweckmäßig ist.

Austausch mit anderen Fördereinrichtungen

§ 3b. Der Wissenschaftsfonds hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass der Austausch der für eine Zusammenarbeit und Abstimmung erforderlichen Informationen mit der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft mbH und anderen vom Bund getragenen Fördereinrichtungen gewährleistet ist.

Sachverständige

§ 3c. (1) Zur fachlichen Beurteilung der einzelnen Förderungsanträge sind bei Bedarf Sachverständige heranzuziehen.

(2) Darüber hinaus dürfen in allen anderen Belangen, wie etwa zur strategischen Beratung, Sachverständige herangezogen werden, wenn dies zur Erreichung der in den §§ 1 und 2 Abs. 1 angeführten Ziele zweckdienlich erscheint.

Vertraulichkeit

§ 3d. (1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Wissenschaftsfonds, die Mitglieder der Organe sowie die Sachverständigen sind über Tatsachen, die ihnen in Wahrnehmung ihrer Tätigkeit für den Wissenschaftsfonds zur Kenntnis gelangen und deren Geheimhaltung im berechtigten Interesse des Wissenschaftsfonds oder einer Förderwerberin oder eines Förderwerbers gelegen ist, zu Verschwiegenheit verpflichtet. Daten dürfen an Dritte nur übermittelt werden, wenn bundesgesetzliche Vorschriften dies vorsehen oder die oder der Betroffene ausdrücklich und unmissverständlich der Übermittlung zugestimmt hat.

(2) Die in Abs. 1 angeführten Personen sind verpflichtet, die ihnen bei Ausübung ihres Amtes bekanntgewordenen Tatsachen, außer in den Fällen dienstlicher Berichterstattung oder der Anzeige strafbarer Handlungen, geheim zu halten; sie haben sich der Verwertung der ihnen zur Kenntnis gelangten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu enthalten. Diese Pflichten gelten auch nach dem Ausscheiden aus dem Amte und nach Beendigung des Dienstverhältnisses.

Rückabwicklung von Förderungen des Wissenschaftsfonds

§ 3e. (1) Anlässlich der Gewährung einer Förderung hat sich der Wissenschaftsfonds vorzubehalten, dass ein Förderungsbeitrag zu ersetzen ist oder ein noch nicht zurückgezahltes Darlehen nach Kündigung vorzeitig fällig wird und beide vom Tage der Auszahlung an mit drei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen sind, wenn

1. der Wissenschaftsfonds über wesentliche Umstände getäuscht oder unvollständig unterrichtet worden ist oder
2. das Forschungsvorhaben durch ein Verschulden der Förderungsempfängerin oder des Förderungsempfängers nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt worden ist oder
3. die Förderung widmungswidrig verwendet wird oder den Erfolg des Vorhabens sichernde Auflagen oder Bedingungen aus Verschulden der Förderungsempfängerin oder des Förderungsempfängers nicht eingehalten oder vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht beigebracht werden.

(2) Die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsbeiträge und Darlehen ist laufend sowie nach Abschluss des Forschungsvorhabens zu überprüfen.

(3) Forschungsgeräte, die ausschließlich aus nicht rückzahlbaren Fondsmitteln angeschafft wurden und den Betrag gemäß § 13 des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400/1988, überschreiten, sind von der Förderungsempfängerin oder vom Förderungsempfänger nach Abschluss ihres oder seines Forschungsvorhabens

für weitere Forschungsvorhaben zur Verfügung zu halten. Solche Geräte dürfen nur mit Zustimmung des Wissenschaftsfonds veräußert werden; der hieraus erzielte Erlös ist an den Wissenschaftsfonds abzuführen. Der Wissenschaftsfonds hat ein effektives Inventarisierungsprogramm einzurichten und zu betreiben. Die nähere Ausgestaltung der Förderung von Forschungsgeräten ist in Richtlinien gemäß § 8 Abs. 1 Z 6 festzulegen.

Organe des Wissenschaftsfonds

§ 4. (1) Die Organe des Wissenschaftsfonds sind:

1. die Delegiertenversammlung (§ 5),
2. das Kuratorium (§ 6),
3. die Präsidentin oder der Präsident (§ 7),
4. das Präsidium (§ 8) sowie
5. der Aufsichtsrat (§ 9).

(2) Bei der Bestellung von Organen ist auf die geschlechterparitätische Besetzung und auf eine ausgewogene Altersstruktur zu achten.

(3) Soweit in der Folge nicht anders bestimmt, entscheiden die Organe des Wissenschaftsfonds mit einfacher Mehrheit.

Vergütung

§ 4a. Die Mitglieder der in § 4 angeführten Organe haben Anspruch auf Vergütung der notwendigen Auslagen und Fahrtkosten. Mit Ausnahme der Mitglieder des Präsidiums (§ 8a) ist die Tätigkeit der Organe des Wissenschaftsfonds ehrenamtlich. Der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft hat mit Verordnung eine angemessene Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Aufsichtsrates vorzusehen.

Sorgfaltspflicht

§ 4b. (1) Die Mitglieder der in § 4 angeführten Organe, die Sachverständigen (§ 3c) sowie die Angestellten des Wissenschaftsfonds sind zur gewissenhaften und unparteiischen Ausübung ihrer Aufgaben verpflichtet.

(2) Die in Abs. 1 genannten Personen haben sich bei Vorliegen eines Befangenheitsgrundes im Sinne des § 7 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51/1991, jeglicher Tätigkeit zu enthalten und insbesondere, soweit sie Mitglieder der in § 4 angeführten Organe sind, an den Abstimmungen nicht teilzunehmen.

(3) Der Präsident oder die Präsidentin sowie die Mitglieder des Präsidiums und des Aufsichtsrates haben über die in den Abs. 1 und 2 genannten Pflichten hinaus, die ihnen obliegenden Aufgaben mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig zu erfüllen und haften insbesondere nach den Bestimmungen der §§ 1299 f des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, JGS Nr. 946/1811.

Nachbesetzung von Organen des Wissenschaftsfonds

§ 4c. Scheiden Mitglieder der Organe des Wissenschaftsfonds während der Dauer einer Funktionsperiode aus, sind nach den Bestimmungen über die Bestellung der Organe neue Mitglieder für den Rest der Funktionsperiode nachzubestellen.

Aufgaben und Rechte der Delegiertenversammlung

§ 5. (1) Die Aufgaben der Delegiertenversammlung sind:

1. die Beschlussfassung über die Geschäftsordnungen für Delegiertenversammlung, Kuratorium und Präsidium auf Antrag des Präsidiums gemäß § 8 Abs. 1 Z 2,
2. die Beschlussfassung über den Bericht gemäß § 2b Z 3 auf Antrag des Präsidiums gemäß § 8 Abs. 1 Z 2,
3. die Erstellung eines Dreivorschlags für die Funktion der Präsidentin oder des Präsidenten gemäß § 8a Abs. 2 Z 2,
4. die für die Wahl der Referentinnen und Referenten wesentliche Festlegung der Bereiche der Forschung sowie der Entwicklung und Erschließung der Künste gemäß § 6a Abs. 2 Z 1,
5. die Wahl der Referentinnen oder Referenten und ihrer Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gemäß § 6a Abs. 2 Z 2,
6. die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates gemäß § 9b Abs. 1 Z 1 sowie
7. die Wahl ihrer oder ihres Vorsitzenden gemäß § 5a Abs. 5.

(2) Die Delegiertenversammlung sowie ihre Mitglieder haben das Recht in den Fällen des § 8 Abs. 1 Z 10 innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen, sofern nicht das Präsidium eine längere Frist bestimmt, zur geplanten Vorlage von Arbeits- und Mehrjahresprogrammen sowie Richtlinien (§ 8 Abs. 1 Z 6) Stellung zu nehmen.

Mitglieder der Delegiertenversammlung

§ 5a. (1) Der Delegiertenversammlung gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der in § 6 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, genannten Universitäten,
2. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Österreichischen Akademie der Wissenschaften,
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der AIT Austrian Institute of Technology GmbH,

4. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Donau-Universität Krems,
5. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Institute of Science and Technology – Austria,
6. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Ludwig Boltzmann Gesellschaft,
7. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Österreichischen Fachhochschulkonferenz,
8. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft sowie
9. eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem Bereich der außeruniversitären Forschung, die oder der von der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie ernannt wurde.

(2) Der Delegiertenversammlung gehören als nicht stimmberechtigte Mitglieder an:

1. eine Vertreterin oder ein Vertreter, die oder der von der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft ernannt wurde,
2. eine Vertreterin oder ein Vertreter, die oder der von der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie ernannt wurde sowie
3. die Mitglieder des Präsidiums (§ 8a).

(3) Die in Abs. 1 angeführten Vertreterinnen oder Vertreter sind für jeweils vier Jahre zu entsenden. Für jedes dieser Mitglieder der Delegiertenversammlung ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gleichfalls für vier Jahre zu entsenden. Jedes ordentliche oder stellvertretende Mitglied kann seine Funktion nur durch zwei aufeinanderfolgende Funktionsperioden ausüben; die Wiederentsendung für eine spätere Funktionsperiode ist zulässig.

(4) Die Vertreterinnen oder Vertreter der Universitäten gemäß Abs. 1 Z 1 haben je nach Größe der Universitäten jeweils ein bis drei Stimmen. Die Stimmgewichtung ist in der Geschäftsordnung festzulegen.

(5) Die Delegiertenversammlung hat aus ihren Mitgliedern gemäß Abs. 1 eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter zu wählen.

Aufgabe des Kuratoriums

§ 6. Die Aufgabe des Kuratoriums ist die Entscheidung über die Förderung von Forschungsvorhaben.

Mitglieder des Kuratoriums

§ 6a. (1) Dem Kuratorium gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. die Mitglieder des Präsidiums (§ 8a) mit Ausnahme der kaufmännischen Vizepräsidentin oder des kaufmännischen Vizepräsidenten sowie
2. die Referentinnen und Referenten.

(2) Die Referentinnen und Referenten (Abs. 1 Z 2) sind wie folgt zu wählen:

1. Die Funktion der Referentinnen und Referenten ist vom Präsidium, nach Festlegung der Bereiche der Forschung sowie der Entwicklung und Erschließung der Künste durch die Delegiertenversammlung, öffentlich auszuschreiben.
2. Die Delegiertenversammlung hat auf Vorschlag des Präsidiums (§ 8 Abs. 1 Z 4 lit. c) aus den gemäß Z 1 eingelangten Bewerbungen die erforderliche Zahl an Referentinnen und Referenten sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertretern zu wählen.

(3) Die Referentinnen und Referenten (Abs. 1 Z 2) sind für jeweils vier Jahre zu wählen. Für jedes dieser Mitglieder des Kuratoriums ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gleichfalls für vier Jahre zu bestimmen. Jedes ordentliche oder stellvertretende Mitglied kann seine Funktion nur durch zwei aufeinanderfolgende Funktionsperioden ausüben; die Wiederwahl für eine spätere Funktionsperiode ist zulässig.

(4) Bei der Wahl von Referentinnen und Referenten (Abs. 1 Z 2) ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die Zahl von insgesamt 30 möglichst nicht überschritten wird. Überschreitungen sind ausnahmsweise zulässig, wenn dies erforderlich ist, um eine sorgfältige Entscheidung über die Förderung von Forschungsvorhaben in den festgelegten Wissenschaftsdisziplinen zu gewährleisten.

(5) Die Referentinnen und Referenten (Abs. 1 Z 2) dürfen keinem anderen Organ des Wissenschaftsfonds angehören.

(6) Die Präsidentin oder der Präsident

1. lädt zu den Sitzungen des Kuratoriums auf Grund entsprechender Beschlüsse des Präsidiums und
2. führt den Vorsitz im Kuratorium.

Im Falle ihrer oder seiner Verhinderung wird sie oder er von einer wissenschaftlichen Vizepräsidentin oder einem wissenschaftlichen Vizepräsidenten vertreten.

Aufgaben der Präsidentin oder des Präsidenten

§ 7. (1) Die Aufgaben der Präsidentin oder des Präsidenten sind:

1. die Vertretung des Wissenschaftsfonds,
2. der Abschluss von Arbeitsverträgen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Wissenschaftsfonds,

3. der Bericht an den Aufsichtsrat, wenn die kaufmännische Vizepräsidentin oder der kaufmännische Vizepräsident in kaufmännischen Angelegenheiten überstimmt wird (§ 8 Abs. 4),
4. die Vorsitzführung
 - a) im Kuratorium (§ 6a Abs. 6),
 - b) im Präsidium (§ 8 Abs. 2) sowie
5. die Leitung der Geschäftsstelle (§ 8c).

(2) Die Präsidentin oder der Präsident darf sich in einzelnen oder allen Angelegenheiten von einem Mitglied des Präsidiums vertreten lassen, wobei die kaufmännische Vizepräsidentin oder der kaufmännische Vizepräsident nur in kaufmännischen Angelegenheiten vertreten darf.

Aufgaben des Präsidiums

§ 8. (1) Die Aufgaben des Präsidiums sind:

1. die Einberufung des Kuratoriums gemäß § 6a Abs. 6,
2. die Antragstellung an die Delegiertenversammlung in den Angelegenheiten des § 5 Abs. 1 Z 1 und 2,
3. die Durchführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung, des Kuratoriums und des Aufsichtsrates,
4. die Erstellung von Vorschlägen für
 - a) den Bericht gemäß § 2b Z 3,
 - b) die Mehrjahres- und Arbeitsprogramme gemäß § 3,
 - c) die Wahl der Referentinnen und Referenten gemäß § 6a Abs. 2 Z 2,
 - d) den Corporate Governance Bericht gemäß § 9 Abs. 1 Z 2 lit. c,
5. die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Wissenschaftsfonds vorbehalten sind,
6. die Erstellung von Richtlinien für Förderungsprogramme des Wissenschaftsfonds,
7. die elektronisch signierte Veröffentlichung der Richtlinien gemäß Z 6 im Internet,
8. die Einrichtung eines Finanz- und Beteiligungscontrollings gemäß der Beteiligungs- und Finanzcontrolling-Verordnung, BGBl. II Nr. 511/2012,
9. die zumindest vierteljährliche Information des Aufsichtsrates über
 - a) alle relevanten Fragen der Planung, der Risikolage und des Risikomanagements,
 - b) die Überwachung der Einhaltung der für den Wissenschaftsfonds geltenden Regelungen,
 - c) für den Wissenschaftsfonds bedeutende Veränderungen des wirtschaftlichen Umfelds sowie
 - d) alle Abweichungen von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen.
10. die Information der Delegiertenversammlung über die geplante Vorlage von Arbeits- und Mehrjahresprogrammen, Richtlinien, wobei der Delegiertenversammlung bzw. den einzelnen Mitgliedern eine vierzehntägige Frist zur Stellungnahme hierüber zukommt, sofern nicht eine längere Frist bestimmt wird,
11. regelmäßige Berichte an die Bundesministerin oder den Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft,
12. die Vorlage des Corporate Governance Berichts gemäß § 9 Abs. 1 Z 2 lit. c gemeinsam mit dem Jahresabschluss an den Aufsichtsrat sowie
13. die Veröffentlichung der gemäß § 9 Abs. 1 Z 2 lit. a bis d sowie g beschlossenen Dokumente im Internet, wobei im Rahmen des Corporate Governance Berichtes Daten betreffend die Vergütung von Mitgliedern des Präsidiums und des Aufsichtsrates nur nach Zustimmung der Betroffenen (§ 4 Z 14 DSGVO 2016) veröffentlicht werden dürfen, die folgenden Daten hingegen jedenfalls zu veröffentlichen sind:
 - a) Name und Geburtsjahr der Mitglieder des Präsidiums,
 - b) Datum der Erstbestellung zum Mitglied des Präsidiums und Ende der laufenden Funktionsperiode,
 - c) Kompetenzverteilung zwischen den Mitgliedern des Präsidiums sowie
 - d) Mitgliedschaft der einzelnen Mitglieder des Präsidiums in Überwachungsorganen anderer Unternehmen.

(2) Sofern in diesem Bundesgesetz oder in der Geschäftsordnung nicht anderes bestimmt ist, handelt das Präsidium als Kollegialorgan unter dem Vorsitz der Präsidentin oder des Präsidenten, wobei der kaufmännischen Vizepräsidentin oder dem kaufmännischen Vizepräsidenten die kaufmännischen Aufgaben zu übertragen sind.

(3) Bei der Wahrnehmung

1. der Aufgaben der Präsidentin oder des Präsidenten gemäß § 7 unterliegen
 - a) sämtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Wissenschaftsfonds sowie
 - b) die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidentenden Weisungen der Präsidentin oder des Präsidenten.
2. von Aufgaben durch das Präsidium als Kollegialorgan, unterliegen

- a) sämtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Wissenschaftsfonds den Weisungen der Präsidentin oder des Präsidenten,
 - b) die Mitglieder des Präsidiums den Weisungen des Präsidiums,
 - c) die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten hingegen nicht den Weisungen der Präsidentin oder des Präsidenten.
3. von Aufgaben durch Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten, soweit sie in der Geschäftsordnung festgelegt sind, unterliegen
- a) sämtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Wissenschaftsfonds den Weisungen der jeweiligen Vizepräsidentin oder des jeweiligen Vizepräsidenten und
 - b) die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten den Weisungen des Präsidiums.
- (4) Abgesehen von kaufmännischen Aufgaben, die der kaufmännischen Vizepräsidentin oder dem kaufmännischen Vizepräsidenten zur eigenverantwortlichen Besorgung im Sinne des Abs. 3 Z 3 übertragen sind, ist sicherzustellen, dass die Beschlussfassung in den übrigen kaufmännischen Angelegenheiten durch mindestens zwei Mitglieder des Präsidiums erfolgt, wobei ein Mitglied die kaufmännische Vizepräsidentin oder der kaufmännische Vizepräsident sein muss. Wird in diesen Fällen die kaufmännische Vizepräsidentin oder der kaufmännische Vizepräsident überstimmt, so hat die Präsidentin oder der Präsident darüber binnen vier Wochen an den Aufsichtsrat schriftlich zu berichten.
- (5) Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.
- (6) Die Mitglieder des Präsidiums sind verpflichtet, die ihnen anvertrauten Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers zu besorgen.

Mitglieder des Präsidiums

- § 8a.** (1) Das Präsidium besteht aus
- 1. der Präsidentin oder dem Präsidenten (§ 7),
 - 2. einer kaufmännischen Vizepräsidentin oder einem kaufmännischen Vizepräsidenten sowie
 - 3. zwei wissenschaftlichen Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten.
- (2) Die Mitglieder des Präsidiums sind wie folgt zu wählen bzw. bestellen:
- 1. Die Funktionen der Präsidentin oder des Präsidenten und der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten sind vom Aufsichtsrat öffentlich auszuschreiben, wobei der Aufsichtsrat die kaufmännische Vizepräsidentin oder den kaufmännischen Vizepräsidenten (Abs. 1 Z 2) nach den Bestimmungen des Stellenbesetzungsgesetzes, BGBl. I Nr. 26/1998, zu bestellen hat.
 - 2. Die Delegiertenversammlung hat aus den gemäß Z 1 eingelangten Bewerbungen einen Dreivorschlag für die Funktion der Präsidentin oder des Präsidenten zu erstellen.
 - 3. Die Präsidenschaftskandidatinnen und Präsidenschaftskandidaten gemäß Z 2 haben aus den gemäß Z 1 eingelangten Bewerbungen zwei Personen für die Funktion als wissenschaftliche Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten (Abs. 1 Z 3) auszuwählen. Die Kandidatinnen oder Kandidaten für das Amt der wissenschaftlichen Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten
 - a) bilden zusammen mit den Präsidenschaftskandidatinnen und Präsidenschaftskandidaten den Wahlvorschlag und
 - b) dürfen gleichzeitig mehreren Wahlvorschlägen angehören.
 - 4. Das Präsidium, mit Ausnahme der kaufmännischen Vizepräsidentin oder des kaufmännischen Vizepräsidenten, ist vom Aufsichtsrat in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit aus den Wahlvorschlägen gemäß Z 3 zu wählen.
 - 5. Der Aufsichtsrat hat, nach Anhörung der gemäß Z 4 gewählten Präsidentin oder des gemäß Z 4 gewählten Präsidenten die kaufmännische Vizepräsidentin oder den kaufmännischen Vizepräsidenten zu bestellen.
- (3) Die in Abs. 1 angeführten Mitglieder sind für jeweils vier Jahre zu wählen. Die Funktionen gemäß Abs. 1 Z 1 und Z 3 dürfen nur durch zwei aufeinanderfolgende Funktionsperioden ausgeübt werden; in diesen Fällen ist die Wiederwahl für eine spätere Funktionsperiode zulässig. Für die Funktion gemäß Abs. 1 Z 2 ist die Wiederbestellung unbeschränkt zulässig.
- (4) Wenn die amtierende Präsidentin oder der amtierende Präsident vor der Ausschreibung der Funktion ihr oder sein Interesse an der Wiederwahl bekannt gibt, so kann die Wiederwahl bzw. Wiederbestellung
- 1. der Präsidentin oder des Präsidenten (Abs. 1 Z 1) sowie
 - 2. der von der Präsidentin oder dem Präsidenten zur Wiederwahl bzw. Wiederbestellung vorgeschlagenen wissenschaftlichen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten (Abs. 1 Z 3)
- ohne Ausschreibung erfolgen, wenn die Delegiertenversammlung und der Aufsichtsrat jeweils mit Dreiviertelmehrheit zustimmen.
- (5) Wenn die amtierende kaufmännische Vizepräsidentin oder der amtierende kaufmännische Vizepräsident vor der Ausschreibung der Funktion ihr oder sein Interesse an der Wiederbestellung bekannt gibt, so kann die

Wiederbestellung ohne Ausschreibung, jedoch nach Anhörung der Präsidentin oder des Präsidenten erfolgen, wenn die Delegiertenversammlung und der Aufsichtsrat jeweils mit Dreiviertelmehrheit zustimmen.

(6) Alle nicht zur Wiederwahl bzw. Wiederbestellung vorgeschlagenen Funktionen (Abs. 4 Z 2) sowie alle Funktionen gemäß Abs. 4 und 5, die bei der Wiederwahl bzw. Wiederbestellung nicht die erforderliche Dreiviertelmehrheit erhalten haben, sind gemäß Abs. 2 zu wählen bzw. bestellen.

(7) Als Mitglied des Präsidiums dürfen nur Personen vorgeschlagen werden, die:

1. über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und in der Lage sind, die Aufgaben eines Mitgliedes des Präsidiums wahrzunehmen,
2. verantwortungsvolle Positionen, insbesondere in den Bereichen Wissenschaft, Kultur oder Wirtschaft, innehaben oder innehatten und
3. auf Grund ihrer hervorragenden Kenntnisse und Erfahrungen einen Beitrag zur Erreichung der Ziele und Aufgaben des Wissenschaftsfonds leisten können.

(8) Folgende Personen dürfen dem Präsidium nicht angehören:

1. die Mitglieder
 - a) von anderen Organen des Wissenschaftsfonds, mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten des Wissenschaftsfonds,
 - b) von Organen des Rates für Forschung und Technologieentwicklung,
 - c) des Wissenschaftsrates,
 - d) von Organen der Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung,
 - e) der Bundesregierung oder einer Landesregierung, des Nationalrates, des Bundesrates, eines Landtages oder des Europäischen Parlaments
2. Funktionäre einer politischen Partei,
3. Personen, die eine der in Z 1 lit. e oder Z 2 genannten Funktionen in den letzten vier Jahren ausgeübt haben,
4. Personen, die rechtskräftig wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung verurteilt worden sind, die ihre berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt sowie
5. Personen, die bereits sechs oder mehr Aufsichtsratsmandate wahrnehmen.

Abberufung von Mitgliedern des Präsidiums

§ 8b. (1) Die Aufsichtsbehörde oder der Aufsichtsrat haben Mitglieder des Präsidiums abzuberufen, wenn ein wichtiger Grund dafür vorliegt, wie insbesondere:

1. grobe Pflichtverletzung oder
2. Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung oder
3. ein Ausschlussgrund gemäß § 8a Abs. 8,

wobei die Aufsichtsbehörde mit Bescheid und der Aufsichtsrat mit Beschluss zu entscheiden haben.

(2) Allfällige bei Ausscheiden aus dem Präsidium zu leistende Abschlagszahlungen dürfen nur gezahlt werden, wenn das Ausscheiden nicht von dem Mitglied des Präsidiums zu vertreten ist. Jedenfalls dürfen Abschlagszahlungen nicht mehr als zwei Jahresgesamtvergütungen überschreiten und nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrages abgelten.

Geschäftsstelle

§ 8c. Das Präsidium hat sich zur Besorgung aller Geschäfte einer Geschäftsstelle zu bedienen, deren Leitung der Präsidentin oder dem Präsidenten obliegt. Näheres bestimmt die Geschäftsordnung.

Aufgaben des Aufsichtsrates

§ 9. (1) Die Aufgaben des Aufsichtsrates sind:

1. die Überwachung
 - a) der Einhaltung der Grundsätze der Rechtmäßigkeit sowie der Wirkungsorientierung insbesondere auch unter Berücksichtigung des Ziels der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern, der Transparenz, der Effizienz und der möglichst getreuen Darstellung der finanziellen Lage bei den Entscheidungen des Präsidiums,
 - b) der Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes,
 - c) der Geschäftsentwicklung des Wissenschaftsfonds,
 - d) des Risikomanagements des Wissenschaftsfonds,
 - e) der Umsetzung der Beschlüsse des Aufsichtsrates sowie
 - f) der Einhaltung der Berichtspflichten an den Aufsichtsrat,
2. die Beschlussfassung über
 - a) den Jahresabschluss,

- b) den Jahresvoranschlag,
 - c) den Corporate Governance-Bericht,
 - d) die Mehrjahresprogramme und jährliche Arbeitsprogramme nach § 3 sowie deren Änderungen,
 - e) eine angemessene Aufwandsentschädigung für die Referentinnen und Referenten des Kuratoriums,
 - f) die dienstrechtliche Regelungen für die Mitglieder des Präsidiums,
 - g) die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates,
 - h) die Vergütung der notwendigen Auslagen und Reisekosten sowie
 - i) die Festlegung von Risikomanagement- und Veranlagungsrichtlinien,
3. die Zustimmung
- a) zum Erwerb und der Veräußerung von Beteiligungen (§ 228 des Unternehmensgesetzbuches [UGB], dRGBL. S 219/1897) sowie dem Erwerb, der Veräußerung und der Stilllegung von Unternehmen und Betrieben,
 - b) zum Erwerb, der Veräußerung und der Belastung von Liegenschaften, soweit dies nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehört,
 - c) zu Investitionen, die bestimmte Anschaffungskosten im Einzelnen und insgesamt in einem Geschäftsjahr übersteigen,
 - d) zur Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten, die einen bestimmten Betrag im Einzelnen und insgesamt in einem Geschäftsjahr übersteigen,
 - e) zur Gewährung von Darlehen und Krediten, soweit sie nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehört,
 - f) zur Aufnahme und Aufgabe von Geschäftszweigen,
 - g) zur Festlegung allgemeiner Grundsätze der Geschäftspolitik,
 - h) zum Abschluss von Verträgen mit Mitgliedern des Aufsichtsrats, durch die sich diese außerhalb ihrer Tätigkeit im Aufsichtsrat gegenüber dem Wissenschaftsfonds oder einem allfälligen Tochterunternehmen (§ 228 Abs. 3 UGB) zu einer Leistung gegen ein nicht bloß geringfügiges Entgelt verpflichten. Dies gilt auch für Verträge mit Unternehmen, an denen ein Aufsichtsratsmitglied ein erhebliches wirtschaftliches Interesse hat sowie
 - i) zur Geschäftsordnung der anderen Organe,
4. die Ausschreibung der Funktion der Präsidentin oder des Präsidenten und der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten,
5. die Wahl
- a) des Präsidiums aus den Wahlvorschlägen gemäß § 8a Abs. 2 Z 4 und
 - b) des weiteren Aufsichtsratsmitgliedes gemäß § 9b Abs. 1 Z 4,
6. die Bestellung
- a) der kaufmännischen Vizepräsidentin oder des kaufmännischen Vizepräsidenten, nach Anhörung der Präsidentin oder des Präsidenten gemäß § 8a Abs. 2 Z 5 und
 - b) die Bestellung einer Rechnungsprüferin oder eines Rechnungsprüfers,
7. die Abberufung von Mitgliedern des Präsidiums oder des gesamten Präsidiums gemäß § 8b,
8. die Vertretung des Wissenschaftsfonds bei der Vornahme von Rechtsgeschäften mit dem Präsidium oder Mitgliedern des Präsidiums sowie
9. die Information der Bundesministerin oder des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft über Interessenkonflikte von Aufsichtsratsmitgliedern und deren Behandlung.

(2) Der Aufsichtsrat darf durch seine Tätigkeit nicht in wissenschaftliche Wertungen des Kuratoriums eingreifen.

(3) Mitglieder des Aufsichtsrates sowie des Präsidiums dürfen unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Aufsichtsrates unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft. Die Sitzung hat binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattzufinden.

(4) Wird einem von mindestens zwei Aufsichtsratsmitgliedern oder von der kaufmännischen Vizepräsidentin oder dem kaufmännischen Vizepräsidenten geäußerten Verlangen nicht entsprochen, so dürfen die Antragstellerinnen oder Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhalts selbst den Aufsichtsrat einberufen.

Sitzungen des Aufsichtsrates

§ 9a. (1) Den Sitzungen des Aufsichtsrates sind zur Beratung beizuziehen:

- 1. die oder der Vorsitzende des Aufsichtsrates der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft mbH sowie
- 2. die Präsidentin oder der Präsident der Christian Doppler Forschungsgesellschaft.

(2) Der Aufsichtsrat muss mindestens viermal im Geschäftsjahr eine Sitzung abhalten. Die Sitzungen haben vierteljährlich stattzufinden.

(3) Die Bildung von Ausschüssen ist zulässig. Werden Angelegenheiten des § 9 Abs. 1 Z 8 von einem Ausschuss behandelt, so hat die oder der Vorsitzende des Aufsichtsrates auch den Vorsitz in diesem Ausschuss zu übernehmen.

Mitglieder des Aufsichtsrates

§ 9b. (1) Der Aufsichtsrat besteht aus neun Mitgliedern, wobei:

1. vier Mitglieder von der Delegiertenversammlung gewählt werden,
2. drei Mitglieder von der Bundesministerin oder vom Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft entsendet werden,
3. ein Mitglied von der Bundesministerin oder vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie entsendet wird und
4. ein Mitglied von den acht Mitgliedern gemäß Z 1 bis 3 gewählt wird.

(2) Kommt es innerhalb von sechs Wochen nach Bestellung der acht Mitglieder zu keiner Wahl des weiteren Mitglieds, hat die Aufsichtsbehörde eine angemessene Nachfrist zu setzen. Verstreicht diese ergebnislos, ist dieses Mitglied des Aufsichtsrates von der Bundesministerin oder vom Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft auf Basis eines vom Rat für Forschung und Technologieentwicklung zu erstellenden Dreivorschlages zu bestellen.

(3) Als Mitglied des Aufsichtsrates dürfen nur Personen vorgeschlagen werden, die:

1. über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und in der Lage sind, die Aufgaben eines Aufsichtsratsmitgliedes wahrzunehmen,
2. verantwortungsvolle Positionen, insbesondere in den Bereichen Wissenschaft, Kultur oder Wirtschaft, innehaben oder innehatten und
3. auf Grund ihrer hervorragenden Kenntnisse und Erfahrungen einen Beitrag zur Erreichung der Ziele und Aufgaben des Wissenschaftsfonds leisten können.

(4) Folgende Personen dürfen dem Aufsichtsrat nicht angehören:

1. die Mitglieder
 - a) von anderen Organen des Wissenschaftsfonds,
 - b) von Organen des Rates für Forschung und Technologieentwicklung,
 - c) des Wissenschaftsrates,
 - d) von Organen der Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung,
 - e) der Bundesregierung oder einer Landesregierung, des Nationalrates, des Bundesrates, eines Landtages oder des Europäischen Parlaments
2. Funktionäre einer politischen Partei,
3. Personen, die eine der in Z 1 lit. e oder Z 2 genannten Funktionen in den letzten vier Jahren ausgeübt haben,
4. Personen, die rechtskräftig wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung verurteilt worden sind, die ihre berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt sowie
5. Personen, die bereits sechs oder mehr Aufsichtsratsmandate wahrnehmen.

(5) Der Aufsichtsrat hat aus seinen Mitgliedern eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter zu wählen, wobei eine oder einer der beiden ein von der Aufsichtsbehörde entsendetes Mitglied zu sein hat und die oder der Vorsitzende sowohl über wissenschaftliche Kompetenzen als auch über unternehmerische Erfahrung verfügen soll.

(6) Die in Abs. 1 angeführten Mitglieder sind für jeweils vier Jahre zu wählen bzw. zu entsenden. Jedes Mitglied kann seine Funktion nur durch zwei aufeinanderfolgende Funktionsperioden ausüben; die Wiederwahl bzw. Wiederentsendung für eine spätere Funktionsperiode ist zulässig.

(7) Dem Aufsichtsrat haben mindestens 50 vH Frauen anzugehören. Bei einer ungeraden Anzahl von Mitgliedern erfolgt die Berechnung, indem die Anzahl der Mitglieder rechnerisch um ein Mitglied zu reduzieren ist und der erforderliche Frauenanteil von dieser Anzahl zu bestimmen ist.

Abberufung von Mitgliedern des Aufsichtsrates

§ 9c. Die Aufsichtsbehörde hat mit Bescheid Mitglieder des Aufsichtsrates abberufen, wenn ein wichtiger Grund dafür vorliegt, wie insbesondere:

1. grobe Pflichtverletzung oder
2. Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung oder
3. ein Ausschlussgrund gemäß § 9b Abs. 4.“

2. Die §§ 18 bis 25 sowie § 27 samt Überschrift entfallen.

3. Die Überschrift vor § 26 lautet:

„Abgaben- und Gebührenbefreiung“

4. Dem § 29 werden folgende Abs. 5 und 6 angefügt:

„(5) Die §§ 2 bis 10, §§ 18 bis 25 sowie § 27 samt Überschrift in der Fassung des Budgetbegleitgesetzes 2009, BGBl. I Nr. 52/2009, treten mit Ablauf des 30. September 2015 außer Kraft.

(6) Die §§ 2 bis 9c, die Überschrift des § 26 sowie § 30 in der Fassung der FWF-Novelle 2015, BGBl. I Nr. XXX/2015, treten mit 1. Oktober 2015 in Kraft.“

5. § 30 lautet wie folgt:

„§ 30. (1) Die bisherigen Organe des Wissenschaftsfonds führen die Geschäfte bis zur Konstituierung der neuen Organe gemäß den Abs. 2 bis 6 weiter.

(2) Die Funktionsperiode der auf Grund des § 10 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes, in der Fassung des Budgetbegleitgesetzes 2009, BGBl. I Nr. 52/2009, bestellten Geschäftsführung verlängert sich, ohne weitere Anforderungen, bis 31. August 2016.

(3) Die Funktionsperiode des auf Grund des § 5a Abs. 1 dieses Bundesgesetzes, in der Fassung des Budgetbegleitgesetzes 2009, BGBl. I Nr. 52/2009, bestellten Aufsichtsrates verlängert sich, ohne weitere Anforderungen, bis zur Konstituierung des neuen Organes, spätestens jedoch bis 31. März 2016.

(4) Der Aufsichtsrat hat sich bis zum 31. März 2016 nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, in der Fassung der FWF-Novelle 2015, BGBl. I Nr. XXX/2015, zu konstituieren.

(5) Die Delegiertenversammlung hat sich innerhalb von sechs Wochen nach Inkrafttreten der FWF-Novelle 2015, BGBl. I Nr. XXX/2015, zu konstituieren und ehestmöglich die Aufsichtsratsmitglieder gemäß § 5 Abs. 1 Z 6 dieses Bundesgesetzes, in der Fassung der FWF-Novelle 2015, BGBl. I Nr. XXX/2015, zu wählen. Außerdem hat die Delegiertenversammlung bis sechs Monate vor Ende der Funktionsperiode des auf Grund des bisherigen § 8 dieses Bundesgesetzes, in der Fassung des Budgetbegleitgesetzes 2009, BGBl. I Nr. 52/2009, gewählten Präsidiums, spätestens jedoch bis 31. März 2016 gemäß § 5 Abs. 1 Z 3 dieses Bundesgesetzes, in der Fassung der FWF-Novelle 2015, BGBl. I Nr. XXX/2015, einen Dreivorschlag für die Funktion der Präsidentin oder des Präsidenten zu erstatten.

(6) Das auf Grund des bisherigen § 7 dieses Bundesgesetzes, in der Fassung des Budgetbegleitgesetzes 2009, BGBl. I Nr. 52/2009, konstituierte Kuratorium darf ab Inkrafttreten der FWF-Novelle 2015, BGBl. I Nr. XXX/2015, gemäß § 6a dieses Bundesgesetzes, in der Fassung der FWF-Novelle 2015, BGBl. I Nr. XXX/2015, ergänzt werden.

(7) Bis zum Inkrafttreten der neuen Geschäftsordnung gilt die FWF-Stimmgewichtungsverordnung, BGBl. II Nr. 370/2004, auf Grund dieser Bestimmung, weiter.

(8) Ein Corporate Governance Bericht ist erstmals für das Geschäftsjahr 2016 vorzulegen.“

Vorblatt

Ziel(e)

- sichergestellte Rechts- insbesondere Verfassungskonformität des FTFG
- verbessertes Liquiditätsmanagements des Wissenschaftsfonds
- modernisierte Organisationsstrukturen

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Verankerung des Bundes Public Corporate Governance Kodex
- Beschleunigung der Entscheidungsprozesse
- Klarere Aufgabenverteilung zwischen den Organen
- Stärkung der Delegiertenversammlung
- Ausbau der Aufgaben des Aufsichtsrates
- Optimierung der Geschäftsführungsregelungen für das Präsidium
- Verbesserung der Geräteverwaltung
- Veröffentlichung relevanter Informationen im Internet

Wesentliche Auswirkungen

Mit dem vorliegenden Entwurf werden keine finanziellen Verpflichtungen des Bundes vorgesehen. Diese bestimmen sich nach wie vor aus dem vom Wissenschaftsfonds vorgelegten und durch den Bund genehmigten Arbeitsprogramm. Auch Maßnahmen mit potentiell finanziellen Auswirkungen, wie etwa die Vollzeitanstellung für die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die kaufmännische Vizepräsidentin oder den kaufmännischen Vizepräsidenten führen daher nicht zwangsläufig zu erhöhten finanziellen Belastungen des Bundes, sondern gehen zu Lasten des Budgets des Wissenschaftsfonds. Ein Mehraufwand für die öffentliche Hand ist daher auf Grund dieses Entwurfes nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern:

Der Entwurf führt die im Forschungs- und Technologieförderungsgesetz gepflegte Tradition der Gleichstellung der Geschlechter weiter fort. In § 4 Abs. 2 des vorgeschlagenen Entwurfs wird zukünftig bei der Bestellung von Organen nicht nur auf eine gleichmäßige Verteilung im Hinblick auf die Vertretung beider Geschlechter, sondern auch im Hinblick auf die Altersstruktur zu beachten sein.

In den weiteren Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen gemäß Art. 4 Abs. 3 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Wissenschaftsfonds-Novelle 2015

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
 Laufendes Finanzjahr: 2015
 Inkrafttreten/ Wirksamwerden: 2015

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel „Sicherstellung eines hohen Grads an Spitzenforschung sowie einer aktiven Teilnahme am europäischen Forschungsraum durch Einwerbung von Forschungsmitteln aus dem Forschungsrahmenprogramm“ der Untergliederung 31 Wissenschaft und Forschung bei.

Problemanalyse

Problemdefinition

In den letzten Jahren ist es zu zahlreichen – auch für die Forschungsförderung – relevanten Änderungen gekommen. Einerseits hat der Verfassungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 25. Juni 2009 (VfSlg. 18.808/2009) ausdrücklich festgestellt, dass auch das staatliche Förderwesen und damit Angelegenheiten der Privatwirtschaftsverwaltung, Gegenstand von Ausgliederungen sein können. Andererseits ist es im Zuge der Bundeshaushaltsreform, beginnend mit der Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes und des Bundeshaushaltsgesetzes, BGBl. I Nr. 1/2008, zu massiven Umwälzungen im Bereich des Bundeshaushaltsrechtes gekommen. Des Weiteren hat die Bundesregierung am 30. Oktober 2012 den Bundes Public Corporate Governance Kodex (B-PCGK) beschlossen, dessen Umsetzung für den Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (Wissenschaftsfonds – FWF) bis dato nur eingeschränkt erfolgen konnte und nun vollständig nachgeholt werden soll.

Zudem kam es durch die Neuerlassung des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, und der Neugründung von Forschungsinstituten (z.B. IST Austria) zu einer grundlegenden Veränderung bei den Förderungswerbern.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Die Beibehaltung der aktuellen Rechtslage würde einerseits eine Verbesserung des Liquiditätsmanagements des Wissenschaftsfonds verhindern und andererseits den Entwicklungen der letzten Jahre, wie etwa dem Beschluss des Bundes Public Corporate Governance Kodex, nicht gerecht werden. Zudem würden, durch ein Absehen von der Gesetzesänderung, die bestehenden Unklarheiten in der Aufgabenverteilung zwischen den einzelnen Organen bestehen bleiben und die Entscheidungsfindung der einzelnen Organe wäre dadurch weiterhin erschwert.

Auf Grund fortbestehender, komplexer Beschlussprozesse bei strategischen Entscheidungen, könnte die Beschlussfassung durch das Präsidium nicht beschleunigt werden.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2019

Evaluierungsunterlagen und -methode: Die Bestimmungen der vorgeschlagenen Novelle zum Forschungs- und Technologieförderungsgesetz sollen mit 1. Oktober 2015 in Kraft treten. Ab diesem Zeitpunkt können daher die Strukturänderungen wirksam werden. Allerdings zeigt die Erfahrung, dass Auswirkungen auf Grund geänderter Strukturen eine Anlaufzeit von einigen Jahren haben. So beginnt beispielsweise im konkreten Fall die Funktionsperiode des „neuen“ Präsidiums auf Grund des neuen § 8 erst mit 1. September 2016. Erst zu diesem Datum kommen sämtliche Bestimmungen des vorgeschlagenen Entwurfes vollständig zu Geltung, weil dann beispielsweise auch das neue Wahlverfahren angewandt wird. Es soll daher zumindest ein Zeitraum von drei Jahren ab diesem Zeitpunkt des „vollständigen Wirksamwerdens“ abgewartet werden, um mit der Evaluierung zu beginnen. Vor diesem Zeitpunkt kann nicht damit gerechnet werden, dass ausreichende Erfahrungswerte in der Praxis verfügbar sein werden, um valide Gesamtaussagen zu machen.

Ziele

Ziel 1: sichergestellte Rechts- insbesondere Verfassungskonformität des FTFG

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Seit der letzten Novelle gab es weitgehende Neuerungen insbesondere auf dem Gebiet des Haushaltsrechtes, der Judikatur zu Ausgliederungen sowie der Unternehmens- und Beteiligungsführung im Bereich des Bundes.	Formulierung von Bestimmungen, die dem neuesten Stand der Forschungs- und Technologieförderung entsprechen und dabei sowohl legistische Vorgaben einhalten als auch Verwaltungslasten reduzieren.

Ziel 2: verbessertes Liquiditätsmanagement des Wissenschaftsfonds

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Gegenwärtig ist das Finanzcontrolling nur wenig determiniert im Forschungs- und Technologieförderungsgesetz.	Auf Grund der hohen Fördersummen, die jährlich aus Bundesmitteln vergeben werden, soll ein Finanzcontrolling erfolgen, um für die Zukunft bessere Prognosen für die Gewährung von Förderungen geben zu können.

Ziel 3: modernisierte Organisationsstrukturen

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist die Aufgabenverteilung zwischen Präsidium und Geschäftsführung unklar. Außerdem sind die Mitglieder des Präsidiums ehrenamtlich tätig. Dies steht in keinem Verhältnis zu dem Aufwand und der Komplexität die mit der Wahrnehmung der Funktion verbunden sind.	Durch die Neuregelung der Aufgabenverteilung und die Einführung von hauptamtlichen Präsidiumsmitgliedern, wird die Effektivität der Entscheidungsfindung der Organe verbessert.

Maßnahmen

Maßnahme 1: Verankerung des Bundes Public Corporate Governance Kodex

Beschreibung der Maßnahme:

Die Vorgaben des Bundes Public Corporate Governance Kodex werden an zahlreichen Stellen des Entwurfes umgesetzt. Zu den wichtigsten Stellen zählen:

- 1) § 8 Abs. 1 Z 8 des Entwurfes, wonach ein Finanz- und Beteiligungscontrollings gemäß der Beteiligungs- und Finanzcontrolling-Verordnung, BGBl. II Nr. 511/2012, einzurichten ist,
- 2) §§ 8b und 9c des Entwurfes, wonach Mitglieder des Präsidiums oder des Aufsichtsrates abberufen werden können,
- 3) § 9 des Entwurfes, wonach die Befugnisse und Aufgaben des Aufsichtsrates an vergleichbare Bestimmungen des Gesellschaftsrechts herangeführt werden sowie
- 4) § 9 Abs. 1 Z 2 lit. c des Entwurfes, wonach der Aufsichtsrat jährlich einen Corporate Governance Bericht zu beschließen hat.

Umsetzung der Ziele 1 und 2 und 3

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
-----------------------------------	-----------------------------------

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind weder ein Finanz- und Beteiligungscontrollings gemäß der Beteiligungs- und Finanzcontrolling-Verordnung, BGBl. II Nr. 511/2012, eingerichtet, noch können die Mitglieder des Aufsichtsrates oder des Präsidiums abberufen werden noch bestehen ausdrückliche oder klare Regelungen zu den Aufgaben und Befugnissen des Aufsichtsrates noch wird ein jährlicher Corporate Governance Bericht beschlossen.

Die Einrichtung eines Finanz- und Beteiligungscontrollings gemäß der Beteiligungs- und Finanzcontrolling-Verordnung, BGBl. II Nr. 511/2012, kann überprüft werden. Außerdem kann ab 2016 (siehe Übergangsbestimmung des § 30 Abs. 8 des Entwurfes) überprüft werden, ob Corporate Governance Berichte vorgelegt wurden, da diese nach § 8 Abs. 1 Z 13 des Entwurfes vom Präsidium im Internet zu veröffentlichen sind.

Maßnahme 2: Beschleunigung der Entscheidungsprozesse

Beschreibung der Maßnahme:

Im Vergleich zur bisherigen Rechtslage werden die Aufgaben des Kuratoriums auf die Entscheidung über die Förderung von Forschungsvorhaben konzentriert und damit die Mitwirkung bei strategischen Entscheidungen in die Delegiertenversammlung verlagert. Außerdem wird es in Zukunft möglich sein, auch mehr als 30 Referentinnen und Referenten für das Kuratorium vorzusehen.

Umsetzung von Ziel 3

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Zum gegenwärtigen Zeitpunkt beträgt die Entscheidungsdauer bei strategischen Entscheidungen von der Erstellung der Vorschläge durch das Präsidium bis zum Einlangen bei der Aufsichtsbehörde ca. 6 Monate.	Die Entscheidungsdauer bei strategischen Entscheidungen von der Erstellung der Vorschläge durch das Präsidium bis zum Einlangen bei der Aufsichtsbehörde soll zukünftig unter dem bisherigen Schnitt liegen.

Maßnahme 3: Klarere Aufgabenverteilung zwischen den Organen

Beschreibung der Maßnahme:

Die Aufgabenkataloge der jeweiligen Organe wurden – im Vergleich zur bisherigen Rechtslage – ausführlicher gestaltet, um möglichst wenig Platz für Unklarheiten hinsichtlich der Verantwortungsbereiche zu lassen. Auch die Regelung, wonach die kaufmännische Position innerhalb der Geschäftsleitung (§ 10 FTFG in der bisherigen Fassung) nun zu einer kaufmännischen Vizepräsidentin oder einem kaufmännischen Vizepräsidenten, d.h. einem Mitglied des Präsidiums aufgewertet wird (§ 8a Abs. 1 Z 2 des Entwurfes), soll zur Klarstellung der Aufgabenverteilung führen. Mittelbar dient diese Aufwertung der kaufmännischen Position auch dem Ziel eines verbesserten Liquiditätsmanagements.

Umsetzung der Ziele 1, 2 und 3

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist insbesondere die Rollenverteilung zwischen Geschäftsführung und Präsidium unklar.	Ein reibungsloses Zusammenarbeiten zwischen den Organen ist anzustreben, das sich insbesondere in einer effizienteren Entscheidungspraxis und verkürzten Entscheidungszeiträumen niederschlagen soll.

Maßnahme 4: Stärkung der Delegiertenversammlung

Beschreibung der Maßnahme:

Durch den vorgeschlagenen Entwurf soll es zu einer wesentlichen Stärkung der Delegiertenversammlung kommen. Gemäß § 5 Abs. 2 des Entwurfes haben „[d]ie Delegiertenversammlung sowie ihre Mitglieder [...] das Recht in den Fällen des § 8 Abs. 1 Z 10 innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen, sofern nicht das Präsidium eine längere Frist bestimmt, zur geplanten Vorlage von Arbeits- und Mehrjahresprogrammen sowie Richtlinien (§ 8 Abs. 1 Z 6) Stellung zu nehmen“. Dieses Recht steht ausdrücklich sowohl dem Organ „Delegiertenversammlung“ als auch seinen Mitgliedern zu und soll im Sinne der Transparenz und Partizipation zu einer Verbesserung der Abstimmung zwischen den in der Delegiertenversammlung vertretenen universitären und außeruniversitären

Forschungseinrichtungen und dem Wissenschaftsfonds beitragen. Außerdem hat die Delegiertenversammlung ihren eigenen Vorsitzenden zu wählen (§ 5 Abs. 1 Z 7 des Entwurfes).

Umsetzung von Ziel 3

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Zum gegenwärtigen Zeitpunkt finden Sitzungen der Delegiertenversammlung durchschnittlich nur zweimal pro Jahr statt. Die Möglichkeiten eines formellen Rückmeldungsprozesses sind daher sehr begrenzt.	Zukünftig soll die Delegiertenversammlung ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden selbst wählen (§ 5 Abs. 1 Z 7 des Entwurfes) und somit auch im Endeffekt ihre Sitzungsfrequenz selbst bestimmen können. Außerdem wird durch die Erweiterung der Aufgaben ein verstärktes Mitspracherecht der Delegiertenversammlung geschaffen, das zu einer besseren Abstimmung zwischen Wissenschaftsfonds und (außer)universitären Forschungseinrichtungen beiträgt.

Maßnahme 5: Ausbau der Aufgaben des Aufsichtsrates

Beschreibung der Maßnahme:

Im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage werden die Aufgaben des Aufsichtsrates um folgende Befugnisse erweitert:

1. die Überwachung
 - a) der Einhaltung der Grundsätze der Rechtmäßigkeit sowie der Wirkungsorientierung insbesondere auch unter Berücksichtigung des Ziels der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern, der Transparenz, der Effizienz und der möglichst getreuen Darstellung der finanziellen Lage bei den Entscheidungen des Präsidiums,
 - b) der Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes,
 - c) der Geschäftsentwicklung des Wissenschaftsfonds,
 - d) des Risikomanagements des Wissenschaftsfonds,
 - e) der Umsetzung der Beschlüsse des Aufsichtsrates,
 - f) der Einhaltung der Berichtspflichten an den Aufsichtsrat,
2. die Beschlussfassung über
 - a) den Corporate Governance-Bericht,
 - b) dienstrechtliche Regelungen für die Mitglieder des Präsidiums,
3. die Zustimmung
 - a) zum Erwerb und der Veräußerung von Beteiligungen (§ 228 des Unternehmensgesetzbuches [UGB], dRGBI. S 219/1897) sowie dem Erwerb, der Veräußerung und der Stilllegung von Unternehmen und Betrieben,
 - b) zum Erwerb, der Veräußerung und der Belastung von Liegenschaften, soweit dies nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehört,
 - c) zu Investitionen, die bestimmte Anschaffungskosten im Einzelnen und insgesamt in einem Geschäftsjahr übersteigen,
 - d) zur Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten, die einen bestimmten Betrag im Einzelnen und insgesamt in einem Geschäftsjahr übersteigen,
 - e) zur Gewährung von Darlehen und Krediten, soweit sie nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehört,
 - f) zur Aufnahme und Aufgabe von Geschäftszweigen,
 - g) zur Festlegung allgemeiner Grundsätze der Geschäftspolitik,
 - h) zum Abschluss von Verträgen mit Mitgliedern des Aufsichtsrats, durch die sich diese außerhalb ihrer Tätigkeit im Aufsichtsrat gegenüber dem Wissenschaftsfonds oder einem allfälligen Tochterunternehmen (§ 228 Abs. 3 UGB) zu einer Leistung gegen ein nicht bloß geringfügiges Entgelt verpflichten. Dies gilt auch für Verträge mit Unternehmen, an denen ein Aufsichtsratsmitglied ein erhebliches wirtschaftliches Interesse hat,
5. die Wahl des Präsidiums aus den Wahlvorschlägen gemäß § 8a Abs. 2 Z 4,

6. die Bestellung der kaufmännischen Vizepräsidentin oder des kaufmännischen Vizepräsidenten, nach Anhörung der Präsidentin oder des Präsidenten gemäß § 8a Abs. 2 Z 5,
7. die Abberufung von Mitgliedern des Präsidiums oder des gesamten Präsidiums gemäß § 8b sowie
8. die Vertretung des Wissenschaftsfonds bei der Vornahme von Rechtsgeschäften mit dem Präsidium oder Mitgliedern des Präsidiums.

Hervorgehoben werden muss an dieser Stelle allerdings auch die neu aufgenommene Bestimmung des § 9 Abs. 2, wonach „[d]er Aufsichtsrat [...] durch seine Tätigkeit nicht in wissenschaftliche Wertungen des Kuratoriums eingreifen“ darf.

Umsetzung der Ziele 1, 2 und 3

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Zum gegenwärtigen Zeitpunkt fungiert der Aufsichtsrat des FWF nur in sehr eingeschränkter Weise als Überwachungsorgan und wird insbesondere durch die taxative Auflistung seiner Befugnisse in der Wahrnehmung dieser Funktion eingeschränkt.	Durch die Erweiterung der gesetzlichen Aufgaben des Aufsichtsrates wurde dessen Möglichkeit zur Einflussnahme vergrößert und dadurch ein „echtes“ Überwachungsorgan geschaffen, welches in seiner Ausgestaltung an die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes angelehnt ist.

Maßnahme 6: Optimierung der Geschäftsführungsregelungen für das Präsidium

Beschreibung der Maßnahme:

§ 8 Abs. 2 des Entwurfes sieht vor, dass „[s]ofern in diesem Bundesgesetz oder in der Geschäftsordnung nicht anderes bestimmt ist, [...] das Präsidium als Kollegialorgan“ handelt. Damit ist ausdrücklich auch die Möglichkeit eröffnet, in der Geschäftsordnung ein nach inhaltlichen Gesichtspunkten zu gliederndes, sogenanntes Ressortsystem vorzusehen. Dies soll ebenso wie das in § 8 Abs. 5 des Entwurfes vorgeschlagene Dirimierungsrecht der Präsidentin oder des Präsidenten wesentlich zur Verbesserung der Entscheidungsfindung auf Ebene des Präsidiums beitragen.

Umsetzung der Ziele 1, 2 und 3

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Zum gegenwärtigen Zeitpunkt gibt es keine Arbeitsteilung innerhalb des Präsidiums und werden Entscheidungen deshalb nicht in der kürzest möglichen Zeit getroffen.	Zukünftig soll die Möglichkeit der Verteilung von Aufgaben auf einzelne Mitglieder des Präsidiums in der Geschäftsordnung zur Verbesserung und Beschleunigung der Entscheidungsfindung des Präsidiums beitragen.

Maßnahme 7: Verbesserung der Geräteverwaltung

Beschreibung der Maßnahme:

Es soll einerseits ausdrücklich die Verpflichtung zu einem wirksamen Inventarisierungssystem vorgesehen werden und andererseits die Schwelle für geringwertige Wirtschaftsgüter nach § 13 des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400/1988, als entscheidendes Kriterium für die weitere Verwendung herangezogen werden. Weiters soll dem Wissenschaftsfonds die Verpflichtung auferlegt werden, dass er die genaue Ausgestaltung der Geräteverwaltung durch die Erlassung entsprechender Richtlinien regelt.

Umsetzung der Ziele 2 und 3

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Im Zuge einer Überprüfung der vom Wissenschaftsfonds finanzierten Forschungsgeräte wurden einerseits Mängel in der Inventarisierung sowie andererseits nicht nachvollziehbare	Zukünftig sollen alle vom Wissenschaftsfonds geförderten Geräte ordnungsgemäß inventarisiert und beispielsweise in einer laufend zu aktualisierenden Liste angeführt sein, wobei die –

Schwellen in Höhe von 1.500,00 EUR sowie 24.000,00 EUR festgestellt.	zumindest in der steuerlichen Praxis – anerkannte Bagatellgrenze von 400,00 EUR heranzuziehen ist. Weiters wird der Wissenschaftsfonds gesetzlich dazu verpflichtet die inhaltliche Ausgestaltung der Finanzierung von Forschungsgeräten in Form von Richtlinien festzulegen.
--	---

Maßnahme 8: Veröffentlichung relevanter Informationen im Internet

Beschreibung der Maßnahme:

Die Veröffentlichung relevanter Informationen im Internet soll eine zeitgemäße und für ein sehr breites Publikum leicht zugängliche Bekanntmachung ermöglichen. Durch die verbesserte Verfügbarkeit von Informationen soll insbesondere auch die Stellung von Förderanträgen weiter vereinfacht werden.

Umsetzung von Ziel 3

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist eine Veröffentlichung der Förderrichtlinien des Wissenschaftsfonds sowie des Jahresabschlusses oder eines Corporate Governance Berichtes nicht im Internet vorgesehen.	Veröffentlichung des Jahresabschlusses, des Jahresvoranschlages, des Corporate Governance-Berichts, der Mehrjahresprogramme und jährlichen Arbeitsprogramme (§ 3 des Entwurfes) sowie deren Änderungen sowie der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates im Internet.

Maßnahme 9: Weitere Professionalisierung insbesondere des kaufmännischen Bereiches

Beschreibung der Maßnahme:

Nach der Einrichtung des Aufsichtsrates durch das Forschungsförderungs-Strukturreformgesetz, BGBl. I Nr. 73/2004, soll auch mit diesem Entwurf die Professionalisierung des Wissenschaftsfonds, insbesondere auf dem kaufmännischen Gebiet, weiter vorangetrieben werden. Vor diesem Hintergrund soll beispielsweise in Zukunft die Funktion als Mitglied des Präsidiums nicht mehr ehrenamtlich, sondern hauptberuflich sein. Damit einhergehend und insbesondere aus Gründen der Klarstellung, wurde in den §§ 4b bzw. 8 Abs. 6 des Entwurfes ausdrücklich auf die Sorgfaltspflichten der Geschäftsleitung verwiesen. Auch die Einführung eines Beteiligungs- und Finanzcontrollings (§ 8 Abs. 1 Z 8 des Entwurfes) sowie die Umstellung des Rechnungswesen auf doppelte Buchführung gemäß Unternehmensgesetzbuch (§ 2d Abs. 2 Z 1 bzw. 8 Abs. 1 Z 12 des Entwurfes) führen zu einer noch besseren Planbarkeit bzw. Nachvollziehbarkeit der Aktivitäten des Wissenschaftsfonds. Abgerundet wird dieses Maßnahmenbündel durch die Aufwertung der kaufmännischen Position innerhalb der Geschäftsleitung sowie die vom Rechnungshof geforderte Stärkung des Aufsichtsrates gemäß § 8 des Entwurfes.

Umsetzung der Ziele 2 und 3

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Das Liquiditätsmanagement kann zum heutigen Zeitpunkt noch nicht vollumfänglich wahrgenommen werden, weil einerseits die erforderlichen Zahlen fehlen und andererseits die kaufmännische Komponente bisher nicht so im Vordergrund gestanden ist.	Zukünftig ist sichergestellt, dass ein Mitglied des Präsidiums ausschließlich für kaufmännische Angelegenheiten zuständig sein wird. Vor allem soll ein wesentlich verbessertes Datenmaterial dazu führen, dass Liquiditätsengpässe, zukünftig nicht mehr auftreten. Das Ziel der Maßnahme ist erreicht, wenn es seit ihrer Umsetzung nicht mehr zu gefährlichen Engpässen bei der Liquidität gekommen ist.

Abschätzung der Auswirkungen

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern

Beteiligung von Frauen und Männern an Entscheidungsprozessen und in Entscheidungsgremien im Regelungsbereich

In der aktuellen Rechtslage sieht § 4 Abs. 2 des bisherigen Forschungs- und Technologieförderungsgesetzes vor, dass „[b]ei der Bestellung der Organe und Beiräte [...] der Frage eines ausgewogenen Geschlechterverhältnisses besondere Beachtung zu schenken“ ist. Diese Vorgabe wird im vorgeschlagenen Entwurf sogar noch erweitert, indem zukünftig auch Aspekte der Diversität im Hinblick auf die Altersstruktur zu berücksichtigen sind.

Beteiligung von Frauen und Männern an Entscheidungsprozessen und in Entscheidungsgremien

Institution, Gremium und Position	Aktueller Stand			Erwarteter Stand			Quelle/ Erläuterung
	Frauen	Männer	% Frauen	Frauen	Männer	% Frauen	
Präsidium	2.00	2.00	50.00	2.00	2.00	50.00	https://www.fwf.ac.at/de/ueber-den-fwf/organisation/geschaeftsleitung/
Kuratorium	11.00	16.00	41.00	15.00	15.00	50.00	https://www.fwf.ac.at/de/ueber-den-fwf/organisation/kuratorium/
Aufsichtsrat	4.00	5.00	44.44	4.00	5.00	44.44	https://www.fwf.ac.at/de/ueber-den-fwf/organisation/aufsichtsrat/

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Das Forschungs- und Technologieförderungsgesetz, BGBl. Nr. 434/1982, ist eine Wiederverlautbarung des Forschungsförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 377/1967, aus dem Jahr 1967. Dem damaligen Gesetzesentwurf war eine jahrelange Diskussion vorausgegangen, die letztendlich zu der noch heute im Wesentlichen vorhandenen Struktur des Forschungs- und Technologieförderungsgesetzes geführt hat.

Seit dem Jahr 1967 gab es wichtige Entwicklungen, die auch von großer Bedeutung für den Wissenschaftsfonds sind, wie etwa:

- die Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes zu Ausgliederungen („Ausgliederungsjudikatur“)
- das „neue“ Bundeshaushaltsrecht 2013
- der Beschluss des Public Corporate Governance Kodex im Oktober 2012
- die Einführung der Legistische Richtlinien 1990
- aktuelle Prüfungen durch den Rechnungshof
- Finanzierungspässe in jüngster Vergangenheit

Die vorgeschlagene Novelle soll – unter Beachtung der bestehenden Struktur des Forschungs- und Technologieförderungsgesetzes – diese Entwicklungen durch einen angepassten und vor allem besser strukturierten Gesetzestext angemessen berücksichtigen. Wichtig ist an dieser Stelle festzuhalten, dass – vollkommen in der Tradition der bisherigen Rechtslage stehend – durch die vorgeschlagene Novelle kein wie auch immer gearteter Anspruch von Förderungswerberinnen oder Förderungswerbern begründet wird.

Der Ausgliederungscharakter des Forschungs- und Technologieförderungsgesetzes:

Das Ausgliederungshandbuch (BMF, 2003) definiert die Ausgliederung auf Seite 7 wie folgt:

„Unter dem Begriff der Ausgliederung wird die gesetzliche Übertragung von hoheitlichen Aufgaben und/oder Aufgaben der Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes oder eines unselbstständigen Bundesbetriebes einschließlich des bisherigen bundeseigenen Personals auf einen neu geschaffenen Rechtsträger verstanden.“

In Punkt 3 des Ausgliederungshandbuches (Seiten 18 ff), der eine Übersicht über die Ausgliederungsgesetze seit 1964 gibt, werden weder das Forschungsförderungsgesetz, BGBl. Nr. 377/1967, noch sein Nachfolger das Forschungs- und Technologieförderungsgesetz (FTFG), BGBl. Nr. 434/1982, angeführt. Dennoch ist der Wissenschaftsfonds zweifelsfrei eine Ausgliederung, da *„neben diesen Ausgliederungen im engeren Sinn auch Neugründungen angeführt [sind, bei denen] neu geschaffenen Rechtsträgern neben bisherigen Aufgaben der Bundesverwaltung auch neue Aufgaben übertragen wurden“* (Ausgliederungshandbuch 18). Eine derartige Neugründung erfolgte 1967, indem die *„Förderung der Forschung und des technischen Fortschritts [als] eine öffentliche Aufgabe im Interesse aller Staatsbürger“* bezeichnet und dem ebenfalls durch das Forschungsförderungsgesetz, BGBl. Nr. 377/1967, eingerichteten Wissenschaftsfonds übertragen wurde (IA 54/A II-653 d BlgNR 9. GP 1). Als Ausgliederung und damit vom Bund verschiedenen Rechtsträger, ist der Wissenschaftsfonds gemäß § 1 BHG 2013 vom Anwendungsbereich des Bundeshaushaltsrechtes ausgenommen.

Der Bundes Public Corporate Governance Kodex:

Der Bundes Public Corporate Governance Kodex (B-PCGK) wurde von der Bundesregierung am 30. Oktober 2012 beschlossen und ist unter <https://www.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=49430> (14.02.2015) im Internet abrufbar (B-PCGK 3). Es handelt sich dabei um eine Selbstbindung des Bundes, deren Beachtung den Organen des Bundes bei der Wahrnehmung von Anteilseigner- und Überwachungsfunktionen obliegt. In Bezug auf die von den obersten Verwaltungsorganen mit diesen Aufgaben betrauten Personen ist der Kodex rechtlich eine Weisung, die notwendigen Maßnahmen zu dessen Umsetzung vorzunehmen (B-PCGK 5). Primär ist der Kodex in den Satzung der Unternehmen umzusetzen. Ist die Satzung gesetzlich festgelegt, kommt eine Verankerung des Kodex nur soweit in Betracht als das Gesetz einen entsprechenden Spielraum offen lässt (B-PCGK 16).

Da in der Praxis auch Schwierigkeiten bei der Auslegung der zentralen Begriffe „Anteilseigner“, „Überwachungsorgan“ und „Geschäftsleitung“ des Bundes Public Corporate Governance Kodex aufgetreten sind, soll an dieser Stelle auch ausdrücklich das Begriffsverständnis des Gesetzgebers dargelegt werden:

- 1) Punkt 3.1.1 des Bundes Public Corporate Governance Kodex definiert den **Anteilseigner** als *„Oberstes Verwaltungsorgan des Bundes, dem nach den Rechtsvorschriften [...]“*
 - die Verwaltung der Anteilsrechte des Bundes,
 - die Wahrnehmung der beherrschenden Befugnisse am Unternehmen des Bundes oder
 - die Aufsicht über [Gesellschaften, Stiftungen, Fonds und Anstalten öffentlichen Rechts und sonstige durch Bundesgesetz anderes bezeichneten Rechtsträger öffentlichen Rechts im Sinne des Art. 126b B-VG,

obliegt]“. Da nach § 2d des vorgeschlagenen Entwurfes die Aufsicht über den Wissenschaftsfonds der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft zukommt, ist sie oder er auch als Anteilseigner im Sinne des Bundes Public Corporate Governance Kodex anzusehen.

- 2) Punkt 3.2 des Bundes Public Corporate Governance Kodex definiert das **Überwachungsorgan** als „*Organ des Unternehmens, das nach dem Gesetz oder den Statuten des Unternehmens die Leitung des Unternehmens in der Geschäftsführung überwacht*“. Da das Überwachungsorgan, Organ des Unternehmens, in diesem Fall also des Wissenschaftsfonds, sein muss, scheidet die Aufsichtsbehörde als Überwachungsorgan im Sinne des Bundes Public Corporate Governance Kodex aus. Es ist daher ausschließlich der Aufsichtsrat, wie er in dem vorgeschlagenen Entwurf in den §§ 9 ff vorgesehen ist.
- 3) Punkt 9.1.1.1 des Bundes Public Corporate Governance Kodex hält zur **Geschäftsleitung** fest, dass diese „*unter eigener Verantwortung das Unternehmen so zu leiten [hat], wie das Wohl des Unternehmens unter Berücksichtigung der Interessen des Anteilseigners und der Arbeitnehmer sowie das öffentliche Interesse es erfordert*“. Diese Aufgabe kommt gemäß den §§ 7 und 8 des vorgeschlagenen Entwurfes der Präsidentin oder dem Präsidenten oder dem Präsidium zu, das daher auch als Geschäftsleitung im Sinne des Bundes Public Corporate Governance Kodex anzusehen ist. Da – im Gegensatz zur bestehenden Rechtslage – die Funktion der bisherigen Geschäftsführerin oder des bisherigen Geschäftsführers zur kaufmännischen Vizepräsidentin oder dem kaufmännischen Vizepräsidenten als Mitglied des Präsidiums aufgewertet wurde, stellen sich auch schwierige Abgrenzungsfragen, ob nun die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer als Geschäftsleitung im Sinne des Bundes Public Corporate Governance Kodex anzusehen seien oder nicht, nicht mehr.

Finanzielle Auswirkungen:

Mit dem vorliegenden Entwurf werden keine finanziellen Verpflichtungen des Bundes vorgesehen. Diese bestimmen sich nach wie vor aus dem zwischen dem Bund und dem Wissenschaftsfonds abgeschlossenen Arbeitsprogramm. Auch Maßnahmen mit potentiell finanziellen Auswirkungen, wie etwa die Vollzeitanstellung für die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die kaufmännische Vizepräsidentin oder den kaufmännischen Vizepräsidenten führen daher nicht zwangsläufig zu erhöhten finanziellen Belastungen des Bundes, sondern gehen zu Lasten des Budgets des Wissenschaftsfonds. Da bereits bisher Aufwandsentschädigungen ausbezahlt wurden, ist trotz der Abschaffung des Ehrenamtes für sämtliche Mitglieder des Präsidiums, kein erheblicher Mehraufwand für die öffentliche Hand auf Grund dieses Entwurfes zu erwarten.

Kompetenzgrundlage:

Der vorliegende Entwurf stützt sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 13 („Angelegenheiten der künstlerischen und wissenschaftlichen Sammlungen und Einrichtungen des Bundes“) sowie als Selbstbindungsgesetz auch auf Art. 17 B-VG.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 2 – „Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung“):

Mit dieser Bestimmung wird § 2 in der bestehenden Fassung übernommen.

Abs. 1 entspricht im Wortlaut dem ersten Satz von § 2 in der bestehenden Fassung und wurde bloß übersichtlich strukturiert.

Die Bestimmungen des **Abs. 2** sollen schon bisher Geltendes lediglich klar zum Ausdruck bringen. Der zweite Satz nimmt Bezug auf die Wirkungsorientierung, wie sie in den einschlägigen Bestimmungen des neuen Bundeshaushaltsrechtes, d.h. insbesondere des Art. 51 Abs. 8 B-VG sowie des § 2 Abs. 1 des Bundeshaushaltsgesetzes 2013 (BHG 2013), BGBl. I Nr. 139/2009, vorgesehen ist.

Abs. 3 übernimmt wortwörtlich den zweiten Satz von § 2 des bestehenden Forschungs- und Technologieförderungsgesetzes.

Zu Z 1 (§ 2a – „Finanzierung“):

Mit dieser Bestimmung wird im Wesentlichen § 3 der bisherigen Fassung des Forschungs- und Technologieförderungsgesetzes übernommen. Da die Rechtsfähigkeit des Wissenschaftsfonds schon bisher unbeschränkt war, war es theoretisch denkbar, dass der Wissenschaftsfonds nicht nur Einnahmen aus der Erbringung von Leistungen an Dritte (**Z 3**) oder Einnahmen aus Beauftragungsverträgen (**Z 4**) hatte, sondern auch aus anderen Rechtsgeschäften, wie etwa Lizenzvereinbarungen. Im Sinne einer möglichst widerspruchsfreien Regelung wurde daher ein Generalatbestand für sonstige Einnahmen (**Z 6**) geschaffen, um jegliche Rechtsunsicherheiten bezüglich des Umfangs der Rechtspersönlichkeit des Wissenschaftsfonds jedenfalls auszuschließen.

Zu Z 1 (§ 2b – „Aufgaben des Wissenschaftsfonds“):

Mit dieser Bestimmung wird § 4 Abs. 1 der bisherigen Fassung des Forschungs- und Technologieförderungsgesetzes über die Aufgaben des Wissenschaftsfonds nahezu wortgleich übernommen. Die Z 1 bis 6 übernehmen wortgleich die lit. a bis f des bestehenden § 4 Abs. 1, einzig in Z 3, d.h. lit. c der bestehenden Fassung, wurden die Begriffe „Bedürfnisse“ durch die Begriffe „Bedarfe“ ersetzt. Diese Anpassung erfolgte bloß aus sprachlichen Gründen, eine Änderung der Rechtslage soll damit nicht bewirkt werden.

Zu Z 1 (§ 2c – „Wechselseitige Auskünfte und Unterstützung“):

Mit dieser Bestimmung wird § 24 der bisherigen Fassung des Forschungs- und Technologieförderungsgesetzes übernommen.

Zu Z 1 (§ 2d – „Aufsicht über den Wissenschaftsfonds“):

Mit **Abs. 1** wird § 25 Abs. 1 der bestehenden Fassung des Forschungs- und Technologieförderungsgesetzes übernommen.

Abs. 2 übernimmt § 25 Abs. 2 der bestehenden Fassung des Forschungs- und Technologieförderungsgesetzes.

Abs. 3 übernimmt im Wesentlichen § 25 Abs. 3 der bestehenden Fassung des Forschungs- und Technologieförderungsgesetzes. Die zwei Änderungen betreffen einerseits den neu eingefügten dritten Satz, der wie folgt lautet:

„Protokolle über Sitzungen, an denen keine Vertreterin oder kein Vertreter der Aufsichtsbehörde teilgenommen hat, sind der Aufsichtsbehörde nur über deren ausdrückliches Verlangen vorzulegen.“

Damit soll eine für alle Beteiligten effiziente Protokollierung ermöglicht werden. Andererseits wurde im nunmehrigen vierten Satz der Ausdruck „Akten“ durch den passenderen Ausdruck „Unterlagen“ ersetzt.

Zu Z 1 (§ 3 – „Programme und Unternehmenskonzept“):

Abs. 1 entspricht im Kern § 4a Abs. 1 der bestehenden Fassung des Forschungs- und Technologieförderungsgesetzes. Einer Anregung des Wissenschaftsfonds entsprechend wird in der vorgeschlagenen Fassung die langfristige Planung seitens des Wissenschaftsfonds erleichtert, indem normiert wird, dass die Mehrjahresprogramme zumindest einen Zeitraum von fünf Jahren umfassen müssen. Auch soll dieses Mehrjahresprogramm im Sinne einer rollierenden Mehrjahresplanung jedes Jahr angepasst werden. So soll eine strategische Planung mit betriebswirtschaftlich mittel- bis langfristiger Perspektive ermöglicht werden, die besonders im Bereich der Grundlagenforschung von großer Bedeutung ist. Dies geschieht auch in Anlehnung an europäische Strategiepapiere, wie gegenwärtig etwa zum EU-Rahmenprogramm „Horizont 2020“, die aus guten Gründen mittel- bis langfristig ausgerichtet sind. Neu angefügt wurde auch der letzte Satz, der auf eine Anregung des Rechnungshofes zurückgeht. Damit sollen Synergien bei der langjährigen Planung der Forschungsförderung seitens des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft nutzbar gemacht werden können.

Abs. 2 übernimmt § 4a Abs. 2 der bestehenden Fassung des Forschungs- und Technologieförderungsgesetzes. Auf Grund der Konzentration der Kompetenzen des Kuratoriums auf die Förderungsentscheidung, soll die gegenständliche Ermächtigung für den Wissenschaftsfonds generell und nicht ein bestimmtes seiner Organe gelten. Um den Anforderungen der Praxis bestmöglich entsprechen zu können, sollen die genauen Regelungen für die Förderungsentscheidung im Wege der Geschäftsordnung geregelt werden.

Abs. 3 übernimmt § 4a Abs. 3 der bestehenden Fassung des Forschungs- und Technologieförderungsgesetzes.

Zu Z 1 (§ 3a – „Berichtswesen“):

Abs. 1 übernimmt § 18 Abs. 1 der bestehenden Fassung des Forschungs- und Technologieförderungsgesetzes. Im Vergleich zur bestehenden Rechtslage wird ausdrücklich klargestellt, dass der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft sämtliche „für die Wahrnehmung ihrer oder seiner Verantwortung notwendigen Daten“ zur Verfügung zu stellen sind. Davon sind unter anderem alle zur Beantwortung parlamentarischer Anfragen erforderlichen Daten und Unterlagen erfasst.

Abs. 2 übernimmt § 18 Abs. 2 der bestehenden Fassung des Forschungs- und Technologieförderungsgesetzes.

Zu Z 1 (§ 3b – „Austausch mit anderen Fördereinrichtungen“):

Mit dieser Bestimmung wird § 19 in der bestehenden Fassung des Forschungs- und Technologieförderungsgesetzes übernommen.

Zu Z 1 (§ 3c – „Sachverständige“):

Mit **Abs. 1** wird § 20 der bestehenden Fassung des Forschungs- und Technologieförderungsgesetzes übernommen.

Abs. 2 wurde auf Anregung des Wissenschaftsfonds aufgenommen, um beispielsweise auch für die Vorbereitung von strategischen Entscheidungen Expertinnen und Experten beiziehen zu können.

Zu Z 1 (§ 3d – „Vertraulichkeit“):

Abs. 1 übernimmt § 27 in der bestehenden Fassung des Forschungs- und Technologieförderungsgesetzes. Wichtig ist an dieser Stelle festzuhalten, dass von „Daten“ und nicht von „personenbezogenen Daten“ im Sinne des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, gesprochen wird. Es sind also nicht nur personenbezogene Daten sondern jegliche Daten, auch ohne Personenbezug geschützt. Dieser besondere Schutz erscheint erforderlich zum Schutz einer reibungslosen Zusammenarbeit der Organe des Wissenschaftsfonds. Punkt 8.2.1 des Bundes Public Corporate Governance Kodex hält in diesem Sinne die „Vertraulichkeit [für eine] Grundvoraussetzung für eine offene Diskussion zwischen Geschäftsleitung und Überwachungsorgan“.

Mit **Abs. 2** wird § 22 Abs. 3 der bestehenden Fassung des Forschungs- und Technologieförderungsgesetzes übernommen.

Zu Z 1 (§ 3e – „Rückabwicklung von Förderungen des Wissenschaftsfonds“):

Mit dieser Bestimmung wird § 21 in der bestehenden Fassung des Forschungs- und Technologieförderungsgesetzes größtenteils übernommen.

Die Änderungen in **Abs. 3** gehen auf eine Anregung des Rechnungshofes zurück, der die aktuelle Praxis des Wissenschaftsfonds kritisiert hatte, wonach bei der Anschaffung von Geräten beliebige Schwellenwerte, wie etwa 24.000,00 EUR, herangezogen wurden. Dieser Anregung wurde durch einen Verweis auf die geringwertigen Wirtschaftsgüter im Sinne des § 13 des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400/1988, d.h. umgerechnet 400,00 EUR, entsprochen.

Im Vergleich zur bestehenden Fassung des § 21 Abs. 3 entfällt die Wortfolge „durch den Wissenschaftsfonds geförderte“. Damit soll die Weiterverwendung von Forschungsgeräten bei den geförderten Institutionen ermöglicht werden. Die Zustimmungspflicht des Wissenschaftsfonds zur Veräußerung bleibt davon unberührt.

Außerdem wurden die beiden letzten Sätze aufgenommen. Der vorletzte Satz sieht vor, dass „[d]er Wissenschaftsfonds [...] ein effektives Inventarisierungsprogramm einzurichten und zu betreiben“ hat und geht auch auf eine Anregung des Rechnungshofes zurück. Unter einem effektiven Inventarisierungsprogramm ist ein Inventarisierungsprogramm zu verstehen, das die Bestandskontrolle ermöglicht und somit den Wissenschaftsfonds in die Lage versetzt, das Fehlen von Forschungsgeräten möglichst schnell und präzise festzustellen. Zu diesem Zweck wird es unter anderem erforderlich sein, alle in Betracht kommenden Geräte mit einer Inventarnummer bzw. Beschilderung (Plakette) des Wissenschaftsfonds zu versehen.

Der letzte Satz sieht vor, dass „[d]ie nähere Ausgestaltung der Förderung von Forschungsgeräten [...] in Richtlinien gemäß § 8 Abs. 1 Z 6 festzulegen“ ist. Die Veröffentlichung in Richtlinien des Wissenschaftsfonds soll erfolgen, um die größtmögliche Publizität erreichen zu können. Es handelt sich bei dieser Veröffentlichung nicht um eine Verordnung im Sinne des Art. 139 B-VG, weil auch durch die neu zu schaffende Rechtslage kein Anspruch von Förderungswerberinnen oder Förderungswerbern begründet werden soll. Somit handelt es sich im Sinne der VfGH-Judikatur zur rechtlichen Betroffenheit (vgl. zuletzt etwa den Beschluss vom 8.10.2014, V 70/2014) bei den hier vorgeschlagenen Richtlinien auch nicht um Verordnungen im Sinne des Art. 139 B-VG.

Zu Z 1 (§ 4 – „Organe des Wissenschaftsfonds“):

Mit **Abs. 1** wird § 5 in der bestehenden Fassung inhaltlich übernommen und um das neu geschaffene Organ der Präsidentin oder des Präsidenten des Wissenschaftsfonds erweitert.

Um zu möglichst sachlichen und ausgewogenen Förderungsentscheidungen zu kommen, sollen auch die Organe des Wissenschaftsfonds möglichst ausgewogen besetzt sein (**Abs. 2**). Dazu zählt aber nicht nur die Ausgewogenheit in Bezug auf das Geschlechterverhältnis, sondern auch die Ausgewogenheit in Bezug auf die Altersstruktur.

Zu Z 1 (§ 4a – „Vergütung“):

Im Gegensatz zur Vorgängerbestimmung des bestehenden § 22 Abs. 1 FTFG, soll nach dem vorliegenden Entwurf die Tätigkeit als Mitglied des Präsidiums, d.h. ab Bestellung nach den Bestimmungen in der hier vorgeschlagenen Fassung, nicht mehr ehrenamtlich sein. Damit sollen zeitgemäße Rahmenbedingungen für eine weitere Professionalisierung des Wissenschaftsfonds geschaffen werden. Auf Basis der aktuellen Erfahrungswerte ist dabei von zwei Vollzeitäquivalenten für Präsidentin oder Präsidenten sowie kaufmännische Vizepräsidentin oder kaufmännischen Vizepräsidenten und zwei Teilzeitbeschäftigungen für die wissenschaftlichen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten auszugehen.

Die nähere Ausgestaltung der „dienstrechtliche[n] Regelungen für die Mitglieder des Präsidiums“ ist gemäß § 9 Abs. 1 Z 2 lit. f eine wesentliche Aufgabe des Aufsichtsrates.

Damit die Mitglieder des Aufsichtsrates nicht über ihre eigenen Bezüge entscheiden müssen, soll eine angemessene Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Aufsichtsrates durch Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft vorgesehen werden.

Zu Z 1 (§ 4b – „Sorgfaltspflicht“):

Die **Abs. 1 und 2** übernehmen § 22 Abs. 2 in der bestehenden Fassung.

Mit **Abs. 3** – der rein deklarativen Charakter hat, da sich diese Sorgfaltspflicht bereits aus dem allgemeinen Haftpflichtrecht ergibt – wird der Vorgabe des Punktes 8.3.1 des Bundes Public Corporate Governance Kodex entsprochen und die Sorgfaltspflicht der Geschäftsleitung und des Überwachungsorganes ausdrücklich im Gesetz festgehalten. Zu den einzuhaltenden Regeln der ordnungsgemäßen und gewissenhaften Unternehmensführung zählen insbesondere:

- die Beachtung der einschlägigen Gesetze sowie der für das Unternehmen geltenden Geschäftsordnungen,
- die Anwendung der jeweils aktuellen betriebswirtschaftlichen Erkenntnisse und Erfahrungen im Hinblick auf eine gute und verantwortungsvolle Unternehmensführung und -überwachung,
- die Beachtung der allgemeinen Treue- und Sorgfaltspflichten und der Grundsätze des Bundes Public Corporate Governance Kodex,
- die Nutzung der sich für den Wissenschaftsfonds bietenden Chancen und Entwicklungsmöglichkeiten sowie

- die Minimierung von unternehmerischen Risiken im Rahmen der gegebenen Sorgfaltspflicht.

An dieser Stelle wird von der Sorgfalt eines ordentlichen „Unternehmers“ und nicht mehr eines ordentlichen „Kaufmannes“ gesprochen, da der Begriff des Kaufmannes in § 1 des Unternehmensgesetzbuches, dRGBL. S 219/1897, seit der Novellierung durch das Handelsrechts-Änderungsgesetz, BGBl. I Nr. 120/2005, durch den Begriff des Unternehmers ersetzt wurde. Zur Haftung insbesondere der ehrenamtlichen Mitglieder des Präsidiums ist auf einschlägige Judikatur zur Haftung für ehrenamtliche Funktionsträger bei Vereinen hinzuweisen. Nach Ansicht des OGH (RS0120941) sind demnach *„[a]uch unentgeltlich tätige Vorstandsmitglieder eines weitläufig wirtschaftlich aktiven Vereines [...] daher trotz Aufteilung der Geschäfte oder Betrauung eines eigenständig agierenden Geschäftsführers zur Überwachung des gesamten Geschäftsbetriebes gehalten und handeln nur dann ordentlich und gewissenhaft, wenn sie bei Erkennbarkeit einer Krisensituation dem Gläubigerschutz dienende Maßnahmen setzen. Widrigenfalls haben sie gleich dem unmittelbar kridaträchtig Handelnden den Erfolgseintritt strafrechtlich zu verantworten - nur durch rechtzeitige Niederlegung der Organfunktion könnten sie sich davon befreien.“*

Zu Z 1 (§ 4c – „Nachbesetzung von Organen des Wissenschaftsfonds“):

Mit dieser Bestimmung wird § 23 der bestehenden Fassung des Forschungs- und Technologieförderungsgesetzes übernommen.

Zu Z 1 (§ 5 – „Aufgaben und Rechte der Delegiertenversammlung“):

Abs. 1 übernimmt im Wesentlichen die Aufgaben der Delegiertenversammlung aus § 6 Abs. 3 der bestehenden Fassung des Forschungs- und Technologieförderungsgesetzes. Dabei entspricht die hier vorgeschlagene **Z 1** dem bestehenden § 6 Abs. 3 lit. a sowie die hier vorgeschlagene **Z 2** dem bestehenden § 6 Abs. 3 lit. b. Eine Ausnahme stellt die Erstellung des Dreivorschlags für die Funktion der Präsidentin oder des Präsidenten dar, die die bisherige Wahl aus einem Dreivorschlag des Aufsichtsrates ersetzt (**Z 3**). Die Erstellung des Dreivorschlags für die Funktion der Präsidentin oder des Präsidenten war bisher dem Aufsichtsrat gemäß § 5a Abs. 4 lit. d des Forschungs- und Technologieförderungsgesetzes vorbehalten. **Z 4** übernimmt einen an die aktuellen Gegebenheiten angepassten Einschub aus der bestehenden Fassung des § 7 Abs. 2, wonach die Delegiertenversammlung, die „wissenschaftlichen Fachgebiete“, nunmehr als „Bereiche der Forschung sowie der Entwicklung und Erschließung der Künste“ bezeichnet, festzulegen hat. **Z 5** entspricht § 6 Abs. 3 lit. d in der bestehenden Fassung und **Z 6** dem bestehenden § 6 Abs. 3 lit. e. Da die Delegiertenversammlung – im Gegensatz zur bestehenden Rechtslage des § 9 dritter Satz – zukünftig nicht mehr unter dem Vorsitz der Präsidentin oder des Präsidenten handelt, sondern ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden eigenständig wählen darf (**Z 7**), war diese Befugnis auch ausdrücklich in den neuen Aufgabenkatalog der Delegiertenversammlung aufzunehmen.

Mit **Abs. 2** wird die Delegiertenversammlung in die Lage versetzt, zur geplanten Vorlage von Arbeits- und Mehrjahresprogrammen sowie Richtlinien – unter Einhaltung einer zumindest 14-tägigen Frist – Stellung nehmen zu können und dies auch von der Präsidentin oder dem Präsidenten zu verlangen. Diese Frist ist vom Präsidium gemäß § 8 Abs. 1 Z 10 zu setzen und kann auch mehr als 14 Tage betragen.

Zu Z 1 (§ 5a – „Mitglieder der Delegiertenversammlung“):

Abs. 1 entspricht dem § 6 Abs. 1 in der bestehenden Fassung des Forschungs- und Technologieförderungsgesetzes. Im Vergleich zur bestehenden Rechtslage ist in der vorgeschlagenen **Z 1** das Erfordernis des „wissenschaftlichen Personals“ entfallen, weil die Einschränkung auf „wissenschaftliches Personal“ nicht mehr adäquat erscheint. Im Sinne der Flexibilität und Praktikabilität ist die Voraussetzung der Zugehörigkeit zum „wissenschaftlichen Personal“ somit entfallen.

Im bestehenden Forschungs- und Technologieförderungsgesetz waren zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Österreichischen Akademie der Wissenschaften (je ein Mitglied der beiden Klassen) vorgesehen. Künftig soll analog zu den anderen Einrichtungen eine Vertretung der ÖAW durch das Präsidium der ÖAW entsandt werden. Eine zeitgemäße Repräsentation des österreichischen Forschungs- und Technologiesystems soll durch die ausdrückliche Aufzählung der wichtigsten außeruniversitären Forschungseinrichtungen im Gesetzestext (**Z 3 bis 6**) erzielt werden. Statt bisher zwei wird eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem Bereich der außeruniversitären Forschung von der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie ernannt, dafür wird aber die AIT Austrian Institute of Technology GmbH als entsendungsberechtigte Einrichtung aufgenommen.

Abs. 3 übernimmt im Wesentlichen den Schlussteil des § 6 Abs. 1 der bestehenden Fassung des Forschungs- und Technologieförderungsgesetzes, wobei die höchstens zulässige durchgängige Funktionsperiode nicht mehr 3 x 3 Jahre sondern 2 x 4 Jahre beträgt. Wiederentsendungen für spätere Funktionsperiode sind – so wie bisher – weiterhin zulässig.

Zu Z 1 (§ 6 – „Aufgabe des Kuratoriums“):

Mit dieser Bestimmung wird im Wesentlichen § 7 Abs. 3 des bestehenden Forschungs- und Technologieförderungsgesetzes übernommen. Die Änderung gegenüber der bestehenden Rechtslage besteht darin, dass sich das Kuratorium auf seine Kernaufgabe, das ist die Entscheidung über die Förderung von Forschungsvorhaben, konzentrieren kann. Durch diese Konzentration sollen die Entscheidungsprozesse im

Wissenschaftsfonds signifikant verkürzt werden, was den Antragstellerinnen und Antragstellern in Form von schneller getroffenen Förderungsentscheidungen zugutekommen soll.

Zu Z 1 (§ 6a – „Mitglieder des Kuratoriums“):

Mit **Abs. 1** wird § 7 Abs. 1 der bestehenden Fassung übernommen. Im Unterschied zur bestehenden Regelung erfolgt aber keine Festlegung auf 30 Referentinnen und Referenten, da dies nach den bisherigen Erfahrungen des Wissenschaftsfonds mitunter zu Problemen in der Praxis führen kann.

Außerdem wird – entsprechend der Systematik des vorgeschlagenen Entwurfes – die kaufmännische Vizepräsidentin oder der kaufmännische Vizepräsident von der Mitwirkung im Kuratorium ausgenommen, da ihr oder ihm keine Aufgaben im wissenschaftlichen Bereich übertragen werden. So ist beispielsweise in § 7 Abs. 2 des Entwurfes auch eine Vertretung der Präsidentin oder des Präsidenten für die wissenschaftlichen Agenden durch die kaufmännische Vizepräsidentin oder den kaufmännischen Vizepräsidenten ausdrücklich ausgeschlossen.

Mit den **Abs. 2 und 3** wird der Regelungsinhalt der bestehenden Fassung des § 7 Abs. 2 im Wesentlichen übernommen.

Es ist daher eine offene Zahl von Referentinnen und Referenten in dem vorliegenden Entwurf vorgesehen, wobei eine Überschreitung der bisherigen Zahl von 30, nur ausnahmsweise und nur bei Vorliegen der Voraussetzungen des **Abs. 4** zulässig ist. In Kombination mit der in § 6 des vorliegenden Entwurfes vorgesehenen Konzentration des Kuratoriums auf seine Kernaufgabe, sollen so Abläufe erleichtert bzw. beschleunigt werden.

Mit **Abs. 6** wird der § 9 in der bestehenden Fassung übernommen. Die Vertretung der Präsidentin oder des Präsidenten darf ausschließlich durch wissenschaftliche Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten gemäß § 8a Abs. 1 Z 3 des vorliegenden Entwurfes erfolgen. Die Vertretung durch die kaufmännische Vizepräsidentin oder den kaufmännischen Vizepräsidenten ist aus den bereits zu Abs. 1 ausgeführten Gründen ausgeschlossen.

Zu Z 1 (§ 7 – „Aufgaben der Präsidentin oder des Präsidenten“):

Grundsätzlich obliegt die Vertretung (**Z 1**), wie im bisherigen § 9 erster Satz des aktuellen Forschungs- und Technologieförderungsgesetzes geregelt, der Präsidentin oder dem Präsidenten des Wissenschaftsfonds.

In Anlehnung an § 107 Abs. 3 des Universitätsgesetzes 2002 wird in **Z 2** vorgesehen, dass die Arbeitsverträge ausschließlich von der Präsidentin oder dem Präsidenten abzuschließen sind. Die Wortfolge „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ ist im Sinne des § 3d Abs. 1 („Vertraulichkeit“) zu verstehen, d.h. die Mitglieder der Organe des Wissenschaftsfonds sind keine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Wissenschaftsfonds.

Falls es in kaufmännischen Angelegenheiten zur Überstimmung der kaufmännischen Vizepräsidentin oder des kaufmännischen Vizepräsidenten kommt, ist es gemäß **Z 3** Aufgabe der Präsidentin oder des Präsidenten den Aufsichtsrat darüber zu informieren.

Auch die Vorsitzführung im Kuratorium und Präsidium zählt zu den Aufgaben der Präsidentin oder des Präsidenten (**Z 4**).

Ebenso obliegt die Leitung der Geschäftsstelle (**Z 5**) der Präsidentin oder dem Präsidenten des Wissenschaftsfonds.

Die Vertretungsbefugnis der kaufmännischen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten ist gemäß **Abs. 2** ausdrücklich auf kaufmännische Angelegenheiten beschränkt. Somit dürfen nur wissenschaftliche Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten in wissenschaftlichen, d.h. „allen“ Angelegenheiten im Sinne dieser Bestimmung vertreten. Hinsichtlich der Entscheidungsfindung in kaufmännischen Angelegenheiten, muss diese nach § 8 Abs. 4 des vorgeschlagenen Entwurfes von zumindest zwei Mitgliedern des Präsidiums („Vier-Augen-Prinzip“) getroffen werden, wobei ein Mitglied die kaufmännische Vizepräsidentin oder der kaufmännische Vizepräsident sein muss.

Zu Z 1 (§ 8 – „Aufgaben des Präsidiums“):

Mit **Abs. 1** wird im Wesentlichen § 8 Abs. 3 der bestehenden Fassung des Forschungs- und Technologieförderungsgesetzes über die Aufgaben des Präsidiums übernommen. Die Änderung gegenüber der bestehenden Rechtslage besteht unter anderem darin, dass an Stelle der Geschäftsführung nunmehr eine kaufmännische Vizepräsidentin oder ein kaufmännischer Vizepräsident vorgesehen ist.

Z 1 übernimmt den zweiten Teil von § 8 Abs. 3 lit. a in der bestehenden Fassung.

Z 2 übernimmt § 8 Abs. 3 lit. b in der bestehenden Fassung.

Z 3 übernimmt § 8 Abs. 3 lit. d in der bestehenden Fassung.

Z 4 übernimmt § 8 Abs. 3 lit. e und f in der bestehenden Fassung, wobei lit. d in der hier vorgeschlagenen Fassung der neuen Aufgabe der Ausarbeitung eines Corporate Governance Berichts nach Kapitel 12 des Bundes Public Corporate Governance Kodex geschuldet ist. Der Bericht hat die Erklärung des Präsidiums und des Aufsichtsrates zu enthalten, ob dem Bundes Public Corporate Governance Kodex entsprochen wurde und wenn von zwingenden Regelungen oder Empfehlungen abgewichen wurde oder wird, aus welchen Gründen dies erfolgt ist (Punkt 12.1.2 B-PCGK).

Z 5 übernimmt § 8 Abs. 3 lit. g in der bestehenden Fassung. Ein Beispiel für eine derartige Aufgabe, wäre die Beschlussfassung über Quartalsberichte gemäß der Beteiligungs- und Finanzcontrolling-Verordnung.

Außerdem wurde der von mehreren Seiten gestellten Forderung nach einer zeitgemäßen Publikation der Förderrichtlinien durch die neuen **Z 6** bzw. **Z 7** entsprochen. Demnach sind die Förderrichtlinien des FWF in Zukunft elektronisch signiert im Internet zu veröffentlichen und nicht mehr wie bisher im Amtsblatt zur Wiener Zeitung.

Mit **Z 8** wird einerseits der Anforderung des § 67 Abs. 2 des Bundeshaushaltsgesetzes 2013 sowie Punkt 7.7.1 des Bundes Public Corporate Governance Kodex Rechnung getragen, wonach ein Finanz- und Beteiligungscontrolling einzurichten ist. Auch wenn sich die Formulierungen der Beteiligungs- und Finanzcontrolling-Verordnung auf Gesellschaften beziehen, so sind von dem klaren Wortlaut des § 67 BHG 2013 jedenfalls auch Anstalten umfasst.

Mit **Z 9** des vorliegenden Entwurfes wird die Anforderung von Punkt 8.1.5 des Bundes Public Corporate Governance Kodex über die Informationspflichten der Geschäftsleitung umgesetzt. In Anlehnung an bestehende Berichtspflichten bei Aktengesellschaft und GmbH soll auch hier ein vierteljährlicher Bericht an den Aufsichtsrat erfolgen (Punkt 8.1.6 B-PCGK). In der Geschäftsordnung können diese Berichtspflichten näher ausgestaltet werden (Punkt 8.1.7 B-PCGK). Berichte des Präsidiums an den Aufsichtsrat sind grundsätzlich schriftlich zu erstatten (Punkt 8.1.8 B-PCGK).

Durch die Informationspflicht des Präsidiums gegenüber der Delegiertenversammlung (**Z 10**) soll die Rückkoppelung an die „wissenschaftliche Basis“ weiter gestärkt werden. Das Präsidium soll durch diese Bestimmung in Zukunft dazu verpflichtet werden, im Vorfeld des Abschlusses von Arbeits- und Mehrjahresprogrammen Feedback einzuholen. Nachdem mit dieser Informationspflicht zumindest auch eine vierzehntägige Frist zur Stellungnahme zu geben ist, ist das Tatbestandselement „Arbeits- und Mehrjahresprogrammen“ taxativ zu verstehen, d.h. diese Informationspflicht besteht nur beim geplanten Abschluss von Arbeits- und Mehrjahresprogrammen. Ein formeller Beschluss der Delegiertenversammlung ist nicht erforderlich. Auch besteht keine rechtliche Bindung des Präsidiums an die formfreien Stellungnahmen der Mitglieder der Delegiertenversammlung. Der Verpflichtung des Präsidiums entspricht seitens der Delegiertenversammlung das Recht gemäß § 5 Abs. 2 des Entwurfes.

Mit der neuen **Z 11** wird Punkt 7.6.3.1 des Bundes Public Corporate Governance Kodex berücksichtigt, wonach die Geschäftsleitung regelmäßig an den Anteilseigner berichten soll.

Nach Punkt 12.1.1 des Bundes Public Corporate Governance Kodex ist der Corporate Governance Bericht gemeinsam mit dem Jahresabschluss dem Aufsichtsrat vorzulegen (**Z 12**). Der Jahresabschluss ist nach den Bestimmungen im dritten Buch des UGB aufzustellen und zu prüfen (Punkt 14.2.2 B-PCGK). Des Weiteren sind im Anhang des Jahresabschlusses insbesondere darzustellen:

- 1) die Beziehungen des Wissenschaftsfonds zur Bundesministerin oder zu dem Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, zu den Mitgliedern des Präsidiums sowie des Aufsichtsrates und deren nahestehenden Einrichtungen und Personen,
- 2) Kreditgewährungen an Organe bzw. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Wissenschaftsfonds,
- 3) Geschäfte zwischen Mitgliedern des Präsidiums und dem Wissenschaftsfonds,
- 4) Dienstleistungs- und Werkverträge von Mitgliedern des Aufsichtsrates mit dem Wissenschaftsfonds,
- 5) die Vergütungen der Mitglieder Präsidiums und des Aufsichtsrates, sofern diese ihre Zustimmung gemäß § 4 Z 14 des Datenschutzgesetzes 2000 (DSG 2000), BGBl. I Nr. 165/1999, erteilt haben.

Punkt 12.2 des Bundes Public Corporate Governance Kodex sieht vor, dass der Corporate Governance Bericht zu veröffentlichen ist (**Z 13**). Aus Praktikabilitätsgründen soll diese Veröffentlichung jedenfalls im Internet stattfinden. Die Gesamtvergütungen der Mitglieder des Präsidiums und des Aufsichtsrates sind vor dem Hintergrund der einschlägigen Datenschutzjudikatur des EuGH nur mit Zustimmung der Betroffenen (vgl. EuGH 20.05.2003, C-465/00, *ORF vs Rechnungshof*, ECLI:EU:C:2003:294 bzw. EuGH 09.11.2010, C-92-09, *Schecke*, ECLI:EU:C:2010:662) individualisiert, aufgeteilt nach erfolgsunabhängigen und erfolgsbezogenen Komponenten unter Namensnennung darzustellen (Punkt 12.3.1 B-PCGK). Die in den Punkten 12.2.1 bis 12.2.4 des Bundes Public Corporate Governance Kodex wurden als lit. a bis d übernommen.

Grundsätzlich handelt das Präsidium als Kollegialorgan (**Abs. 2**), allerdings kann die Geschäftsordnung auch ein nach inhaltlichen Gesichtspunkten zu gliederndes Ressortsystem vorsehen. Aus Effizienz- und Praktikabilitätsgründen erscheint es sinnvoll, dass das Präsidium nur in wichtigen Angelegenheiten, wie etwa der Beschlussfassung über Mehrjahresprogramme, Förderrichtlinien oder Jahresabschlüsse, als Kollegialorgan entscheidet. Klargestellt wird auch, dass der kaufmännischen Vizepräsidenten oder dem kaufmännischen Vizepräsidenten nur kaufmännische Aufgaben, wie insbesondere

- die Einrichtung eines Finanz- und Beteiligungscontrollings gemäß Abs. 1 Z 8,
- der Vertrieb (OGH RS0112801, ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0112801),
- die Budgetverwaltung (OGH RS0110951, ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0110951),
- die Lohnverrechnung (VwSlg. 5684 F/1982) oder
- die marketingtechnische Konzeption (OGH RS0110951, ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0110951)

in der Geschäftsordnung übertragen werden dürfen.

In **Abs. 3** werden die Weisungsbefugnisse für die jeweiligen Aufgabengebiete geregelt, je nachdem ob es sich um Aufgaben handelt, die

- grundsätzlich oder ausschließlich der Präsidentin oder dem Präsidenten vorbehalten sind (Z 1),
- vom Präsidium als Kollegialorgan wahrzunehmen sind (Z 2) oder
- nach der Geschäftsordnung von einzelnen Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten wahrzunehmen sind (Z 3).

Die Wortfolge „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ ist im Sinne des § 3d Abs. 1 („Vertraulichkeit“) zu verstehen, d.h. die Mitglieder der Organe des Wissenschaftsfonds sind keine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Wissenschaftsfonds.

In den Angelegenheiten, die der Präsidentin oder dem Präsidenten gemäß § 7 des vorliegenden Entwurfes vorbehalten sind, ist nur eine Weisungsbefugnis der Präsidentin oder des Präsidenten denkbar. Dies wird in **Z 1** ausdrücklich klargestellt, wobei diese Weisungsbefugnis nicht nur gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Wissenschaftsfonds (**lit. a**), sondern auch gegenüber sämtlichen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten im Sinne des § 8a Abs. 1 Z 2 und 3 (**lit. b**) besteht.

In Anlehnung an § 22 Abs. 7 des Universitätsgesetzes 2002 sowie aus Gründen der leichteren Handhabbarkeit und besseren Lesbarkeit wird in **Z 2** ausdrücklich klargestellt, dass die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten insbesondere bei der Entscheidungsfindung im Rahmen von Kollegialorganen, weisungsfrei sind. Die Weisungsbefugnis der Präsidentin oder des Präsidenten gegenüber den sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Wissenschaftsfonds (**lit. a**) verbleibt hingegen wie in den Fällen der Z 1 („Aufgaben der Präsidentin oder des Präsidenten“) auch in den „kollegialen“ Angelegenheiten bei der Präsidentin oder dem Präsidenten, weil diese oder dieser gemäß Abs. 2 den Vorsitz im Kollegialorgan führt und eine Weisungsbefugnis des Kollegialorganes wenig praktikabel erscheint. Die Weisungsfreistellung gilt also nur für die „Fälle kollegialer Entscheidungen“, d.h. nur für Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten im Sinne des § 8a Abs. 1 Z 2 und 3 (**lit. b**).

Kommt es nach Abs. 2 zur Bildung von Ressorts, d.h. der Zuweisung bestimmter Aufgaben des Präsidiums gemäß Abs. 1 zu Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten, so werden die Weisungsbefugnisse durch **Z 3** geregelt. Abweichend von den Z 1 und 2 steht die Weisungsbefugnis gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Wissenschaftsfonds in diesen Fällen grundsätzlich der jeweiligen Vizepräsidentin oder dem jeweiligen Vizepräsidenten zu (**lit. a**). Allerdings unterliegen diese ihrerseits den Weisungen der Präsidentin oder des Präsidenten (**lit. b**).

Die Beschlussfassung in kaufmännischen Angelegenheiten kann eine eigenverantwortliche Beschlussfassung der kaufmännischen Vizepräsidentin oder des kaufmännischen Vizepräsidenten im Sinne des Abs. 3 Z 3 sein oder von der kaufmännischen Vizepräsidentin oder dem kaufmännischen Vizepräsidenten gemeinsam mit mindestens einem weiteren Mitglied des Präsidiums erfolgen (**Abs. 4**). Im Falle der gemeinschaftlichen Beschlussfassung muss gewährleistet sein, dass die kaufmännische Vizepräsidentin oder der kaufmännische Vizepräsident nicht ohne Kenntnis des Aufsichtsrates überstimmt wird. Sollte es zu einer Überstimmung der kaufmännischen Vizepräsidentin oder des kaufmännischen Vizepräsidenten kommen, hat binnen vier Wochen ein schriftlicher Bericht der Präsidentin oder des Präsidenten an den Aufsichtsrat zu ergehen.

Abs. 5 sieht aus Gründen der Praktikabilität, d.h. insbesondere um das Zustandekommen von Entscheidungen zu erleichtern, ein Dirimierungsrecht der Präsidentin oder des Präsidenten vor.

Abs. 6 soll über § 4b des Entwurfs hinaus, die besonderen Anforderungen an die Sorgfalt der Mitglieder des Präsidiums betonen.

Zu Z 1 (§ 8a – „Mitglieder des Präsidiums“):

Mit **Abs. 1** wird im Wesentlichen § 8 Abs. 1 der bestehenden Fassung des Forschungs- und Technologieförderungsgesetzes über die Zusammensetzung des Präsidiums übernommen.

Die **Abs. 2 und 3** übernehmen in groben Zügen den bestehenden § 8 Abs. 2 des Forschungs- und Technologieförderungsgesetzes. Ein wesentlicher Unterschied zur bisherigen Regelung besteht in dem Verzicht auf die Zweidrittelmehrheit und der Einführung eines so genannten „Ticket-Systems“. Durch den Entfall des Zweidrittel-Mindestquorums soll der Wahlprozess beschleunigt werden. Das auf Wahlvorschlägen („Tickets“) basierende Wahlsystem soll gewährleisten, dass Teams gewählt werden, die gut zusammenarbeiten können. Allfällige Abweichungen dieses „Ticket-Systems“ gehen als *leges speciales* den Bestimmungen des Stellenbesetzungsgesetzes, BGBl. I Nr. 26/1998, vor. Um die Wahlfreiheit der Präsidentschaftskandidatinnen und Präsidentschaftskandidaten bei der Zusammenstellung ihres Tickets nicht ungebührlich zu beschränken, soll ausdrücklich erlaubt werden (Z 3 lit. b), dass Kandidatinnen und Kandidaten für das Amt der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten auch mehreren Wahlvorschlägen gleichzeitig angehören können. So ist gewährleistet, dass sich die Präsidentschaftskandidatinnen und Präsidentschaftskandidaten jeweils das von ihnen bevorzugte Team zusammenstellen können.

Die Bestimmungen des Abs. 2 gelten – auf Grund des § 4c des Entwurfes – auch im Falle einer neuerlichen Wahl von Mitgliedern des Präsidiums etwa nach der Abberufung eines oder mehrerer Mitglieder des Präsidiums.

Die **Abs. 4** bis 6 sehen in Anlehnung an § 23b des Universitätsgesetzes 2002 ein Recht auf verkürzte Wiederwahl vor. Dieses Recht kommt der Präsidentin oder dem Präsidenten (**Abs. 4**). Sie oder er kann bestimmen, dass bzw. in welchem Umfang einzelne Mitglieder des Präsidiums – mit Ausnahme der kaufmännischen Vizepräsidentin oder des kaufmännischen Vizepräsidenten – ohne Ausschreibung wiedergewählt werden können.

Auch die kaufmännische Vizepräsidentin oder der kaufmännische Vizepräsidenten kann für sich entscheiden, ob sie oder er im verkürzten Verfahren wiederbestellt werden will (**Abs. 5**). Die Begrenzungen der Funktionsperioden gemäß **Abs. 3** sind in jedem Fall der Wiederwahl bzw. Wiederbestellung nach den **Abs. 4** oder 5 jedenfalls zu beachten.

Die Funktionen von nicht zur Wiederwahl bzw. Wiederbestellung angetretenen Präsidiumsmitgliedern oder nicht vorgeschlagenen (**Abs. 4 Z 2**) wissenschaftlichen Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten oder nicht mit der erforderlichen Mehrheit wiedergewählten bzw. wiederbestellten Präsidiumsmitglieder sind gemäß **Abs. 6** nach dem normalen Modus zu wählen.

Welche Anforderungen an Mitglieder des Präsidiums zu stellen sind, wird in **Abs. 7** festgelegt. Z 1 ergibt sich aus Punkt 9.3.3 des Bundes Public Corporate Governance Kodex, die Z 2 und 3 übernehmen die Anforderungen des vorvorletzten Satzes von § 5a Abs. 1 der geltenden Fassung des Forschungs- und Technologieförderungsgesetzes nicht nur für den Aufsichtsrat, sondern auch die Mitglieder des Präsidiums. Die fachliche Eignung nach Z 1 für die Funktion der kaufmännischen Vizepräsidentin oder des kaufmännischen Vizepräsidenten setzt einschlägige Kenntnisse im Bereich

- des Finanz- und Rechnungswesens,
- des Controllings sowie
- der Informationstechnologie

voraus.

Abs. 8 bestimmt insbesondere, welche anderen Funktionen mit der Mitgliedschaft im Präsidium unvereinbar sind. **Z 1 lit. a** verallgemeinert das in der bestehenden Fassung des Forschungs- und Technologieförderungsgesetzes vorgesehene Prinzip der Organtrennung, wie dies beispielsweise bisher in § 5a Abs. 2 letzter Satz vorgesehen war. **Lit. b** übernimmt die im vorletzten Satz des § 5a Abs. 1 vorgesehene Unvereinbarkeitsbestimmung für Mitglieder der Ratsversammlung des Rates für Forschung und Technologieentwicklung. **Lit. c** sieht eine Unvereinbarkeit für Mitglieder des Wissenschaftsrates gemäß § 119 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, vor. **Lit. d** bestimmt die Unvereinbarkeit für Mitglieder von Organen der Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung (§ 1 des FTE-Nationalstiftungsgesetzes, BGBl. I Nr. 133/2003). **Lit. e** sieht – in Anlehnung an § 21 Abs. 4 des Universitätsgesetzes – eine Unvereinbarkeit für bestimmte öffentliche Funktionen vor. Im Unterschied zu § 21 Abs. 4 des Universitätsgesetzes, sind die inkompatiblen Funktionen ausdrücklich angeführt und so beispielsweise die Funktion in Gemeinderäten, wie sie von der Wendung „allgemeine Vertretungskörper“ in § 21 Abs. 4 des Universitätsgesetzes erfasst ist, an dieser Stelle nicht erfasst. **Z 2** übernimmt die Unvereinbarkeit für politische Funktionäre aus § 21 Abs. 4 des Universitätsgesetzes und **Z 3** die so genannte „Cooling-off“-Periode. Der in **Z 4** vorgesehene Ausschluss von rechtskräftig verurteilten Personen basiert auf den Punkten 9.3.3 bzw. 11.2.1.1 des Bundes Public Corporate Governance Kodex. **Z 5** verallgemeinert die Vorgabe des Punktes 11.2.1.2 des Bundes Public Corporate Governance Kodex.

Zu Z 1 (§ 8b – „Abberufung von Mitgliedern des Präsidiums“):

Mit **Abs. 1** soll besonderes Augenmerk auf die Integrität des Präsidiums gelegt werden und die Aufsichtsbehörde ausdrücklich auch die Möglichkeit bekommen, in Fällen schwerwiegender Pflichtverletzungen, mit der Abberufung des gesamten Präsidiums oder von einzelnen Mitgliedern des Präsidiums entsprechend zu reagieren und die Interessen des Wissenschaftsfonds wahren zu können. Nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes ist eine effektive Steuerungs- und Lenkungsfunktion (VfSlg. 14.473/1996, 16.400/2001, 17.421/2004) erforderlich, wobei die Anforderungen für Ausgliederungen nicht nur im Bereich der Hoheitsverwaltung, sondern auch im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung zu berücksichtigen sind (VfSlg. 18.808/2009). Im Fall eines Widerrufs der Bestellung ist unverzüglich die Möglichkeit einer Beendigung des Anstellungsvertrages zu prüfen und gegebenenfalls einzuleiten (Punkt 9.4.2 B-PCGK).

Die Abberufung durch die Aufsichtsbehörde hat mit Bescheid zu erfolgen, sodass gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG die Möglichkeit zur Anrufung der Verwaltungsgerichte besteht. Die Abberufung durch den Aufsichtsrat hat mit Beschluss zu erfolgen. Personen, die sich durch diesen Beschluss als in ihren Rechten verletzt erachten, können gemäß § 2d Abs. 1 des vorliegenden Entwurfes eine aufsichtsbehördliche Überprüfung des Beschlusses anregen. Eine solche Entscheidung der Bundesministerin oder des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft hat gemäß § 2d Abs. 1 des vorliegenden Entwurfes mittels Bescheid zu ergehen, der seinerseits wieder anfechtbar wäre.

Bei vorzeitiger Abberufung von Mitgliedern des Präsidiums aus einem von diesen zu vertretenden wichtigen Grund dürfen gemäß **Abs. 2** keine Abschlagszahlungen geleistet werden (Punkt 9.4.3 B-PCGK). Die Begründung einer allfälligen Abschlagszahlung sowie deren Berechnung sind schriftlich zu dokumentieren (Punkt 9.4.3 B-PCGK).

Zu Z 1 (§ 8c – „Geschäftsstelle“):

Diese Bestimmung übernimmt – mit Anpassungen – den die Geschäftsstelle betreffenden Teil von § 10 Abs. 1 der bestehenden Fassung des Forschungs- und Technologieförderungsgesetzes.

Zu Z 1 (§ 9 – „Aufgaben des Aufsichtsrates“):

Abs. 1 sieht – insbesondere im Vergleich zum bestehenden § 5a Abs. 4 des Forschungs- und Technologieförderungsgesetzes – eine starke Erweiterung der Kompetenzen des Aufsichtsrates vor, die sich vor allem aus den Vorgaben des Bundes Public Corporate Governance Kodex ergibt.

So sind beispielsweise die Bestimmungen der **Z 1** vorwiegend durch die Vorgaben des Bundes Public Corporate Governance Kodex zum Überwachungsorgan und insbesondere der Überwachungstätigkeit determiniert. Die in **Z 1** lit. a bis e vorgesehenen Bestimmungen entsprechen den Vorgaben des Punktes 11.1.1.2 B-PCGK. Anders als der Vorschlag in Punkt 11.1.1.2 B-PCGK verwendet die Formulierung in lit. a denselben Wortlaut hinsichtlich der Wirkungsorientierung, wie die einschlägigen Bestimmungen des neuen Bundeshaushaltsrechtes, d.h. insbesondere des Art. 51 Abs. 8 B-VG sowie des § 2 Abs. 1 des Bundeshaushaltsgesetzes 2013, BGBl. I Nr. 139/2009. Die „Überwachung des Risikomanagement des Wissenschaftsfonds“ (lit. d) umfasst auch die Überprüfung der Quartalsberichte gemäß der Beteiligungs- und Finanzcontrolling-Verordnung durch den Aufsichtsrat. Nach lit. f sind nicht nur die anderen Organe zur Berichterstattung an den Aufsichtsrat verpflichtet, sondern der Aufsichtsrat hat auch von sich aus dafür Sorge zu tragen, dass diese Berichtspflichten auch tatsächlich eingehalten werden. Auch hierbei handelt es sich um eine weitere Vorgabe des Bundes Public Corporate Governance Kodex (Punkt 8.1.9 B-PCGK).

Da der Wissenschaftsfonds die Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches (UGB), dRGBL. S 219/1897, über die Rechnungslegung anzuwenden hat, wird in **Z 2** lit. a auch auf den Jahresabschluss verwiesen und nicht wie in der bestehenden Fassung des § 5a Abs. 4 lit. a auf den Rechnungsabschluss. Die Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag (lit. b) wird aus der bestehenden Fassung des § 5a Abs. 4 lit. a des Forschungs- und Technologieförderungsgesetzes übernommen. Die Beschlussfassung über den Corporate Governance-Bericht (lit. c) ergibt sich aus Punkt 12.1.1 des Bundes Public Corporate Governance Kodex, wonach „[d]er Bericht [...] gemeinsam mit dem Jahresabschluss dem nach dem Gesetz zur Genehmigung des Jahresabschlusses zuständigen Organ vorzulegen“ ist. Da der Aufsichtsrat das „zur Genehmigung des Jahresabschlusses zuständige Organ“ ist, hat er nach dem Bundes Public Corporate Governance Kodex auch den Corporate Governance-Bericht zu beschließen. Die in lit. d vorgesehene Beschlussfassung über Mehrjahresprogramme und das jährliche Arbeitsprogramm übernimmt § 5a Abs. 4 lit. g der bestehenden Fassung des Forschungs- und Technologieförderungsgesetzes. Die Beschlussfassung über die Aufwandsentschädigungen (lit. e) wird zum Teil aus dem bestehenden § 5a Abs. 4 lit. e des Forschungs- und Technologieförderungsgesetzes übernommen. Nicht übernommen wurde die Festlegung der Aufwandsentschädigung für das Präsidium, weil diese Tätigkeit zukünftig nicht mehr ehrenamtlich sein soll (siehe dazu im Detail die Erläuterungen zu § 4a des vorliegenden Entwurfes). Durch die neue lit. f soll der Aufsichtsrat ermächtigt werden, die schuldrechtlichen Beziehungen zwischen Wissenschaftsfonds und Präsidiumsmitgliedern näher zu regeln. Lit. g setzt einerseits Punkt 11.1.4 des Bundes Public Corporate Governance Kodex über die Geschäftsordnung des Überwachungsorgans um und übernimmt andererseits § 5a Abs. 4 lit. f des Forschungs- und Technologieförderungsgesetzes. Lit. h legt fest, dass der Aufsichtsrat auch die Regeln über die Vergütung der notwendigen Auslagen und Reisekosten beschließen soll. Die in lit. i ebenfalls dem Aufsichtsrat übertragene Festlegung von Risikomanagement- und Veranlagungsrichtlinien ist angelehnt an § 4 Abs. 2 Z 6 des Bundesfinanzierungsgesetzes, BGBl. Nr. 763/1992, und umfasst unter dem Tatbestand „Risikomanagement“ Regelungen zu allen relevanten Risikoarten, wie insbesondere Marktrisiko, sofern ein solches bestehen kann, Rechtsrisiko, operationelles Risiko oder Reputationsrisiko.

Mit der vorgeschlagenen **Z 3** werden die Befugnisse des Aufsichtsrates stark an die Aufsichtsratsbefugnisse der GmbH angelehnt. Demnach ist in den angeführten Fällen die Zustimmung des Aufsichtsrates erforderlich. Die lit. a bis h entsprechen § 30j Abs. 5 Z 1, 2, 4 bis 8 und 10 des GmbH-Gesetzes, RGBL. Nr. 58/1906. Folgende Kompetenzen des GmbH-Aufsichtsrates gemäß § 30j Abs. 5 GmbHG wurden nicht übernommen:

Z 3 („die Errichtung und die Schließung von Zweigniederlassungen“),

Z 9 („Gewährung von Gewinn- oder Umsatzbeteiligungen“) und

Z 11 („Übernahme einer leitenden Stellung ... innerhalb von zwei Jahren nach Zeichnung des Bestätigungsvermerks“).

Lit. i des Entwurfes übernimmt den zweiten Satzteil von § 5a Abs. 4 lit. f der bestehenden Fassung des Forschungs- und Technologieförderungsgesetzes, wonach der Aufsichtsrat die Geschäftsordnungen der anderen Organe zu genehmigen hat und entspricht Punkt 9.2.2.1 des Bundes Public Corporate Governance Kodex.

Mit **Z 4** des Entwurfes wird der erste Satzteil von § 5a Abs. 4 lit. d in der bestehenden Fassung übernommen, wonach der Aufsichtsrat die Funktion der Präsidentin oder des Präsidenten und der drei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten auszuschreiben hat.

Die in **Z 5** lit. a vorgesehene „Wahl des Präsidiums aus den Wahlvorschlägen gemäß § 8a Abs. 2 Z 4“ stellt eine neue Kompetenz des Aufsichtsrates dar, die bisher der Delegiertenversammlung zukam (§ 6 Abs. 3 lit. c in der

bestehenden Fassung). Damit wird festgelegt, dass der Aufsichtsrat aus den gemäß § 8a Abs. 2 des Entwurfes gebildeten Wahlvorschlägen – so genannten „Tickets“ – das neue Präsidium zu wählen hat. Die in lit. b vorgesehene Kompetenz zur Wahl des neunten Aufsichtsratsmitgliedes kam auch auf Grund der bestehenden Rechtslage (§ 5a Abs. 1 dritter Satz in der bestehenden Fassung) dem Aufsichtsrat selbst zu.

Z 6 lit. a sieht die Bestellung der kaufmännischen Vizepräsidentin oder des kaufmännischen Vizepräsidenten als weitere Aufgabe des Aufsichtsrates vor. In der bestehenden Rechtslage war in § 10 Abs. 1 dritter Satz lediglich die Zustimmungspflicht des Aufsichtsrates zur Bestellung der Geschäftsführung vorgesehen. Die in lit. b vorgesehene Befugnis zur Bestellung einer Rechnungsprüferin oder eines Rechnungsprüfers war auch bisher bereits in § 5a Abs. 4 lit. b in der bestehenden Fassung vorgesehen.

Da der Aufsichtsrat mitunter auch verpflichtet sein kann, wie insbesondere aus Gründen der unternehmerischen Sorgfalt, das Präsidium oder einzelne Mitglieder des Präsidiums gemäß § 8b abzurufen (**Z 7**), wurde auch ein Verweis auf diese Bestimmung in den Aufgabenkatalog des Aufsichtsrates aufgenommen.

In Anlehnung an die Bestimmung des § 30l Abs. 1 des GmbH-Gesetzes, wonach der *„Aufsichtsrat [...] befugt [ist], die Gesellschaft bei der Vornahme von Rechtsgeschäften mit den Geschäftsführern zu vertreten“* wurde in **Z 8** eine vergleichbare Bestimmung eingefügt. Im Gegensatz zu § 30l Abs. 1 des GmbH-Gesetzes, der eine Kann-Bestimmung darstellt, handelt es sich bei diesem Vorschlag um eine zwingende Bestimmung. Nichtsdestotrotz kann der Aufsichtsrat sich in Ausnahmefällen auch hierbei auch vertreten lassen, solange diese Vertretung nicht wiederum durch das Präsidium oder Mitglieder des Präsidiums selbst erfolgt. Hintergrund dieser Regelung ist nämlich der Schutz der Interessen des Wissenschaftsfonds beim Abschluss von Rechtsgeschäften mit dem Präsidium oder Mitgliedern des Präsidiums. Diesem Schutzinteresse wäre nicht entsprochen, wenn es durch Vertretungshandlungen des Präsidiums erst wieder zu einem Insichgeschäft käme.

Z 9 setzt insbesondere Kapitel 11.6 des Bundes Public Corporate Governance Kodex über Interessenkonflikte der Mitglieder des Überwachungsorgans um. Demnach ist *„[j]edes Mitglied des Überwachungsorgans [...] dem Unternehmenszweck verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen“* (Punkt 11.6.1 B-PCGK).

Auf ausdrücklichen Wunsch der Universitäten wird in **Abs. 2** festgehalten, dass der Aufsichtsrat keine inhaltlichen Entscheidungen treffen soll, sondern sich auf eine wirtschaftliche Kontrolle zu beschränken hat. Muss der Aufsichtsrat beispielsweise bei Ausübung seiner Zustimmungsbefugnisse nach **Z 4** seine Zustimmung aus wirtschaftlichen Gründen verweigern, so hat er nicht die Zustimmung (Abs. 1 **Z 4**) zu einem einzelnen Projekt, sondern – soweit möglich – zu allen vorgeschlagenen Projekten zu verweigern, um – unter Hinweis auf die wirtschaftlichen Fakten sowie diese Bestimmung – die Entscheidung an das inhaltlich zuständige Organ zu delegieren, welche Projekte gefördert werden sollen und welche nicht.

Gemäß Punkt 11.1.1.2 des Bundes Public Corporate Governance Kodex sowie in Anlehnung an § 30i Abs. 1 des GmbH-Gesetzes, wird in **Abs. 3** ein Minderheitsrecht über die Einberufung des Aufsichtsrates vorgesehen.

Dieses Minderheitsrecht kann – ebenso wie die Vorbildbestimmung des § 30i Abs. 2 GmbHG – auch so weit gehen (**Abs. 4**), dass die Antragstellerinnen und Antragsteller dieses Minderheitsrecht über die Einberufung des Aufsichtsrates selbst ausüben dürfen, wenn ihrem Antrag auf Einberufung nicht entsprochen wurde.

Zu Z 1 (§ 9a – „Sitzungen des Aufsichtsrates“):

Die in **Abs. 1 Z 1** vorgesehene Koordinierung mit der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft mbH geht auf eine Anregung des Rechnungshofes zurück.

Im Sinne von Punkt 11.1.1.2 des Bundes Public Corporate Governance Kodex sowie § 30i Abs. 3 GmbHG wird in **Abs. 2** ein zumindest vierteljährliches Sitzungsintervall für den Aufsichtsrat vorgesehen. Die vorgeschlagene Fassung übernimmt wortwörtlich die Formulierung des § 30i Abs. 3 GmbHG.

Mit **Abs. 3** wird die Möglichkeit vorgesehen Ausschüsse zu bilden. Der Bundes Public Corporate Governance Kodex führt dazu in Punkt 11.4.1 aus:

„Die Ausschüsse dienen dazu, die Effizienz des Überwachungsorgans zu steigern und komplexe Sachverhalte zu behandeln. Die jeweiligen Ausschussvorsitzenden berichten regelmäßig an das Überwachungsorgan über die Arbeit der Ausschüsse. Vor allem soll ein Prüfungsausschuss eingerichtet werden, der sich insbesondere mit Fragen der Rechnungslegung und des Risikomanagements, der Bestellung der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers befasst.“

Mitglied eines Prüfungsausschusses darf nicht sein, wer in den letzten drei Jahren Mitglied der Geschäftsleitung des Unternehmens war.“

Vor diesem Hintergrund soll auch der Aufsichtsrat des Wissenschaftsfonds Ausschüsse bilden dürfen. Der zweite Satz des Abs. 3 übernimmt die Anforderung des Punkt 11.3.3 des Bundes Public Corporate Governance Kodex.

Zu Z 1 (§ 9b – „Mitglieder des Aufsichtsrates“):

Abs. 1 fasst die ersten drei Sätze von § 5a Abs. 1 des bestehenden Forschungs- und Technologieförderungsgesetzes zusammen.

Abs. 2 fasst die nächsten zwei Sätze von § 5a Abs. 1 des bestehenden Forschungs- und Technologieförderungsgesetzes zusammen.

Mit **Abs. 3** werden – im Sinne des Punktes 11.2.1.1 des Bundes Public Corporate Governance Kodex – die Anforderungen an die Aufsichtsratsmitglieder neu formuliert und klarer strukturiert. Klargestellt werden soll mit der neuen Regelung unter anderem, dass die Anforderungen an die Aufsichtsratsmitglieder für sämtliche Aufsichtsratsmitglieder und nicht bloß für das in Abs. 1 Z 3 einvernehmlich zu bestellende Mitglied gelten.

Gemäß Punkt 11.2.1.1 des Bundes Public Corporate Governance Kodex werden Ausschlussgründe für die Bestellung als Aufsichtsratsmitglied ausdrücklich in **Abs. 4** des vorliegenden Entwurfes angeführt.

Abs. 5 übernimmt § 5a Abs. 2 der bestehenden Fassung des Forschungs- und Technologieförderungsgesetzes.

Abs. 6 übernimmt § 5a Abs. 3 der bestehenden Fassung des Forschungs- und Technologieförderungsgesetzes, wobei die höchstens zulässige durchgängige Funktionsperiode nicht mehr 2 x 3 Jahre sondern 2 x 4 Jahre beträgt. Wiederentsendungen für spätere Funktionsperiode sind – so wie bisher – weiterhin zulässig.

Abs. 7 übernimmt die Formulierung des § 20a Abs. 2 des Universitätsgesetzes 2002 hinsichtlich der Mitglieder des Aufsichtsrates.

Zu Z 1 (§ 9c – „Abberufung von Mitgliedern des Aufsichtsrates“):

Mit dieser Bestimmung soll besonderes Augenmerk auf die Integrität des Aufsichtsrates gelegt werden und die Aufsichtsbehörde ausdrücklich auch die Möglichkeit bekommen, in Fällen schwerwiegender Pflichtverletzungen, mit der Abbestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrates entsprechend zu reagieren und die Interessen des Wissenschaftsfonds wahren zu können.

Unter einer schwerwiegenden Pflichtverletzung ist beispielsweise das Verschweigen wesentlicher und nicht nur vorübergehender Interessenkonflikte eines Aufsichtsratsmitgliedes, insbesondere solcher, die auf Grund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, zu verstehen (Punkte 11.6.2 und 11.6.4 des Bundes Public Corporate Governance Kodex).

Die Formulierung, die auf Mitglieder des Aufsichtsrates abstellt, steht der Abberufung aller Mitglieder des Aufsichtsrates und somit des Aufsichtsrates in toto nicht entgegen.

Die Abberufung durch die Aufsichtsbehörde hat mit Bescheid zu erfolgen, sodass gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG die Möglichkeit zur Anrufung der Verwaltungsgerichte eröffnet werden soll.

Zu Z 2 (Entfall der §§ 18 bis 25 sowie § 27):

Die Bestimmungen des IV. Abschnittes (§§ 18 bis 26 des bestehenden Forschungs- und Technologieförderungsgesetzes) sowie § 27 leg. cit. beziehen sich ausschließlich auf den Wissenschaftsfonds und sind als allgemeine Bestimmungen zum Wissenschaftsfonds vor die speziellen Bestimmungen des Wissenschaftsfonds gesetzt worden. Folgende Änderungen wurden im Detail durchgeführt:

- 1) § 18 in der bestehenden Fassung erhält die Überschrift „Berichtswesen“ und wird mit geringfügigen Anpassungen als neuer § 3a übernommen.
- 2) § 19 in der bestehenden Fassung wird mit der Überschrift „Austausch mit anderen Fördereinrichtungen“ versehen und als neuer § 3b übernommen.
- 3) § 20 in der bestehenden Fassung erhält die Überschrift „Sachverständige“ und wird als neuer § 3c Abs. 1 übernommen.
- 4) § 21 in der bestehenden Fassung wird mit der Überschrift „Rückabwicklung von Förderungen des Wissenschaftsfonds“ versehen und als neuer § 3e übernommen, wobei es – auf Grund einer Anregung des Rechnungshofes – zu Änderungen im § 3e Abs. 3 gegenüber der bestehenden Fassung gekommen ist. Diese Änderungen betreffen beispielsweise das Abstellen auf die in § 13 des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400/1988, vorgesehene Wertgrenze für geringwertige Wirtschaftsgüter.
- 5) § 22 in der bestehenden Fassung wurde auf drei verschiedene Bestimmungen aufgeteilt. § 22 Abs. 1 in der bestehenden Fassung wurde als neuer § 4a unter der Überschrift „Vergütung“ aufgenommen, § 22 Abs. 2 in der bestehenden Fassung wurde in den Absätzen 1 und 2 des neuen § 4b unter der Überschrift „Sorgfaltspflicht“ übernommen und § 22 Abs. 3 in der bestehenden Fassung wurde als neuer § 3d Abs. 2 unter der Überschrift „Vertraulichkeit“ aufgenommen.
- 6) § 23 in der bestehenden Fassung erhält die Überschrift „Nachbesetzung von Organen des Wissenschaftsfonds“ und wird als neuer § 4c übernommen.
- 7) § 24 in der bestehenden Fassung erhält die Überschrift „Wechselseitige Auskünfte und Unterstützung“ und wird als neuer § 2c übernommen.
- 8) § 25 in der bestehenden Fassung erhält die Überschrift „Aufsicht über den Wissenschaftsfonds“ und wird mit geringfügigen Änderungen, insbesondere in Abs. 3, als neuer § 2d übernommen.
- 9) § 26 in der bestehenden Fassung erhält die Überschrift „Abgaben- und Gebührenbefreiung“ (siehe Z 3 des vorgeschlagenen Entwurfs) und wird ansonsten unverändert beibehalten.

10) § 27 in der bestehenden Fassung erhält die Überschrift „Vertraulichkeit“ und wird als neuer § 3d Abs. 1 unverändert übernommen.

Zu Z 3 (Überschrift für § 26):

Entsprechend dem Ansatz die Lesbarkeit des Forschungs- und Technologieförderungsgesetzes zu verbessern, wird § 26 mit der Überschrift „Abgaben- und Gebührenbefreiung“ versehen, wie dies in vergleichbaren Bestimmungen, wie etwa dem § 11 des OeAD-Gesetzes, BGBl. I Nr. 99/2008, der Fall ist.

Zu Z 4 (§ 29 – „In- und Außer-Kraft-Treten“):

Mit **Abs. 5** werden die bisherigen, speziell für den Wissenschaftsfonds geltenden, Bestimmungen, die auf die §§ 2 bis 10 sowie §§ 18 bis 25 und §§ 27 und 30 verteilt waren, mit Ablauf des 30. September 2015 außer Kraft gesetzt.

Mit **Abs. 6** werden die neuen, speziell für den Wissenschaftsfonds geltenden, Bestimmungen, in einem einheitlichen Block nämlich den §§ 2 bis 9c mit 1. Oktober 2015 in Kraft gesetzt. Nur die Überschrift zu § 26 sowie die Übergangsbestimmungen des § 30 verbleiben aus systematischen Gründen an ihrem bisherigen Platz und werden nicht an den Beginn des Forschungs- und Technologieförderungsgesetzes verschoben.

Zu Z 5 (§ 30 – „Übergangsbestimmungen für den Wissenschaftsfonds“):

Ziel dieser Übergangsbestimmungen ist es, einen möglichst reibungslosen Übergang zu gewährleisten. So soll insbesondere nicht in bestehende Dienstverträge zum Wissenschaftsfonds eingegriffen werden (**Abs. 1**). Im Gegenteil soll beispielsweise für eine geordnete Umstellung des bisherigen Modells „Präsidium und Geschäftsführung“ auf ein Modell „Präsidium mit kaufmännischer Vizepräsidentin“ sogar eine Verlängerung des bestehenden Geschäftsführungsvertrages vorgesehen werden (**Abs. 2**). Damit soll eine gleichzeitige Wahl des neuen Präsidiums ermöglicht werden, weil die Funktionsperiode des aktuellen Präsidiums mit August 2016 ausläuft.

Da die Funktionsperiode des aktuellen Aufsichtsrates mit 31. Dezember 2015 abläuft, müsste bereits im Herbst 2015 die Wahl des Aufsichtsrates, höchstwahrscheinlich noch nach den bestehenden Regelungen des Forschungs- und Technologieförderungsgesetzes, vorbereitet werden. Die Übergangsbestimmung des **Abs. 3** soll sicherstellen, dass der neue Aufsichtsrat bereits auf Grund der neuen Bestimmungen des Forschungs- und Technologieförderungsgesetzes bestellt werden kann und ermöglicht zu diesem Zweck die Ausdehnung der Funktionsperiode des aktuellen Aufsichtsrates über den 31. Dezember 2015 hinaus, bis spätestens 31. März 2016. Dementsprechend sieht **Abs. 4** vor, dass der neue Aufsichtsrat bis spätestens 31. März 2016 neu zu konstituieren hat.

Die neue Delegiertenversammlung hat innerhalb von sechs Wochen nach Inkrafttreten der FWF-Novelle 2015, die von ihr zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder zu wählen (**Abs. 5**). Außerdem hat die Delegiertenversammlung zeitgerecht, d.h. sechs Monate vor Auslaufen der Funktionsperiode des vor Inkrafttreten der FWF-Novelle 2015 gewählten Präsidiums, einen Dreivorschlag für die neu zu wählende Präsidentin oder den neu zu wählenden Präsidenten gemäß § 5 Abs. 1 Z 3 des Entwurfes zu erstatten.

Grundsätzlich soll auch das bisherige Kuratorium unverändert bestehen bleiben (**Abs. 6**). Bloß die Möglichkeit das Kuratorium über 30 Referentinnen und Referenten gemäß § 6a des Entwurfes aufzustocken, soll bereits mit Inkrafttreten dieses Entwurfes vorgesehen werden und so die Entscheidungspraxis des Wissenschaftsfonds weiter positiv beeinflussen.

Gemäß § 5a Abs. 4 des vorliegenden Entwurfes soll die Stimmgewichtung für die Universitäten nicht mehr in Form einer Verordnung, sondern zeitgemäß in der Geschäftsordnung vorgesehen werden (**Abs. 7**). Auf Grund der Aufhebung des bestehenden § 6 dieses Bundesgesetzes durch § 29 Abs. 5 in der Fassung dieses Entwurfes, ist für den Übergangszeitraum bis zum Inkrafttreten der neuen Geschäftsordnung, die auf dem bestehenden § 6 beruhende FWF-Stimmgewichtungsverordnung, BGBl. II Nr. 370/2004, weiter in Geltung zu halten. Eine derartige ausdrückliche Anordnung der Weitergeltung ist erforderlich, da andernfalls die FWF-Stimmgewichtungsverordnung auf Grund der Herzog-Mantel-Theorie gemeinsam mit ihrer gesetzlichen Grundlage entfielen.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung

§ 2. Zur Förderung der Forschung, die dem Erkenntnisgewinn und der Erweiterung sowie Vertiefung der wissenschaftlichen Kenntnisse dient und nicht auf Gewinn gerichtet ist, wird ein „Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung“ (in weiterer Folge: „Wissenschaftsfonds“) mit Sitz in Wien errichtet. Der Wissenschaftsfonds besitzt eigene Rechtspersönlichkeit; er ist zur Führung des Bundeswappens berechtigt.

§ 3. Zur Durchführung seiner Aufgaben verfügt der Wissenschaftsfonds über

- a) ... des Arbeitsprogramms (§ 4a) ...
- b) ... in Erfüllung des Arbeitsprogramms (§ 4a) entstehen, ...
- c) Entgelte für ...
- d) ... Beauftragungsverträgen (§ 4 lit. e);
- e) aus sonstigen öffentlichen oder privaten Zuwendungen.

§ 4. (1) Dem Wissenschaftsfonds obliegen nachstehende Aufgaben:

- a) ... Weise;
- b) ... Mittel (§ 3);
- c) ... sowie ihre für das jeweils nächste Kalenderjahr zu erwartenden Bedürfnisse einschließlich ... über die Bedürfnisse der wissenschaftlichen Forschung ... vorzulegen;
- d) ... Kommunikation;

Vorgeschlagene Fassung

Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung

§ 2. (1) Zur Förderung der Forschung, die

1. dem Erkenntnisgewinn und
2. der Erweiterung sowie Vertiefung der wissenschaftlichen Kenntnisse dient und
3. nicht auf Gewinn gerichtet ist,

wird ein „Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung“ (in weiterer Folge: „Wissenschaftsfonds“) mit Sitz in Wien errichtet.

(2) Der Wissenschaftsfonds hat seine Tätigkeit nach den Grundsätzen der Gemeinnützigkeit im Sinne der §§ 34 ff der Bundesabgabenordnung (BAO), BGBl. Nr. 194/1961, zu erfüllen. Er ist nicht gewinnorientiert, nach den Grundsätzen der Wirkungsorientierung insbesondere auch unter Berücksichtigung des Ziels der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern, der Transparenz, der Effizienz und der möglichst getreuen Darstellung der finanziellen Lage zu führen und zu Objektivität, Unparteilichkeit und Transparenz verpflichtet.

(3) Der Wissenschaftsfonds besitzt eigene Rechtspersönlichkeit; er ist zur Führung des Bundeswappens berechtigt.

Finanzierung

§ 2a. Zur Durchführung seiner Aufgaben verfügt der Wissenschaftsfonds über:

1. ... des Arbeitsprogramms (§ 3) ...
2. ... in Erfüllung des Arbeitsprogramms (§ 3) entstehen, ...
3. Entgelte für ...
4. ... Beauftragungsverträgen (§ 2b Z 5),
5. sonstige öffentliche oder private Zuwendungen sowie
6. sonstige Einnahmen.

Aufgaben des Wissenschaftsfonds

§ 2b. Dem Wissenschaftsfonds obliegen nachstehende Aufgaben:

1. ... Weise,
2. ... Mittel (§ 2a),
3. ... sowie ihre für das jeweils nächste Kalenderjahr zu erwartenden Bedarfe einschließlich ... über die Bedarfe der wissenschaftlichen Forschung ... vorzulegen,
4. ... Kommunikation,

Geltende Fassung

(2) Die Teilnahme ... gemäß § 4 Abs. 1 lit. f ist im jeweiligen jährlichen Arbeitsprogramm vorzusehen. Das Kuratorium ist ermächtigt, ... Entscheidungen ... gemäß § 4 Abs. 1 lit. f zu treffen.

(3) ...

§ 18. (1) ... oder dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung auf Ersuchen Berichte und Vorschläge zu erstatten und die notwendigen Daten für die Erfüllung der Planungs-, Strategie- und Controllingaufgaben zur Verfügung zu stellen. ... gemäß § 7 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1981 über die Forschungsorganisation in Österreich und über Änderungen des Forschungsförderungsgesetzes (Forschungsorganisationsgesetz – FOG), BGBl. Nr. 341/1981, ... für Wissenschaft und Forschung ...

(2) ...

§ 19. ...

§ 20. ...

§ 27. ...

§ 22. ... (3) Die in Abs. 2 angeführten ...

§ 21. (1) Anlässlich der ... mit 3 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen sind, wenn

a) ...

Vorgeschlagene Fassung

1. der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft mbH (§ 1 des Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH-Errichtungsgesetzes, BGBl. I Nr. 73/2004) und

2. anderer vom Bund getragener Fördereinrichtungen anzustreben.

(2) Die Teilnahme ... gemäß § 2b Z 6 ist im jeweiligen jährlichen Arbeitsprogramm vorzusehen. Der Wissenschaftsfonds ist ermächtigt, ... Entscheidungen ... gemäß § 2b Z 6 zu treffen.

(3) ...

Berichtswesen

§ 3a. (1) ... oder dem Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft auf Ersuchen Berichte und Vorschläge zu erstatten und die für die Wahrnehmung ihrer oder seiner Verantwortung notwendigen Daten, wie insbesondere zur Erfüllung der Planungs-, Strategie- und Controllingaufgaben zur Verfügung zu stellen. ... gemäß § 7 des Forschungsorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 341/1981, ... für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft ...

(2) ...

Austausch mit anderen Fördereinrichtungen

§ 3b. ...

Sachverständige

§ 3c. (1) ...

(2) Darüber hinaus dürfen in allen anderen Belangen, wie etwa zur strategischen Beratung, Sachverständige herangezogen werden, wenn dies zur Erreichung der in den §§ 1 und 2 Abs. 1 angeführten Ziele zweckdienlich erscheint.

Vertraulichkeit

§ 3d. (1) ...

(2) Die in Abs. 1 angeführten ...

Rückabwicklung von Förderungen des Wissenschaftsfonds

§ 3e. (1) Anlässlich der ... mit drei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen sind, wenn

1. ...

Geltende Fassung

b) ...

c) ...

(2) ...

(3) Forschungsgeräte, die ... angeschafft wurden, sind ... für weitere, durch den Wissenschaftsfonds geförderte Forschungsvorhaben zur Verfügung zu halten. ...

§ 5. Die Organe des Wissenschaftsfonds sind:

a) die Delegiertenversammlung (§ 6),

b) das Kuratorium (§ 7),

c) das Präsidium (§ 8),

d) der Aufsichtsrat (§ 5a).

§ 4. (2) Bei der Bestellung der Organe und Beiräte ist der Frage eines ausgewogenen Geschlechterverhältnisses besondere Beachtung zu schenken.

§ 22. (1) ... in § 5 angeführten Organe ... Im übrigen ist ihre Tätigkeit ehrenamtlich. Den Mitgliedern des Aufsichtsrates gemäß § 5a Abs. 1 und des Kuratoriums gemäß § 7 Abs. 1 kann zusätzlich zu Fahrtkosten- und Auslagenersatz eine angemessene Aufwandsentschädigung gewährt werden.

§ 22. ... (2) ... in § 5 angeführten Organe, die Sachverständigen (§ 20) sowie ... Sie haben sich bei Vorliegen eines Befangenheitsgrundes nach § 7 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, BGBl. Nr. 172, jeglicher Tätigkeit zu enthalten und insbesondere, soweit sie Mitglieder der in § 5 angeführten Organe sind, an den Abstimmungen nicht teilzunehmen.

§ 22. ... (2) Die Mitglieder der in § 5 angeführten Organe, die Sachverständigen (§ 20) sowie die Angestellten des Wissenschaftsfonds sind zur gewissenhaften und unparteiischen Ausübung ihres Amtes verpflichtet. Sie haben ... nach § 7 des

Vorgeschlagene Fassung

2. ...

3. ...

(2) ...

(3) Forschungsgeräte, die ... angeschafft wurden und den Betrag gemäß § 13 des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400/1988, überschreiten, sind ... für weitere Forschungsvorhaben zur Verfügung zu halten. ... Der Wissenschaftsfonds hat ein effektives Inventarisierungsprogramm einzurichten und zu betreiben. Die nähere Ausgestaltung der Förderung von Forschungsgeräten ist in Richtlinien gemäß § 8 Abs. 1 Z 6 festzulegen.

Organe des Wissenschaftsfonds

§ 4. (1) Die Organe des Wissenschaftsfonds sind:

1. die Delegiertenversammlung (§ 5),

2. das Kuratorium (§ 6),

3. die Präsidentin oder der Präsident (§ 7),

4. das Präsidium (§ 8) sowie

5. der Aufsichtsrat (§ 9).

(2) Bei der Bestellung von Organen ist auf die geschlechterparitätische Besetzung und auf eine ausgewogene Altersstruktur zu achten.

(3) Soweit in der Folge nicht anders bestimmt, entscheiden die Organe des Wissenschaftsfonds mit einfacher Mehrheit.

Vergütung

§ 4a. ... in § 4 angeführten Organe ... Mit Ausnahme der Mitglieder des Präsidiums (§ 8a) ist die Tätigkeit der Organe des Wissenschaftsfonds ehrenamtlich. Der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft hat mit Verordnung eine angemessene Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Aufsichtsrates vorzusehen.

Sorgfaltspflicht

§ 4b. (1) ... in § 4 angeführten Organe, die Sachverständigen (§ 3c) sowie ...

(2) Die in Abs. 1 genannten Personen haben ... im Sinne des § 7 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51/1991, ... der in § 4 angeführten Organe ...

Geltende Fassung

Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, BGBl. Nr. 172, ... der in § 5 angeführten Organe ...

§ 23. ...

§ 6. ... (3) Der Delegiertenversammlung obliegt:

- a) die Beschlussfassung über die Geschäftsordnungen für Delegiertenversammlung, Präsidium und Kuratorium;
- b) die Beschlussfassung über den Bericht gemäß § 4 Abs. 1 lit. c;
- c) die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten auf Grundlage eines Dreivorschlages des Aufsichtsrates gemäß § 5a Abs. 4 lit. d und der drei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten gemäß § 8 Abs. 2 auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten;
- d) die Wahl der Referentinnen oder Referenten und ihrer Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gemäß § 7 Abs. 2;
- e) die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates gemäß § 5a Abs. 1.

§ 6. (1) Der Delegiertenversammlung gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

Vorgeschlagene Fassung

(3) Der Präsident oder die Präsidentin sowie die Mitglieder des Präsidiums und des Aufsichtsrates haben über die in den Abs. 1 und 2 genannten Pflichten hinaus, die ihnen obliegenden Aufgaben mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig zu erfüllen und haften insbesondere nach den Bestimmungen der §§ 1299 f des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, JGS Nr. 946/1811.

Nachbesetzung von Organen des Wissenschaftsfonds

§ 4c. ...

Aufgaben und Rechte der Delegiertenversammlung

§ 5. (1) Die Aufgaben der Delegiertenversammlung sind:

1. die Beschlussfassung über die Geschäftsordnungen für Delegiertenversammlung, Kuratorium und Präsidium auf Antrag des Präsidiums gemäß § 8 Abs. 1 Z 2,
2. die Beschlussfassung über den Bericht gemäß § 2b Z 3 auf Antrag des Präsidiums gemäß § 8 Abs. 1 Z 2,
3. die Erstellung eines Dreivorschlags für die Funktion der Präsidentin oder des Präsidenten gemäß § 8a Abs. 2 Z 2,
4. die für die Wahl der Referentinnen und Referenten wesentliche Festlegung der Bereiche der Forschung sowie der Entwicklung und Erschließung der Künste gemäß § 6a Abs. 2 Z 1,
5. die Wahl der Referentinnen oder Referenten und ihrer Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gemäß § 6a Abs. 2 Z 2,
6. die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates gemäß § 9b Abs. 1 Z 1 sowie
7. die Wahl ihrer oder ihres Vorsitzenden gemäß § 5a Abs. 5.

(2) Die Delegiertenversammlung sowie ihre Mitglieder haben das Recht in den Fällen des § 8 Abs. 1 Z 10 innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen, sofern nicht das Präsidium eine längere Frist bestimmt, zur geplanten Vorlage von Arbeits- und Mehrjahresprogrammen sowie Richtlinien (§ 8 Abs. 1 Z 6) Stellung zu nehmen.

Mitglieder der Delegiertenversammlung

§ 5a. (1) Der Delegiertenversammlung gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

Geltende Fassung

- a) die Mitglieder des Präsidiums (§ 8);
- b) je eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem Kreis des wissenschaftlichen Personals der Universitäten (§ 6 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120/2002);
- c) je ein wirkliches Mitglied der philosophisch-historischen und der mathematisch-naturwissenschaftlichen Klasse der Österreichischen Akademie der Wissenschaften;
- d) je zwei von der Bundesministerin oder vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung und von der Bundesministerin oder vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie ernannte Vertreterinnen oder Vertreter aus dem Bereich der außeruniversitären Forschungseinrichtungen, je ein/e weitere/r von der Bundesministerin oder vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung und von der Bundesministerin oder vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie ernannte/r Vertreter/in sowie
- e) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Österreichischen Hochschülerschaft.

Die in den lit. b bis e angeführten Vertreterinnen ... sind für jeweils drei Jahre zur entsenden. Für jedes ... gleichfalls für je drei Jahre zu entsenden. Jedes ordentliche ... nur durch drei aufeinanderfolgende Funktionsperioden ...

(2) ... gemäß Abs. 1 lit. b haben je nach Größe ... Die Stimmgewichtung ist durch Verordnung der Bundesministerin oder des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung festzulegen.

Vorgeschlagene Fassung

- 1. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der in § 6 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, genannten Universitäten,
- 2. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Österreichischen Akademie der Wissenschaften,
- 3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der AIT Austrian Institute of Technology GmbH,
- 4. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Donau-Universität Krems,
- 5. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Institute of Science and Technology – Austria,
- 6. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Ludwig Boltzmann Gesellschaft,
- 7. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Österreichischen Fachhochschulkonferenz,
- 8. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft sowie
- 9. eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem Bereich der außeruniversitären Forschung, die oder der von der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie ernannt wurde.

(3) Die in Abs. 1 angeführten Vertreterinnen ... sind für jeweils vier Jahre zu entsenden. Für jedes ... gleichfalls für vier Jahre zu entsenden. Jedes ordentliche ... nur durch zwei aufeinanderfolgende Funktionsperioden ...

(4) ... gemäß Abs. 1 Z 1 haben je nach Größe ... Die Stimmgewichtung ist in der Geschäftsordnung festzulegen.

(5) Die Delegiertenversammlung hat aus ihren Mitgliedern gemäß Abs. 1 eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter zu wählen.

Aufgabe des Kuratoriums

Geltende Fassung

§ 7. ... (3) Dem Kuratorium obliegt:

- a) die Entscheidung über die Förderung von Forschungsvorhaben;
- b) die Vorberatung des Berichtes gemäß § 4 Abs. 1 lit. c sowie die Mehrjahres- und Arbeitsprogramme gemäß § 4a;
- c) die Erstellung von Richtlinien für Förderungsprogramme des Wissenschaftsfonds. Diese sind in geeigneter Form, jedenfalls aber im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, zu veröffentlichen.

§ 7. (1) Dem Kuratorium gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

- a) die Mitglieder des Präsidiums (§ 8);
- b) maximal 30 Referentinnen oder Referenten.

(2) Die Funktion der Referentinnen oder Referenten ist vom Präsidium, nach Festlegung der wissenschaftlichen Fachgebiete durch die Delegiertenversammlung, öffentlich auszuschreiben. Die Delegiertenversammlung hat auf Vorschlag des Präsidiums pro Fachgebiet jeweils eine Referentin oder einen Referenten und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für eine Funktionsdauer von drei Jahren zu wählen. Jede Referentin oder jeder Referent und jede Stellvertreterin oder jeder Stellvertreter kann ihre oder seine Funktion nur durch drei aufeinanderfolgende Funktionsperioden ausüben; die Wiederentsendung für eine spätere Funktionsperiode ist zulässig. Die in Abs. 1 lit. b angeführten Mitglieder des Kuratoriums dürfen weder dem Aufsichtsrat, der Delegiertenversammlung noch dem Präsidium angehören.

Vorgeschlagene Fassung

§ 6. Die Aufgabe des Kuratoriums ist die Entscheidung über die Förderung von Forschungsvorhaben.

Mitglieder des Kuratoriums

§ 6a. (1) Dem Kuratorium gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

- 1. die Mitglieder des Präsidiums (§ 8a) mit Ausnahme der kaufmännischen Vizepräsidentin oder des kaufmännischen Vizepräsidenten sowie
- 2. die Referentinnen und Referenten.

(2) Die Referentinnen und Referenten (Abs. 1 Z 2) sind wie folgt zu wählen:

- 1. Die Funktion der Referentinnen und Referenten ist vom Präsidium, nach Festlegung der Bereiche der Forschung sowie der Entwicklung und Erschließung der Künste durch die Delegiertenversammlung, öffentlich auszuschreiben.
- 2. Die Delegiertenversammlung hat auf Vorschlag des Präsidiums (§ 8 Abs. 1 Z 4 lit. c) aus den gemäß Z 1 eingelangten Bewerbungen die erforderliche Zahl an Referentinnen und Referenten sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertretern zu wählen.

(3) Die Referentinnen und Referenten (Abs. 1 Z 2) sind für jeweils vier Jahre zu wählen. Für jedes dieser Mitglieder des Kuratoriums ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gleichfalls für vier Jahre zu bestimmen. Jedes ordentliche oder stellvertretende Mitglied kann seine Funktion nur durch zwei aufeinanderfolgende Funktionsperioden ausüben; die Wiederwahl für eine spätere Funktionsperiode ist zulässig.

(4) Bei der Wahl von Referentinnen und Referenten (Abs. 1 Z 2) ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die Zahl von insgesamt 30 möglichst nicht überschritten wird. Überschreitungen sind ausnahmsweise zulässig, wenn dies erforderlich ist, um eine sorgfältige Entscheidung über die Förderung von Forschungsvorhaben in den festgelegten Wissenschaftsdisziplinen zu gewährleisten.

(5) Die Referentinnen und Referenten (Abs. 1 Z 2) dürfen keinem anderen Organ des Wissenschaftsfonds angehören.

Geltende Fassung

§ 9. Die Präsidentin oder der Präsident ist der gesetzliche Vertreter des Wissenschaftsfonds. Sie oder er lädt zu den Sitzungen der Delegiertenversammlung und des Kuratoriums auf Grund entsprechender Beschlüsse des Präsidiums nach § 8 Abs. 3 lit. a. Die Präsidentin oder der Präsident führt den Vorsitz in der Delegiertenversammlung und im Kuratorium. Im Falle ihrer oder seiner Verhinderung wird sie oder er von einer oder einem der drei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten vertreten.

§ 8. ... (3) Dem Präsidium obliegt:

- a) die Einberufung der Delegiertenversammlung und des Kuratoriums;
- b) die Antragstellung an die Delegiertenversammlung in den Angelegenheiten des § 6 Abs. 3 lit. a und b;
- c) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung, vorbehaltlich der Zustimmung des Aufsichtsrates;

Vorgeschlagene Fassung

(6) Die Präsidentin oder der Präsident

1. lädt zu den Sitzungen des Kuratoriums auf Grund entsprechender Beschlüsse des Präsidiums und
2. führt den Vorsitz im Kuratorium.

Im Falle ihrer oder seiner Verhinderung wird sie oder er von einer wissenschaftlichen Vizepräsidentin oder einem wissenschaftlichen Vizepräsidenten vertreten.

Aufgaben der Präsidentin oder des Präsidenten

§ 7. (1) Die Aufgaben der Präsidentin oder des Präsidenten sind:

1. die Vertretung des Wissenschaftsfonds,
2. der Abschluss von Arbeitsverträgen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Wissenschaftsfonds,
3. der Bericht an den Aufsichtsrat, wenn die kaufmännische Vizepräsidentin oder der kaufmännische Vizepräsident in kaufmännischen Angelegenheiten überstimmt wird (§ 8 Abs. 4),
4. die Vorsitzführung
 - a) im Kuratorium (§ 6a Abs. 6),
 - b) im Präsidium (§ 8 Abs. 2) sowie
5. die Leitung der Geschäftsstelle (§ 8c).

(2) Die Präsidentin oder der Präsident darf sich in einzelnen oder allen Angelegenheiten von einem Mitglied des Präsidiums vertreten lassen, wobei die kaufmännische Vizepräsidentin oder der kaufmännische Vizepräsident nur in kaufmännischen Angelegenheiten vertreten darf.

Aufgaben des Präsidiums

§ 8. (1) Die Aufgaben des Präsidiums sind:

1. die Einberufung des Kuratoriums gemäß § 6a Abs. 6,
2. die Antragstellung an die Delegiertenversammlung in den Angelegenheiten des § 5 Abs. 1 Z 1 und 2,
3. die Durchführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung, des Kuratoriums und des Aufsichtsrates,

Geltende Fassung

- d) die Durchführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung, des Kuratoriums und des Aufsichtsrates;
- e) Erstellung eines Vorschlags für die Wahl der Referentinnen oder Referenten und ihrer Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gemäß § 7 Abs. 2;
- f) Erstellung eines Vorschlags für den Bericht gemäß § 4 Abs. 1 lit. c sowie die Mehrjahres- und Arbeitsprogramme gemäß § 4a;
- g) die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Wissenschaftsfonds vorbehalten sind.

Vorgeschlagene Fassung

- 4. die Erstellung von Vorschlägen für
 - a) den Bericht gemäß § 2b Z 3,
 - b) die Mehrjahres- und Arbeitsprogramme gemäß § 3,
 - c) die Wahl der Referentinnen und Referenten gemäß § 6a Abs. 2 Z 2,
 - d) den Corporate Governance Bericht gemäß § 9 Abs. 1 Z 2 lit. c,
- 5. die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Wissenschaftsfonds vorbehalten sind,
- 6. die Erstellung von Richtlinien für Förderungsprogramme des Wissenschaftsfonds,
- 7. die elektronisch signierte Veröffentlichung der Richtlinien gemäß Z 6 im Internet,
- 8. die Einrichtung eines Finanz- und Beteiligungscontrollings gemäß der Beteiligungs- und Finanzcontrolling-Verordnung, BGBl. II Nr. 511/2012,
- 9. die zumindest vierteljährliche Information des Aufsichtsrates über
 - a) alle relevanten Fragen der Planung, der Risikolage und des Risikomanagements,
 - b) die Überwachung der Einhaltung der für den Wissenschaftsfonds geltenden Regelungen,
 - c) für den Wissenschaftsfonds bedeutende Veränderungen des wirtschaftlichen Umfelds sowie
 - d) alle Abweichungen von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen.
- 10. die Information der Delegiertenversammlung über die geplante Vorlage von Arbeits- und Mehrjahresprogrammen, Richtlinien, wobei der Delegiertenversammlung bzw. den einzelnen Mitgliedern eine vierzehntägige Frist zur Stellungnahme hierüber zukommt, sofern nicht eine längere Frist bestimmt wird,
- 11. regelmäßige Berichte an die Bundesministerin oder den Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft,
- 12. die Vorlage des Corporate Governance Berichts gemäß § 9 Abs. 1 Z 2 lit. c gemeinsam mit dem Jahresabschluss an den Aufsichtsrat sowie
- 13. die Veröffentlichung der gemäß § 9 Abs. 1 Z 2 lit. a bis d sowie g beschlossenen Dokumente im Internet, wobei im Rahmen des Corporate Governance Berichtes Daten betreffend die Vergütung von Mitgliedern des Präsidiums und des Aufsichtsrates nur nach Zustimmung der Betroffenen (§ 4 Z 14 DSG 2000)

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

veröffentlicht werden dürfen, die folgenden Daten hingegen jedenfalls zu veröffentlichen sind:

- a) Name und Geburtsjahr der Mitglieder des Präsidiums,
- b) Datum der Erstbestellung zum Mitglied des Präsidiums und Ende der laufenden Funktionsperiode,
- c) Kompetenzverteilung zwischen den Mitgliedern des Präsidiums sowie
- d) Mitgliedschaft der einzelnen Mitglieder des Präsidiums in Überwachungsorganen anderer Unternehmen.

(2) Sofern in diesem Bundesgesetz oder in der Geschäftsordnung nicht anderes bestimmt ist, handelt das Präsidium als Kollegialorgan unter dem Vorsitz der Präsidentin oder des Präsidenten, wobei der kaufmännischen Vizepräsidentin oder dem kaufmännischen Vizepräsidenten die kaufmännischen Aufgaben zu übertragen sind.

§ 10. ... (3) Die Geschäftsführung ist an die Weisungen der Präsidentin oder des Präsidenten gebunden.

(3) Bei der Wahrnehmung

1. der Aufgaben der Präsidentin oder des Präsidenten gemäß § 7 unterliegen
 - a) sämtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Wissenschaftsfonds sowie
 - b) die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidentenden Weisungen der Präsidentin oder des Präsidenten.
2. von Aufgaben durch das Präsidium als Kollegialorgan, unterliegen
 - a) sämtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Wissenschaftsfonds den Weisungen der Präsidentin oder des Präsidenten,
 - b) die Mitglieder des Präsidiums den Weisungen des Präsidiums,
 - c) die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten hingegen nicht den Weisungen der Präsidentin oder des Präsidenten.
3. von Aufgaben durch Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten, soweit sie in der Geschäftsordnung festgelegt sind, unterliegen
 - a) sämtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Wissenschaftsfonds den Weisungen der jeweiligen Vizepräsidentin oder des jeweiligen Vizepräsidenten und
 - b) die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten den Weisungen des Präsidiums.

(4) Abgesehen von kaufmännischen Aufgaben, die der kaufmännischen Vizepräsidentin oder dem kaufmännischen Vizepräsidenten zur eigenverantwortlichen Besorgung im Sinne des Abs. 3 Z 3 übertragen sind, ist sicherzustellen, dass die Beschlussfassung in den übrigen kaufmännischen Angelegenheiten durch mindestens

Geltende Fassung

(4) Das Präsidium ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig. Es fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 8. (1) Das Präsidium besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und den drei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten.

(2) Die Funktionen der Präsidentin oder des Präsidenten und der drei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten sind vom Aufsichtsrat öffentlich auszuschreiben. Die Präsidentin oder der Präsident und die drei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten sind von der Delegiertenversammlung in geheimer Wahl mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder für eine Funktionsdauer von drei Jahren zu wählen. Die Präsidentin oder der Präsident ist aus dem vom Aufsichtsrat gemäß § 5a Abs. 4 lit. d. erstatteten Dreivorschlag, die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten sind auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten zu wählen. Wird in zwei Wahlgängen keine Zweidrittelmehrheit erreicht, so gilt diejenige Kandidatin oder derjenige Kandidat als gewählt, die oder der in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen erhalten hat. Die Funktionen im Präsidium können für maximal drei aufeinanderfolgende Funktionsperioden ausgeübt werden.

Vorgeschlagene Fassung

zwei Mitglieder des Präsidiums erfolgt, wobei ein Mitglied die kaufmännische Vizepräsidentin oder der kaufmännische Vizepräsident sein muss. Wird in diesen Fällen die kaufmännische Vizepräsidentin oder der kaufmännische Vizepräsident überstimmt, so hat die Präsidentin oder der Präsident darüber binnen vier Wochen an den Aufsichtsrat schriftlich zu berichten.

(5) Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

(6) Die Mitglieder des Präsidiums sind verpflichtet, die ihnen anvertrauten Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers zu besorgen.

Mitglieder des Präsidiums

§ 8a. (1) Das Präsidium besteht aus

1. der Präsidentin oder dem Präsidenten (§ 7),
2. einer kaufmännischen Vizepräsidentin oder einem kaufmännischen Vizepräsidenten sowie
3. zwei wissenschaftlichen Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten.

(2) Die Mitglieder des Präsidiums sind wie folgt zu wählen bzw. bestellen:

1. Die Funktionen der Präsidentin oder des Präsidenten und der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten sind vom Aufsichtsrat öffentlich auszuschreiben, wobei der Aufsichtsrat die kaufmännische Vizepräsidentin oder den kaufmännischen Vizepräsidenten (Abs. 1 Z 2) nach den Bestimmungen des Stellenbesetzungsgesetzes, BGBl. I Nr. 26/1998, zu bestellen hat.

Vorgeschlagene Fassung

2. Die Delegiertenversammlung hat aus den gemäß Z 1 eingelangten Bewerbungen einen Dreivorschlag für die Funktion der Präsidentin oder des Präsidenten zu erstellen.
3. Die Präsidentschaftskandidatinnen und Präsidentschaftskandidaten gemäß Z 2 haben aus den gemäß Z 1 eingelangten Bewerbungen zwei Personen für die Funktion als wissenschaftliche Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten (Abs. 1 Z 3) auszuwählen. Die Kandidatinnen oder Kandidaten für das Amt der wissenschaftlichen Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten
 - a) bilden zusammen mit den Präsidentschaftskandidatinnen und Präsidentschaftskandidaten den Wahlvorschlag und
 - b) dürfen gleichzeitig mehreren Wahlvorschlägen angehören.
4. Das Präsidium, mit Ausnahme der kaufmännischen Vizepräsidentin oder des kaufmännischen Vizepräsidenten, ist vom Aufsichtsrat in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit aus den Wahlvorschlägen gemäß Z 3 zu wählen.
5. Der Aufsichtsrat hat, nach Anhörung der gemäß Z 4 gewählten Präsidentin oder des gemäß Z 4 gewählten Präsidenten die kaufmännische Vizepräsidentin oder den kaufmännischen Vizepräsidenten zu bestellen.

(3) Die in Abs. 1 angeführten Mitglieder sind für jeweils vier Jahre zu wählen. Die Funktionen gemäß Abs. 1 Z 1 und Z 3 dürfen nur durch zwei aufeinanderfolgende Funktionsperioden ausgeübt werden; in diesen Fällen ist die Wiederwahl für eine spätere Funktionsperiode zulässig. Für die Funktion gemäß Abs. 1 Z 2 ist die Wiederbestellung unbeschränkt zulässig.

(4) Wenn die amtierende Präsidentin oder der amtierende Präsident vor der Ausschreibung der Funktion ihr oder sein Interesse an der Wiederwahl bekannt gibt, so kann die Wiederwahl bzw. Wiederbestellung

1. der Präsidentin oder des Präsidenten (Abs. 1 Z 1) sowie
2. der von der Präsidentin oder dem Präsidenten zur Wiederwahl bzw. Wiederbestellung vorgeschlagenen wissenschaftlichen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten (Abs. 1 Z 3)

ohne Ausschreibung erfolgen, wenn die Delegiertenversammlung und der Aufsichtsrat jeweils mit Dreiviertelmehrheit zustimmen.

(5) Wenn die amtierende kaufmännische Vizepräsidentin oder der amtierende kaufmännische Vizepräsident vor der Ausschreibung der Funktion ihr oder sein Interesse an der Wiederbestellung bekannt gibt, so kann die Wiederbestellung ohne Ausschreibung, jedoch nach Anhörung der Präsidentin oder des Präsidenten erfolgen,

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

wenn die Delegiertenversammlung und der Aufsichtsrat jeweils mit Dreiviertelmehrheit zustimmen.

(6) Alle nicht zur Wiederwahl bzw. Wiederbestellung vorgeschlagenen Funktionen (Abs. 4 Z 2) sowie alle Funktionen gemäß Abs. 4 und 5, die bei der Wiederwahl bzw. Wiederbestellung nicht die erforderliche Dreiviertelmehrheit erhalten haben, sind gemäß Abs. 2 zu wählen bzw. bestellen.

(7) Als Mitglied des Präsidiums dürfen nur Personen vorgeschlagen werden, die:

1. über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und in der Lage sind, die Aufgaben eines Mitgliedes des Präsidiums wahrzunehmen,
2. verantwortungsvolle Positionen, insbesondere in den Bereichen Wissenschaft, Kultur oder Wirtschaft, innehaben oder innehatten und
3. auf Grund ihrer hervorragenden Kenntnisse und Erfahrungen einen Beitrag zur Erreichung der Ziele und Aufgaben des Wissenschaftsfonds leisten können.

(8) Folgende Personen dürfen dem Präsidium nicht angehören:

1. die Mitglieder
 - a) von anderen Organen des Wissenschaftsfonds, mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten des Wissenschaftsfonds,
 - b) von Organen des Rates für Forschung und Technologieentwicklung,
 - c) des Wissenschaftsrates,
 - d) von Organen der Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung,
 - e) der Bundesregierung oder einer Landesregierung, des Nationalrates, des Bundesrates, eines Landtages oder des Europäischen Parlaments
2. Funktionäre einer politischen Partei,
3. Personen, die eine der in Z 1 lit. e oder Z 2 genannten Funktionen in den letzten vier Jahren ausgeübt haben,
4. Personen, die rechtskräftig wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung verurteilt worden sind, die ihre berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt sowie
5. Personen, die bereits sechs oder mehr Aufsichtsratsmandate wahrnehmen.

Abberufung von Mitgliedern des Präsidiums

§ 10. ... (2) Das Präsidium kann die Bestellung zum Geschäftsführer widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist insbesondere grobe

§ 8b. (1) Die Aufsichtsbehörde oder der Aufsichtsrat haben Mitglieder des Präsidiums abzuberufen, wenn ein wichtiger Grund dafür vorliegt, wie insbesondere:

Vorgeschlagene Fassung

Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung. Die Abberufung bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung des Aufsichtsrates.

1. grobe Pflichtverletzung oder
2. Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung oder
3. ein Ausschließungsgrund gemäß § 8a Abs. 8,

wobei die Aufsichtsbehörde mit Bescheid und der Aufsichtsrat mit Beschluss zu entscheiden haben.

(2) Allfällige bei Ausscheiden aus dem Präsidium zu leistende Abschlagszahlungen dürfen nur gezahlt werden, wenn das Ausscheiden nicht von dem Mitglied des Präsidiums zu vertreten ist. Jedenfalls dürfen Abschlagszahlungen nicht mehr als zwei Jahresgesamtvergütungen überschreiten und nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrages abgeben.

Geschäftsstelle

§ 10. (1) Das Präsidium hat sich zur Besorgung aller Geschäfte eines Sekretariates zu bedienen. Die Leitung des Sekretariates obliegt einer Geschäftsführung, bestehend aus ein oder zwei Personen, welche auf Grund einer öffentlichen Ausschreibung zu bestellen ist. Die Bestellung bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung des Aufsichtsrates. Die Funktionsperiode der mit der Geschäftsführung betrauten Personen beträgt maximal fünf Jahre. Wiederholte Bestellungen sind zulässig.

§ 8c. Das Präsidium hat sich zur Besorgung aller Geschäfte einer Geschäftsstelle zu bedienen, deren Leitung der Präsidentin oder dem Präsidenten obliegt. Näheres bestimmt die Geschäftsordnung.

Aufgaben des Aufsichtsrates

§ 5a. ... (4) Dem Aufsichtsrat obliegt:

- a) Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss und den Jahresvoranschlag;
- b) Bestellung einer Rechnungsprüferin oder eines Rechnungsprüfers;
- c) Zustimmung zur Bestellung und zur Abberufung der Geschäftsführung;
- d) Ausschreibung der Funktion der Präsidentin oder des Präsidenten und der drei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten und Erstellung eines Dreivorschlags für die Funktion der Präsidentin oder des Präsidenten;
- e) Beschlussfassung über eine angemessene Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Präsidiums und des Aufsichtsrates sowie die Referentinnen und Referenten;

§ 9. (1) Die Aufgaben des Aufsichtsrates sind:

1. die Überwachung
 - a) der Einhaltung der Grundsätze der Rechtmäßigkeit sowie der Wirkungsorientierung insbesondere auch unter Berücksichtigung des Ziels der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern, der Transparenz, der Effizienz und der möglichst getreuen Darstellung der finanziellen Lage bei den Entscheidungen des Präsidiums,
 - b) der Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes,
 - c) der Geschäftsentwicklung des Wissenschaftsfonds,
 - d) des Risikomanagements des Wissenschaftsfonds,

Geltende Fassung

- f) Beschlussfassung über seine Geschäftsordnung und Genehmigung der Geschäftsordnungen der anderen Organe;
- g) Beschlussfassung über die Mehrjahresprogramme und jährlichen Arbeitsprogramme nach § 4a.

Vorgeschlagene Fassung

- e) der Umsetzung der Beschlüsse des Aufsichtsrates sowie
 - f) der Einhaltung der Berichtspflichten an den Aufsichtsrat,
2. die Beschlussfassung über
- a) den Jahresabschluss,
 - b) den Jahresvoranschlag,
 - c) den Corporate Governance-Bericht,
 - d) die Mehrjahresprogramme und jährliche Arbeitsprogramme nach § 3 sowie deren Änderungen,
 - e) eine angemessene Aufwandsentschädigung für die Referentinnen und Referenten des Kuratoriums,
 - f) die dienstrechtliche Regelungen für die Mitglieder des Präsidiums,
 - g) die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates,
 - h) die Vergütung der notwendigen Auslagen und Reisekosten sowie
 - i) die Festlegung von Risikomanagement- und Veranlagungsrichtlinien,
3. die Zustimmung
- a) zum Erwerb und der Veräußerung von Beteiligungen (§ 228 des Unternehmensgesetzbuches [UGB], dRGBL. S 219/1897) sowie dem Erwerb, der Veräußerung und der Stilllegung von Unternehmen und Betrieben,
 - b) zum Erwerb, der Veräußerung und der Belastung von Liegenschaften, soweit dies nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehört,
 - c) zu Investitionen, die bestimmte Anschaffungskosten im Einzelnen und insgesamt in einem Geschäftsjahr übersteigen,
 - d) zur Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten, die einen bestimmten Betrag im Einzelnen und insgesamt in einem Geschäftsjahr übersteigen,
 - e) zur Gewährung von Darlehen und Krediten, soweit sie nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehört,
 - f) zur Aufnahme und Aufgabe von Geschäftszweigen,
 - g) zur Festlegung allgemeiner Grundsätze der Geschäftspolitik,
 - h) zum Abschluss von Verträgen mit Mitgliedern des Aufsichtsrats, durch die sich diese außerhalb ihrer Tätigkeit im Aufsichtsrat gegenüber dem Wissenschaftsfonds oder einem allfälligen Tochterunternehmen (§ 228 Abs. 3 UGB) zu einer Leistung gegen ein nicht bloß geringfügiges Entgelt

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

verpflichten. Dies gilt auch für Verträge mit Unternehmen, an denen ein Aufsichtsratsmitglied ein erhebliches wirtschaftliches Interesse hat sowie

i) zur Geschäftsordnung der anderen Organe,

4. die Ausschreibung der Funktion der Präsidentin oder des Präsidenten und der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten,

5. die Wahl

a) des Präsidiums aus den Wahlvorschlägen gemäß § 8a Abs. 2 Z 4 und

b) des weiteren Aufsichtsratsmitgliedes gemäß § 9b Abs. 1 Z 4,

6. die Bestellung

a) der kaufmännischen Vizepräsidentin oder des kaufmännischen Vizepräsidenten, nach Anhörung der Präsidentin oder des Präsidenten gemäß § 8a Abs. 2 Z 5 und

b) die Bestellung einer Rechnungsprüferin oder eines Rechnungsprüfers,

7. die Abberufung von Mitgliedern des Präsidiums oder des gesamten Präsidiums gemäß § 8b,

8. die Vertretung des Wissenschaftsfonds bei der Vornahme von Rechtsgeschäften mit dem Präsidium oder Mitgliedern des Präsidiums sowie

9. die Information der Bundesministerin oder des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft über Interessenkonflikte von Aufsichtsratsmitgliedern und deren Behandlung.

(2) Der Aufsichtsrat darf durch seine Tätigkeit nicht in wissenschaftliche Wertungen des Kuratoriums eingreifen.

(3) Mitglieder des Aufsichtsrates sowie des Präsidiums dürfen unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Aufsichtsrates unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft. Die Sitzung hat binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattzufinden.

(4) Wird einem von mindestens zwei Aufsichtsratsmitgliedern oder von der kaufmännischen Vizepräsidentin oder dem kaufmännischen Vizepräsidenten geäußerten Verlangen nicht entsprochen, so dürfen die Antragstellerinnen oder Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhalts selbst den Aufsichtsrat einberufen.

Sitzungen des Aufsichtsrates

§ 9a. (1) Den Sitzungen des Aufsichtsrates sind zur Beratung beizuziehen:

1. die oder der Vorsitzende des Aufsichtsrates der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft mbH sowie

Geltende Fassung

§ 5a. (1) Der Aufsichtsrat besteht aus neun Mitgliedern. Vier Mitglieder werden von der Delegiertenversammlung gewählt, drei Mitglieder werden von der Bundesministerin oder vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung und ein Mitglied wird von der Bundesministerin oder vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie entsendet. Ein weiteres Mitglied wird von den acht Mitgliedern des Aufsichtsrates einvernehmlich bestellt. Kommt es innerhalb von sechs Wochen nach Bestellung der acht Mitglieder zu keiner einvernehmlichen Bestellung des weiteren Mitglieds, hat die Aufsichtsbehörde eine angemessene Nachfrist zu setzen. Verstreicht diese ergebnislos, ist dieses Mitglied des Aufsichtsrats von der Bundesministerin oder vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie auf Basis eines vom Rat für Forschung und Technologieentwicklung zu erstellenden Dreivorschlages zu bestellen. Die vorgeschlagenen Personen sind oder waren in verantwortungsvollen Positionen in der Gesellschaft, insbesondere der Wissenschaft, Kultur oder Wirtschaft tätig und können aufgrund ihrer hervorragenden Kenntnisse und Erfahrungen einen Beitrag zur Erreichung der Ziele und Aufgaben des Wissenschaftsfonds leisten. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eines Bundesministeriums sowie die Mitglieder der Ratsversammlung des Rates für Forschung und Technologieentwicklung dürfen dem Vorschlag nicht angehören. Den Sitzungen des Aufsichtsrates ist die oder der Vorsitzende des Aufsichtsrates der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft mbH zur Beratung beizuziehen.

Vorgeschlagene Fassung

2. die Präsidentin oder der Präsident der Christian Doppler Forschungsgesellschaft.

(2) Der Aufsichtsrat muss mindestens viermal im Geschäftsjahr eine Sitzung abhalten. Die Sitzungen haben vierteljährlich stattzufinden.

(3) Die Bildung von Ausschüssen ist zulässig. Werden Angelegenheiten des § 9 Abs. 1 Z 8 von einem Ausschuss behandelt, so hat die oder der Vorsitzende des Aufsichtsrates auch den Vorsitz in diesem Ausschuss zu übernehmen.

Mitglieder des Aufsichtsrates

§ 9b. (1) Der Aufsichtsrat besteht aus neun Mitgliedern, wobei:

1. vier Mitglieder von der Delegiertenversammlung gewählt werden,
2. drei Mitglieder von der Bundesministerin oder vom Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft entsendet werden,
3. ein Mitglied von der Bundesministerin oder vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie entsendet wird und
4. ein Mitglied von den acht Mitgliedern gemäß Z 1 bis 3 gewählt wird.

(2) Kommt es innerhalb von sechs Wochen nach Bestellung der acht Mitglieder zu keiner Wahl des weiteren Mitglieds, hat die Aufsichtsbehörde eine angemessene Nachfrist zu setzen. Verstreicht diese ergebnislos, ist dieses Mitglied des Aufsichtsrates

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

von der Bundesministerin oder vom Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft auf Basis eines vom Rat für Forschung und Technologieentwicklung zu erstellenden Dreivorschlages zu bestellen.

- (3) Als Mitglied des Aufsichtsrates dürfen nur Personen vorgeschlagen werden, die:
1. über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und in der Lage sind, die Aufgaben eines Aufsichtsratsmitgliedes wahrzunehmen,
 2. verantwortungsvolle Positionen, insbesondere in den Bereichen Wissenschaft, Kultur oder Wirtschaft, innehaben oder innehatten und
 3. auf Grund ihrer hervorragenden Kenntnisse und Erfahrungen einen Beitrag zur Erreichung der Ziele und Aufgaben des Wissenschaftsfonds leisten können.

(4) Folgende Personen dürfen dem Aufsichtsrat nicht angehören:

1. die Mitglieder
 - a) von anderen Organen des Wissenschaftsfonds,
 - b) von Organen des Rates für Forschung und Technologieentwicklung,
 - c) des Wissenschaftsrates,
 - d) von Organen der Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung,
 - e) der Bundesregierung oder einer Landesregierung, des Nationalrates, des Bundesrates, eines Landtages oder des Europäischen Parlaments
2. Funktionäre einer politischen Partei,
3. Personen, die eine der in Z 1 lit. e oder Z 2 genannten Funktionen in den letzten vier Jahren ausgeübt haben,
4. Personen, die rechtskräftig wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung verurteilt worden sind, die ihre berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt sowie
5. Personen, die bereits sechs oder mehr Aufsichtsratsmandate wahrnehmen.

(5) Der Aufsichtsrat hat aus seinen Mitgliedern eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter zu wählen, wobei eine oder einer der beiden ein von der Aufsichtsbehörde entsendetes Mitglied zu sein hat und die oder der Vorsitzende sowohl über wissenschaftliche Kompetenzen als auch über unternehmerische Erfahrung verfügen soll.

(6) Die in Abs. 1 angeführten Mitglieder sind für jeweils vier Jahre zu wählen bzw. zu entsenden. Jedes Mitglied kann seine Funktion nur durch zwei aufeinanderfolgende

Geltende Fassung

...

§ 18. (1) Der Wissenschaftsfonds hat in allen Angelegenheiten, die nach diesem Bundesgesetz in seinen Wirkungsbereich fallen, der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung auf Ersuchen Berichte und Vorschläge zu erstatten und die notwendigen Daten für die Erfüllung der Planungs-, Strategie- und Controllingaufgaben zur Verfügung zu stellen. Die erteilten Förderungen sind gemäß § 7 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1981 über die Forschungsorganisation in Österreich und über Änderungen des Forschungsförderungsgesetzes (Forschungsorganisationsgesetz – FOG), BGBl. Nr. 341/1981, der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zur Kenntnis zu bringen.

(2) Der Wissenschaftsfonds hat Vorsorge für eine geeignete Verbreitung und Verwertung der Ergebnisse der geförderten Forschungsvorhaben zu treffen, soweit nicht aus Gründen der Landesverteidigung oder gemäß § 13 des Patentgesetzes 1970, BGBl. Nr. 259/1970, eine Geheimhaltung geboten oder unter Bedachtnahme auf die Wahrung von Geschäftsgeheimnissen eine Veröffentlichung nicht zweckmäßig ist.

§ 19. Der Wissenschaftsfonds hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass der Austausch der für eine Zusammenarbeit und Abstimmung erforderlichen Informationen mit der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft mbH und anderen vom Bund getragenen Fördereinrichtungen gewährleistet ist.

§ 20. Zur fachlichen Beurteilung der einzelnen Förderungsanträge sind bei Bedarf Sachverständige heranzuziehen.

§ 21. (1) Anlässlich der Gewährung einer Förderung hat der Wissenschaftsfonds vorzubehalten, dass ein Förderungsbeitrag zu ersetzen ist oder ein noch nicht

Vorgeschlagene Fassung

Funktionsperioden ausüben; die Wiederwahl bzw. Wiederentsendung für eine spätere Funktionsperiode ist zulässig.

(7) Dem Aufsichtsrat haben mindestens 50 vH Frauen anzugehören. Bei einer ungeraden Anzahl von Mitgliedern erfolgt die Berechnung, indem die Anzahl der Mitglieder rechnerisch um ein Mitglied zu reduzieren ist und der erforderliche Frauenanteil von dieser Anzahl zu bestimmen ist.

Abberufung von Mitgliedern des Aufsichtsrates

§ 9c. Die Aufsichtsbehörde hat mit Bescheid Mitglieder des Aufsichtsrates abuberufen, wenn ein wichtiger Grund dafür vorliegt, wie insbesondere:

1. grobe Pflichtverletzung oder
2. Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung oder
3. ein Ausschlussgrund gemäß § 9b Abs. 4.

Geltende Fassung

zurückgezahltes Darlehen nach Kündigung vorzeitig fällig wird und beide vom Tage der Auszahlung an mit 3 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen sind, wenn

- a) der Wissenschaftsfonds über wesentliche Umstände getäuscht oder unvollständig unterrichtet worden ist oder
- b) das Forschungsvorhaben durch ein Verschulden der Förderungsempfängerin oder des Förderungsempfängers nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt worden ist oder
- c) die Förderung widmungswidrig verwendet wird oder den Erfolg des Vorhabens sichernde Auflagen oder Bedingungen aus Verschulden der Förderungsempfängerin oder des Förderungsempfängers nicht eingehalten oder vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht beigebracht werden.

(2) Die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsbeiträge und Darlehen ist laufend sowie nach Abschluss des Forschungsvorhabens zu überprüfen.

(3) Forschungsgeräte, die ausschließlich aus nicht rückzahlbaren Fondsmitteln angeschafft wurden, sind von der Förderungsempfängerin oder vom Förderungsempfänger nach Abschluss ihres oder seines Forschungsvorhabens für weitere, durch den Wissenschaftsfonds geförderte Forschungsvorhaben zur Verfügung zu halten. Solche Geräte dürfen nur mit Zustimmung des Wissenschaftsfonds veräußert werden; der hieraus erzielte Erlös ist an den Wissenschaftsfonds abzuführen.

§ 22. (1) Die Mitglieder der in § 5 angeführten Organe haben Anspruch auf Vergütung der notwendigen Auslagen und Fahrtkosten. Im übrigen ist ihre Tätigkeit ehrenamtlich. Den Mitgliedern des Aufsichtsrates gemäß § 5a Abs. 1 und des Kuratoriums gemäß § 7 Abs. 1 kann zusätzlich zu Fahrtkosten- und Auslagenersatz eine angemessene Aufwandsentschädigung gewährt werden.

(2) Die Mitglieder der in § 5 angeführten Organe, die Sachverständigen (§ 20) sowie die Angestellten des Wissenschaftsfonds sind zur gewissenhaften und unparteiischen Ausübung ihres Amtes verpflichtet. Sie haben sich bei Vorliegen eines Befangenheitsgrundes nach § 7 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, BGBl. Nr. 172, jeglicher Tätigkeit zu enthalten und insbesondere, soweit sie Mitglieder der in § 5 angeführten Organe sind, an den Abstimmungen nicht teilzunehmen.

(3) Die in Abs. 2 angeführten Personen sind verpflichtet, die ihnen bei Ausübung ihres Amtes bekanntgewordenen Tatsachen, außer in den Fällen dienstlicher Berichterstattung oder der Anzeige strafbarer Handlungen, geheimzuhalten; sie haben sich der Verwertung der ihnen zur Kenntnis gelangten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu enthalten. Diese Pflichten gelten auch nach dem Ausscheiden aus dem Amte und nach Beendigung des Dienstverhältnisses.

Vorgeschlagene Fassung

Geltende Fassung

§ 23. Scheiden Mitglieder der Organe des Wissenschaftsfonds während der Dauer einer Funktionsperiode aus, sind nach den Bestimmungen über die Bestellung der Organe diese Mitglieder für den Rest der Funktionsperiode nachzubestellen.

§ 24. Die Organe sowie die Dienststellen des Bundes und der Länder, die gesetzlichen Interessenvertretungen und die Universitäten sind verpflichtet, dem Wissenschaftsfonds auf Verlangen die zur Erfüllung seiner Obliegenheiten erforderlichen Auskünfte zu erteilen und ihn in seiner Wirksamkeit zu unterstützen. Der Wissenschaftsfonds ist gegenüber diesen Stellen zu dem gleichen Verhalten verpflichtet.

§ 25. (1) Der Wissenschaftsfonds wird bei seiner Geschäftsführung und Gebarung von der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung beaufsichtigt. Die Aufsicht umfasst die Sorge für die Gesetzmäßigkeit der Führung der Geschäfte und die Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Ganges der Verwaltung sowie die Kontrolle der Gebarung. Die Aufsichtsbehörde hat Beschlüsse der Organe des Wissenschaftsfonds, die nicht ihrer Genehmigung bedürfen, aufzuheben, wenn sie bestehenden Vorschriften widersprechen. Die Organe des Wissenschaftsfonds sind in einem solchen Falle verhalten, den der Rechtsanschauung der Aufsichtsbehörde entsprechenden Rechtszustand mit den ihnen rechtlich zu Gebote stehenden Mitteln unverzüglich herzustellen.

(2) In folgenden Angelegenheiten bedürfen die Beschlüsse der Organe des Wissenschaftsfonds der Genehmigung der Aufsichtsbehörde:

- a) Rechnungsabschluss und Jahresvoranschlag;
- b) Abschluss von Rechtsgeschäften, die eine dauernde oder mehrjährige Belastung des Fonds zum Gegenstand haben, sofern diese Verpflichtungen nicht aus Rückflüssen von Darlehensgewährungen oder aus dem sonstigen Vermögen des Fonds bedeckbar sind.
- c) Abschluss von Rechtsgeschäften, die eine dauernde oder mehrjährige Belastung des Fonds zum Gegenstand haben, sofern diese Verpflichtungen nicht im Rahmen der Arbeitsprogramme gemäß § 4a genehmigt wurden bzw. aus dem sonstigen Vermögen des Fonds bedeckbar sind.
- d) Mehrjahres- und Arbeitsprogramme (§ 4a).

(3) Die Aufsichtsbehörde hat das Recht, an den Sitzungen von Delegiertenversammlung und Kuratorium teilzunehmen. Die Protokolle über die Sitzungen der Organe des Wissenschaftsfonds sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Der Aufsichtsbehörde sind auf ihren Wunsch die Akten über die von ihr bezeichneten Gegenstände vorzulegen und die von ihr gewünschten Auskünfte zu erteilen. Insbesondere hat die Geschäftsführung des Wissenschaftsfonds der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung alle für die

Vorgeschlagene Fassung

Geltende Fassung

Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie zu entsendenden Mitglieder des Aufsichtsrates zu nominieren.

(3) Der Aufsichtsrat hat sich bis zum 1. November 2009 zu konstituieren und die Ausschreibung der Funktionen der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der drei Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten gemäß § 8 Abs. 2 vorzunehmen sowie einen Dreivorschlag für die Funktion der Präsidentin oder des Präsidenten zu erstatten.

(4) Die Delegiertenversammlung hat unverzüglich nach Erstattung des Dreivorschlages für die Präsidentin oder den Präsidenten durch den Aufsichtsrat gemäß Abs. 3 die Mitglieder des Präsidiums zu wählen.

Vorgeschlagene Fassung

(3) Die Funktionsperiode des auf Grund des § 5a Abs. 1 dieses Bundesgesetzes, in der Fassung des Budgetbegleitgesetzes 2009, BGBl. I Nr. 52/2009, bestellten Aufsichtsrates verlängert sich, ohne weitere Anforderungen, bis zur Konstituierung des neuen Organes, spätestens jedoch bis 31. März 2016.

(4) Der Aufsichtsrat hat sich bis zum 31. März 2016 nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, in der Fassung der FWF-Novelle 2015, BGBl. I Nr. XXX/2015, zu konstituieren.

(5) Die Delegiertenversammlung hat sich innerhalb von sechs Wochen nach Inkrafttreten der FWF-Novelle 2015, BGBl. I Nr. XXX/2015, zu konstituieren und ehestmöglich die Aufsichtsratsmitglieder gemäß § 5 Abs. 1 Z 6 dieses Bundesgesetzes, in der Fassung der FWF-Novelle 2015, BGBl. I Nr. XXX/2015, zu wählen. Außerdem hat die Delegiertenversammlung bis sechs Monate vor Ende der Funktionsperiode des auf Grund des bisherigen § 8 dieses Bundesgesetzes, in der Fassung des Budgetbegleitgesetzes 2009, BGBl. I Nr. 52/2009, gewählten Präsidiums, spätestens jedoch bis 31. März 2016 gemäß § 5 Abs. 1 Z 3 dieses Bundesgesetzes, in der Fassung der FWF-Novelle 2015, BGBl. I Nr. XXX/2015, einen Dreivorschlag für die Funktion der Präsidentin oder des Präsidenten zu erstatten.

(6) Das auf Grund des bisherigen § 7 dieses Bundesgesetzes, in der Fassung des Budgetbegleitgesetzes 2009, BGBl. I Nr. 52/2009, konstituierte Kuratorium darf ab Inkrafttreten der FWF-Novelle 2015, BGBl. I Nr. XXX/2015, gemäß § 6a dieses Bundesgesetzes, in der Fassung der FWF-Novelle 2015, BGBl. I Nr. XXX/2015, ergänzt werden.

(7) Bis zum Inkrafttreten der neuen Geschäftsordnung gilt die FWF-Stimmgewichtsverordnung, BGBl. II Nr. 370/2004, auf Grund dieser Bestimmung, weiter.

(8) Ein Corporate Governance Bericht ist erstmals für das Geschäftsjahr 2016 vorzulegen.